Das Chronicon Beneventani monasterii S. Sophiae.

(Teil I und Anhang.)

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

GENEHMIGT

VON DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT

ZU BERLIN.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Von

Wilhelm Smidt

aus Hannover.

Tag der Promotion: 11. Mai 1910.

150

Referenten:

Professor Dr. **Tangl.**

Professor Dr. **Schaefer.**

Mit Genehmigung der hohen Fakultät kommt hier nur Teil I der ganzen Arbeit (mit Anhang) zum Abdruck. Der Rest, Teil II, wird in Kürze erscheinen.

Universitäts-Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke) in Berlin N.
Linienstr. 158.

Meinem Vater

und

dem Andenken meiner Mutter.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 9

Kapitel I. Das Chronicon Beneventani monasterii S. Sophiae in der historischen Literatur des 17. bis 20. Jahrhunderts 17

Kapitel II. Seine abfällige Beurteilung durch K. Voigt und R. Poupardin 47

Kapitel III. Beweis seiner Zuverlässigkeit 70

Schluß. Das Ergebnis und die Kritik der Chartulare 103

Anhang.

I. Berichtigungen und Ergänzungen

1. zu dem „Catalogue des actes des princes de Bénévent et de Capoue“ von R. Poupardin 111
2. zu den „Langobardischen Regesten“ von L. Bethmann und O. Holder-Egger 134
3. zu Abschnitt II der „Tabellarischen Übersicht“ im Anhang der „Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogsurkunden“ von A. Chroust . . 141

II. Verzeichnis der nach der Vatikanischen Handschrift gedruckten Urkunden des Chronicon S. Sophiae 145

Der zweite Teil der Arbeit soll den Nachweis erbringen, daß vier — mit Ausnahme der im folgenden an letzter Stelle genannten, sämtlich im Chronicon S. Sophiae überlieferte — beneventer Fürstenurkunden, die bisher als echt galten, gefälscht worden sind, und zwar

1. das — der Reihenfolge im Chronicon S. Sophiae nach — zweite der beiden Privilegien Landolfs V. und Pandolfs III. für das Kloster S. Marciani in Benevent von April 1028 (siehe Anhang I 1 n. 150) unter Benutzung des ersten. Während es nämlich mit diesem in seinem übrigen Inhalt — von einigen, sachlich unbedeutenden, Einzelheiten abgesehen — vollständig, zum größten Teil auch wörtlich übereinstimmt, weist es einerseits eine, in jenem fehlende, Stelle von nicht kanzleigemäßer Fassung auf, die in den Zusammenhang gar nicht hineinpaßt und die Verleihung wichtiger Vorrechte an S. Marcianus enthält, welche dessen Charakter als eines in fiskalischem Eigentum stehenden Klosters widersprechen, und übergeht andererseits die Bestimmungen über die Mitwirkung der

Fürsten bei der Abtswahl, die in der ersten Urkunde stehen. Daraus ergibt sich zugleich als Grund der Fälschung die Absicht, für eine Umwandlung des fürstlichen Eigenklosters in ein unabhängiges Kloster eine rechtliche Unterlage zu gewinnen (Kapitel I).

2. Das Privileg Pandolfs III. und Landolfs VI. für das Spital S. Michaelis in Benevent von Juli 1050 (siehe Anhang I 1 n. 157), welches sich dadurch als unecht kennzeichnet, daß es einmal verschiedentlich und in auffälligster Weise gegen den Kanzleibrauch verstößt, ferner bezüglich des Gegenstandes der Verleihung sich selbst widerspricht und schließlich einer, uns auch aus anderen Quellen bekannten, Persönlichkeit einen Titel beilegt, welchen diese zur Zeit der Ausstellung der Urkunde nachweislich nicht mehr führte (Kapitel II).

3. Das Judikat Landolfs VI. von Juni 1061 (siehe Anhang I 1 n. 158a). Diese Urkunde, die inhaltlich, von geringfügigen Einzelheiten abgesehen, durchaus, zum größten Teil auch wörtlich mit einer solchen übereinstimmt, welche gleichfalls im Chronicon S. Sophiae überliefert und — ebenso wie angeblich auch jene, auf einer im Juni 1061 zu Benevent abgehaltenen Synode — von dem Erzbischof Udalrich ausgestellt ist, soll mit dem Siegel des Fürsten Landolf versehen worden sein, der nach ihrer Behauptung auf ersterer zugegen war, in dem Teilnehmerverzeichnis der erzbischöflichen Urkunde jedoch seltsamerweise gar nicht genannt wird. Zudem weist das angebliche Judikat verschiedene Widersprüche auf, die sich nur damit erklären lassen, daß es, unter Benutzung von jener, zu dem Zweck gefälscht wurde, das Einverständnis des Fürsten mit dem, zugunsten des Sophien-Klosters ausgefallenen, Spruch der Synode darzutun (Kapitel III).

4. Das Privileg Pandolfs III. und Landolfs VI. für das Kloster S. Columbae im Gebiet von Banneoli von März 1050 (siehe Anhang I 1 n. 156). Ist es schon auffällig, daß dieses Diplom Zuwiderhandlungen gegen die in ihm getroffenen Bestimmungen mit dem Fluch des beneventer Erzbischofs bedroht und von dem Fürsten Pandolf persönlich dem Empfänger soll überreicht worden sein, und muß es direkt verdächtig erscheinen, daß es — neben einem Fehler in der Datierung — den Erzbischof Alfanus, der nachweislich im Jahre 1045 starb, als im Jahre 1050, zur Zeit der Ausstellung der Urkunde, noch lebend nennt, so wird es vollends durch die in ihm begegnenden zahlreichen Verstöße gegen den Kanzleibrauch als unecht erwiesen (Anhang).

Verzeichnis
der mit Abkürzungen zitierten Werke.

Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde = Archiv.

Archivio storico per le province Napoletane = Arch. stor. Nap.

L. Bethmann und O. Holder-Egger, Langobardische Regesten in Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. B. III (1878) S. 225—318. = Holder-Egger.

Ph. Jaffé, Regesta pontificum Romanorum. Ed. 2 cur. S. Loewenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald. Lips. 1881—88. 2 Bde. = Jaffé-L.

Monumenta Germaniae historica = M.G. Diplomata = DD. Scriptores = SS.

Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde = Neues Archiv.

K. F. Stumpf, Die Reichskanzler, vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts. Innsbruck 1865 ff. = Stumpf.

C. Troya, Codice diplomatico longobardo. Vol. III, IV (Storia d'Italia nel medio evo. Vol. IV parte 3, 4). Napoli 1853 f. = Troya.

F. Ughelli, Italia sacra. Ed. II ed. Coleti. Venetiis 1717—22. = Ughelli.

Die Regesten zu den langobardischen Herzogs- und Fürstenurkunden von Chroust bzw. Poupardin und Voigt (siehe das Literaturverzeichnis) sind mit den Namen der Verfasser und den betreffenden Nummern angeführt worden.

Literaturverzeichnis.

J. S. Assemani, Italicae historiae scriptores. Vol. II. Rom 1751.

U. Balzani, Le cronache Italiane nel medio evo. Seconda edizione. Milano 1901.

St. Borgia, Memorie istoriche della pontificia città di Benevento dal secolo VIII. al secolo XVIII. Vol. I—III. Rom 1763—69.

H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Bd. I. Leipzig 1889.

B. Capasso, Le fonti della storia delle provincie Napolitane dal 568 al 1500, Arch. stor. Nap. I (1876) S. 1—32, con note ed un copioso indice alfabetico del Dr. E. Oreste Mastrojanni. Napoli 1902.

— Indicazione delle fonti della storia delle provincie Napoletane dal 568 al 1077, Arch. stor. Nap. V (1880) S. 437—469.

G. Cappelletti, Le chiese d' Italia. Vol. III. XIX. Venezia 1845. 64.

E. Caspar, Petrus Diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen. Berlin 1909.

A. Chroust, Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogsurkunden. Graz 1888.

A. Dina, L' ultimo periodo del principato longobardo e l' origine del dominio pontificio in Benevento. Benevento 1899.

W. Erben, L. Schmitz-Kallenberg, O. Redlich, Urkundenlehre I. Teil. München und Berlin 1907.

H. Graßhoff, Langobardisch-Fränkisches Klosterwesen in Italien. Dissertation. Göttingen 1907.

E. Mayer, Italienische Verfassungsgeschichte. 2 Bde. Leipzig 1909.

A. di Meo, Annali critico-diplomatici del regno di Napoli della mezzana età. 12 Bde. Napoli. 1795—1819.

Alfonso Meomartini, I comuni della provincia di Benevento. Benevento 1907.

Almerico Meomartini, Benevento dalle origini sino al presente. Sunto storico. Benevento 1901.

— Benevento, con 144 illustrazioni, Collezione di Monografie illustrate. Serie Ia. Italia artistica 44. Bergamo 1909.

J. v. Pflugk-Harttung, Iter Italicum. Stuttgart 1883.

— Acta pontificum Romanorum inedita. 3 Bde. Stuttgart 1884—1888.

R. Poupardin, Étude sur la diplomatique des princes lombards de Bénévent, de Capoue et de Salerne, Mélanges d'archéologie et d'histoire de l'École française de Rome. XXI. année 1901 S. 115—180.

— Études sur l'histoire des principautés lombardes de l'Italie méridionale et de leurs rapports avec l'empire franc. Paris 1907.

— Les institutions politiques et administratives des principautés lombardes de l'Italie méridionale (IX^{e}—XI^{e} siècles). Étude suivie d'un catalogue des actes des princes de Bénévent et de Capoue. Paris 1907.

F. P. Pugliese, Arechi principe di Benevento e i suoi successori. Foggia 1892.

F. Scandone, Storia di Avellino dalle origini alla fine della dominazione longobarda. Napoli 1905.

E. Steindorff, Zur Geschichte Benevents unter Heinrich III. in Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich III. Bd. II Exkurs IV. Leipzig 1881.

K. Voigt, Beiträge zur Diplomatik der langobardischen Fürsten von Benevent, Capua und Salerno (seit 774). Dissertation. Göttingen 1902.

— Die königlichen Eigenklöster im Langobardenreiche. Gotha 1909.

Nicht zugänglich waren mir:

E. Robiony, Le guerre dei Franchi contro i principi di Benevento. Napoli 1901.

G. Seminatore, I documenti del monastero di S. Modesto di Benevento. Caltanissetta 1908.

Einleitung.

Das sogenannte Chronicon Beneventani monasterii S. Sophiae, das Chartular des Sophienklosters zu Benevent[1]), das, im Jahre 1119 angelegt, sich heute

[1]) Dies Kloster, das im Jahre 774 von Herzog Arichis II., nach dem Vorbild der Hagia Sophia in Konstantinopel zu Ehren der göttlichen Weisheit, gegründet worden war (vgl. Pugliese, Arechi principe di Benevento S. 33. Almerico Meomartini, Benevento dalle origini sino al presente S. 18. Benevento con illustrazioni S. 109), nennt Graßhoff, Langobardisch-Fränkisches Klosterwesen S. 59, fälschlich „S. Sophia bei Benevent, während er das außerhalb der Stadt — in Ponticello — gelegene gleichnamige Kloster, welches ein Abt Zacharias bereits im 7. Jahrhundert zu Ehren der Hl. Sophia erbaut hatte (vgl. Graßhoff a. a. O. S. 43. Voigt, Königliche Eigenklöster S. 132), einmal (a. a. O. S. 43) ebenfalls als „S. Sophia bei Benevent", ein anderes Mal (a. a. O. S. 65) irrtümlich als „S. Sophia in Benevent bezeichnet (daß auch in letzterem Falle S. Sophia in Ponticello gemeint ist, ergibt sich aus den a. a. O. S. 65 N. 2 angeführten Urkunden). Ebenso heißt die Gründung des Zacharias bei Chroust 8, 10, 12, 21, 22, 23 unrichtigerweise „S. Sophia in Benevent", während sie von Holder-Egger infolge der in den einzelnen Urkunden wechselnden Bezeichnung bald — n. 69, 71, 75, 87, 137, 140, 153, 154 — kurz „S. Sophia", bald — n. 74, 76, 161, 166 — „S. Sophia ad Ponticellum" genannt wird. Um Verwechslungen zu vermeiden, unterscheidet man am besten mit Voigt, Eigenklöster S. 36, 37 u. a. „S. Sophia in Ponticello" und „S. Sophia in Benevent". Über die verschiedene Lage der beiden Klöster hat ausführlich gehandelt di Meo, Annali di Napoli XII S. 169—174; vgl. auch Borgia, Memorie di Benevento I S. 240. Troya, Codice diplomatico longobardo III S. 89 N. 2. Alm. Meomartini, Benevento dalle origini S. 14, 18.

in der Vatikanischen Bibliothek befindet[2]), ist eine unserer wichtigsten Quellen zur Geschichte des Herzogtums und des späteren Fürstentums Benevent. Gewinnen schon bei dem Mangel an erzählenden Quellen, der sich hier für die Zeit vom Ende des 9. bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts sehr fühlbar macht[3]), die urkundlichen überhaupt an Bedeutung, so besitzt gerade dies Chartular wegen der Reichhaltigkeit seines Inhaltes einen besonderen Wert[4]). Nicht weniger als 181 Stücke — von den unvollständigen abgesehen — sind uns hier abschriftlich überliefert[5]), und zwar erstrecken sie sich auf einen

[2]) Beschreibungen der Handschrift (Cod. Vat. lat. 4939, nicht 6939, wie Poupardin, Histoire des principautés lombardes S. 84, zitiert) finden sich M. G. DD. I p. 640 (vgl. auch IV p. 434), bei Breßlau, Reise nach Italien im Herbst 1876, Neues Archiv III S. 117 und sehr ausführlich bei Poupardin a. a. O. S. 24 ff. Über die Miniaturen der Handschrift vgl. A. Muñoz, Le miniature del Chronicon Vulturnense (Cod. Barb. lat. 2724) in Bullettino dell' istituto storico Italiano No. 30 (1909) S. 88, über Inhalt und Einteilung des Chartulars L. Bethmann, Die Geschichtschreibung der Langobarden, Archiv X S. 398. Nachrichten über die von ihm für die Monumenta Germaniae historica benutzten Sammlungen von Handschriften und Urkunden Italiens aus dem Jahre 1854. Archiv XII S. 246. Troya a. a. O. III S. 88 N. 1. Capasso, Le fonti della storia delle provincie Napolitane, Arch. stor. Nap. I S. 23 ed. O. Mastrojanni S. 37 f. Capasso, Indicazione delle fonti della storia delle provincie Napoletane, Arch. stor. Nap. V S. 465. Über die beiden anderen Handschriften des Chronicon S. Sophiae, die Verfälschungen des Codex Vaticanus darstellen, vgl. unten S. 36 f., 38.

[3]) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter (Stuttgart-Berlin 1894—1904) I S. 340, II S. 233. U. Balzani, Le cronache Italiane S. 87 f. Poupardin, Institutions des principautés lombardes S. VI.

[4]) Balzani, der auf andere Chartulare, wie das Registrum Farfense, das Chronicon Vulturnense und das Registrum Petri Diaconi näher eingeht (a. a. O. S. 144 ff., 152 f., 169 ff.), hat das Chronicon S. Sophiae seltsamerweise überhaupt nicht erwähnt.

[5]) Poupardin, Hist. des princip. lomb. S. 27.

Zeitraum von fünf Jahrhunderten: das älteste stammt aus dem Jahr 715[6]), also aus einer Zeit, in welcher die Erhaltung von Urkunden in italienischen Klöstern zu den Seltenheiten gehörte[7]), und das jüngste aus dem Jahre 1212[8]). Eine gleiche Mannigfaltigkeit beobachtet man hinsichtlich der Stellung der urkundenden Personen, als welche in den drei ersten der sechs Teile, in die das Chartular zerfällt, Herzoge und Fürsten von Benevent[9]), im vierten deutsche

---

[6]) Chroust 2. Falls die Urkunde des Erzbischofs oder Bischofs Alfanus (Chron. S. Soph. I 21, vgl. Voigt, Eigenklöster S. 163 f.) tatsächlich aus der Regierungszeit des Herzogs Arichis I. von Benevent, und zwar vom Jahre 615, stammen sollte, so wäre sie das älteste Stück des Chartulars. Doch halte ich ihre Echtheit für zweifelhaft. Siehe unten S. 71 N. 6, S. 105 f.

[7]) Graßhoff a. a. O. S. 58 f., 66.

[8]) Dies ist eine Urkunde Innocenz' III. vom 30. August („Dat. Signie III kal. Septemb. pontificatus anno quinto decimo" — Chron. S. Soph. VI 39 fol. 214), die ebenso wie die in der Handschrift vorhergehende, von demselben Papst am 2. August 1209 ausgestellt (Chron. S. Soph. VI 38 fol. 212—214), weder bei Potthast (Regesta pontificum Romanorum. Berolini 1874) noch in dem Verzeichnis erwähnt ist, welches v. Pflugk-Harttung von den im Chronicon S. Sophiae überlieferten Papstprivilegien gegeben hat (Iter Italicum p. 126). Auch Capasso war es offenbar unbekannt, daß diese beiden Urkunden in dem Chartular stehen, denn von allen Stücken desselben hielt er eines aus dem Jahre 1134 für das älteste (vgl. Arch. stor. Nap. V S. 465: „L' ultimo diploma è del 1134").

[9]) Der Titel der Beherrscher von Benevent ist des öfteren unrichtig angegeben worden. So bezeichnet A. Hofmeister, Markgrafen und Markgrafschaften im Italischen Königreich (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung VII. Erg.-Bd. S. 301) Fürst Grimoald III., der seit 788 regierte (vgl. Pugliese a. a. O. S. 73), als „Herzog". Den gleichen Titel erhalten Landolf V. und Pandolf III. als Aussteller einer von 1028 datierten Urkunde bei du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis (ed L. Favre, Niort 1883—1887) VI p. 36 und überhaupt die Beherrscher der langobardischen Staaten Unteritaliens bei Erben, Urkundenlehre I S. 121, 123, 127, 143, 155, 175, 320 u. a., während er sie an zwei Stellen

Kaiser, im fünften Päpste und im sechsten normannische Grafen und süditalienische Bischöfe erscheinen[10]). Was nun die Verteilung des gesamten Materiales auf die verschiedenen Gruppen von Urkunden anbetrifft, so beläuft sich die Zahl der kaiserlichen und päpstlichen nur auf 8 bzw. 16, die der Grafen- und Bischofsprivilegien auf 19 bzw. 12[11]), während

---

(S. 42, 177) „Fürsten" nennt. Auch Bethmann (Archiv XII S. 246) kennt nur beneventer „Herzogs"-Urkunden. Alle diese Forscher haben übersehen, daß Herzog Arichis von Benevent sich seit dem Jahre 774 nicht mehr „dux", sondern „princeps" nannte (Pugliese a. a. O. S. 48. E. Mayer, Italienische Verfassungsgeschichte I S. 82), und daß dieser Titel dann auch von den Beherrschern der Teilreiche angenommen wurde, in die das ehemalige Herzogtum Benevent später zerfiel. Die Ansicht von Alfonso Meomartini (I comuni della provincia di Benevento S. 39), daß Grimoald III. der erste „Fürst" von Benevent gewesen sei, findet durch die Urkunden des Arichis ihre Widerlegung (vgl. Poupardin 1, 2). Almerico Meomartini weist zwar darauf hin, daß Benevent seit 774 ein Fürstentum war (Benevento dalle origini S. 17), legt aber gleichwohl dem 806 zur Regierung gekommenen Grimoald IV. den Titel „Herzog" bei (a. a. O. S. 21).

[10]) Poupardin a. a. O. S. 27. Der fünfte Teil enthält neben den päpstlichen Privilegien noch ein von den römischen Kardinälen ausgestelltes sowie eine Grafenurkunde, der sechste außer der im Text genannten Gruppe noch 13 Stücke, deren Aussteller in 5 Fällen Päpste, in 4 Fürsten von Benevent, in je 1 Kaiser Heinrich V., König Roger von Sizilien, ein Herzog von Benevent und der Rektor dieser Stadt sind.

[11]) Die Angaben von Poupardin (a. a. O.) bedürfen hier der Ergänzung und Berichtigung. Die von ihm erwähnten 29 Bischofs- und Grafenurkunden des sechsten Teiles, zu denen noch je eine aus dem fünften hinzukommt, verteilen sich nicht auf fol. 162—202, sondern fol. 162—209. Zu den 7 kaiserlichen Diplomen des dritten tritt noch das eine aus dem sechsten hinzu, ebenso die 5 päpstlichen des letzteren zu denen des fünften Teiles, deren Zahl aber nicht, wie Poupardin angibt, 14, sondern nur 11 beträgt. (Vgl. das Verzeichnis bei v. Pflugk-Harttung, Iter Italicum p. 126, in dem das Zitat der Stelle, an welcher die letzte der drei dort aufgeführten

die Hauptmasse die aus der Kanzlei der Herrscher von Benevent hervorgegangenen Diplome bzw. Judikate ausmachen: 35 herzogliche, d. h., mit Ausnahme von 4 anderweitig überlieferten, alles, was von ihnen überhaupt auf uns gekommen ist[12]), und 88 fürstliche[13]) —, ziemlich genau die Hälfte aller erhaltenen beneventer Fürstenurkunden[14]).

Urkunden Calixts II. — Jaffé-L. 9686 — im Chronicon S. Sophiae steht, „fol. 212“ in „215“ zu verbessern ist.)

[12]) Choust, Langobardische Königs- und Herzogsurkunden S. 8, gibt zwar als Zahl der im Chronicon S. Sophiae überlieferten beneventer Herzogsurkunden nur 34 an, doch weist sein Verzeichnis (a. a. O. S. 194—201) tatsächlich deren 35 auf. Die Fälschungen sind dabei nicht mitgerechnet. Die 4 anderweitig überlieferten echten Stücke sind Choust 17, 25, 28, 39.

[13]) Poupardin (a. a. O.) berechnet die in den drei ersten Teilen des Chartulars enthaltenen „actes des princes lombards“ — also der Herzogs- und Fürstenurkunden — auf 115. Dazu kommen noch drei, von Fürst Arichis ausgestellte Urkunden, die vor der dem ersten Teil des Chartulars vorausgeschickten Vorrede stehen (Poupardin a. a. O. S. 26). Von diesen 118 Stücken (Bethmann, Archiv XII S. 246: 116) stammen 34 aus der Kanzlei der Herzöge von Benevent, die übrigen 84 sind fürstliche Privilegien. Die Gesamtzahl der letzteren beträgt also mit den 4 im sechsten Teil überlieferten (siehe S. 12 N. 10) 88, worunter sich jedoch 4 Fälschungen befinden: Poupardin 3 (vgl. Poupardin, Catalogue d'actes S. 68 N. 1), 150b, 157, Anhang I 1 n. 158a. Zu den drei letztgenannten Stücken vgl. die entsprechenden Nummern des Anhanges.

[14]) Die Zahl der uns erhaltenen beneventer Fürstenurkunden (178) ergibt sich aus folgender Berechnung. Von den 158 Nummern des Poupardinschen Verzeichnisses (Catalogue d'actes S. 66—123) fallen 7 fort, nämlich n. 6, 7, 22, 50, 56, 57 als Deperdita sowie n. 99, weil mit n. 142 identisch (vgl. Anhang I 1 n. 99). Zu den übrig bleibenden 151 kommen 27 hinzu: die 21 Stück n. 2B—2V, n. 150b und fünf der von mir im Anhang nachgetragenen: n. 108a, 129a, 135a, 158a, 158b. Nicht mit zählt hier n. 168a, da diese Urkunde in Capua im Jahre 1001, also nach Trennung der Fürstentümer Capua und Benevent, ausgestellt ist. Nach Abzug der, in der vorhergehenden Note erwähnten, 4 Fälschungen beläuft sich die Zahl

Diesem bedeutenden quantitativen Wert des Chronicon S. Sophiae steht jedoch nach einer sehr verbreiteten Ansicht ein recht geringer qualitativer gegenüber, da der Kompilator desselben — es ist von fol. 26—202 von einem Mönch geschrieben, während fol. 203—217 von verschiedenen Händen stammen[15]) — angeblich seine Vorlagen teils nachlässig abgeschrieben, teils auch in ihrem Wortlaut willkürlich verändert hat. Im Gegensatz zu dieser Auffassung gelangte ich durch Untersuchungen über die Geschichte Benevents, zu denen ich die Anregung Herrn Privatdozenten Dr. Caspar verdanke, zu dem Ergebnis, daß nicht nur die gegen zahlreiche Urkunden des Chartulars erhobenen Einwände nicht stichhaltig sind, sondern daß der Kopist sogar mit einer seltenen Gewissenhaftigkeit gearbeitet hat, und deshalb seine Abschriften volles Vertrauen beanspruchen dürfen. Mit Benutzung der als äußerst mangelhaft bekannten Ausgabe, in der uns das Chronicon S. Sophiae in Ughellis Italia sacra vorliegt[16]), wäre dieser Nachweis nicht zu erbringen gewesen; er mußte vielmehr von einer Prüfung des handschriftlichen Wortlautes ausgehen. Ermöglicht wurde mir eine solche durch das liebenswürdige Entgegenkommen des Kgl. Preußischen Historischen Institutes in Rom und des zweiten Sekretärs desselben, Herrn Professors Dr. Schellhaß, der mir auf meine zahlreichen Anfragen in freundlichster Weise stets

der echten beneventer Fürstenurkunden auf 174. Über das Verhältnis von Poupardins Regesten zu dem Urkundenverzeichnis Voigts (Beiträge zur Diplomatik S. 59 ff.) vgl. E. Caspars Rezension der ersteren in: Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1909 S. 411—413.

[15]) Poupardin, Hist. des princip. lomb. S. 27.

[16]) T. X b p. 415—560.

Auskunft erteilt und meinen vielen, an das Historische Institut gerichteten Gesuchen um Besorgung von Photographien langer Stellen des Chartulars immer mit größter Bereitwilligkeit Folge gegeben hat, so daß mir schließlich der handschriftliche Text von mehr als $^3/_4$ der in letzterem vereinigten Urkundenmasse zur Verfügung stand[17]).

Wenn sich die folgenden Untersuchungen, ihrem Thema entsprechend, auf das Chronicon S. Sophiae beschränken, so dürften sie doch auch für die Kritik der Chartulare überhaupt von Interesse sein. Einige Gesichtspunkte, die bei der Beurteilung derselben beachtet werden müssen, und die, falls hinreichend berücksichtigt, die falsche Einschätzung des ersteren unmöglich gemacht hätten, habe ich in einem Schlußkapitel zusammengestellt. Die im Anhang enthaltenen Berichtigungen und Ergänzungen zu den Regesten der langobardischen Herzogs- und Fürstenurkunden von L. Bethmann-O. Holder-Egger, A. Chroust und R. Poupardin stützen sich auf den Wortlaut, den das Chartular im Codex Vaticanus hat.

[17]) Die Stücke, von denen ich keine Photographien hatte, sind einmal die Kaiserurkunden des vierten Teiles, deren handschriftlicher Wortlaut aber aus den verschiedenen Diplomata-Bänden der Monumenta Germaniae historica ersichtlich ist, ferner die meisten Papstprivilegien des fünften Teiles, von denen jedoch mehrere bei Borgia und v. Pflugk-Harttung in zuverlässigen Drucken vorliegen (siehe Anhang II), sodann die am Ende des Chartulars nachgetragenen Urkunden, die für mich nicht in Frage kamen, weil sie nicht von dem Kompilator desselben geschrieben sind, und schließlich einige andere, deren im Codex Vaticanus überlieferten Wortlaut ich deshalb nicht mehr zu prüfen brauchte, weil ich durch die Untersuchung der übrigen Stücke bereits eine genaue Kenntnis der Arbeitsweise des Kopisten gewonnen hatte.

Zum Schluß erlaube ich mir, meinen verehrten Lehrern, Herrn Professor Dr. Tangl für das große Interesse, welches er dieser Arbeit zuzuwenden die Liebenswürdigkeit hatte und Herrn Privatdozenten Dr. Caspar, der mir in freundlichster Weise mit seinem Rat jederzeit zur Seite stand, sowie Herrn Professor Dr. Schellhaß und dem Kgl. Preußischen Historischen Institut in Rom für die mir in so reichem Maße gewährte Unterstützung meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Kapitel I.

Das Chronicon Beneventani monasterii S. Sophiae in der historischen Literatur des 17. bis 20. Jahrhunderts.

Es ist eine genugsam bekannte Tatsache, daß zwischen Druck und Handschrift des Chronicon S. Sophiae starke Abweichungen bestehen. Zu allen Zeiten ist man sich in der Verurteilung der Edition Ughellis einig gewesen, und es wäre daher überflüssig, auf ihre großen Mängel hier noch näher einzugehen, hätte nicht die Forschung in der Praxis keineswegs dieselbe ablehnende Haltung ihr gegenüber eingenommen, sie vielmehr in ausgiebigstem Maße benutzt. Die Folge hiervon ist, daß eine beträchtliche Anzahl historischer Werke Texte von Urkunden bzw. Auszüge aus solchen in einer arg entstellten Fassung bieten, welche für diejenige des Chronicon S. Sophiae ausgegeben wird und unbedingt den Eindruck erwecken muß, letzteres sei in einer sehr schlechten Überlieferung auf uns gekommen. Schon um einem derartigen, ganz ungerechtfertigten Vorurteil vorzubeugen, würde es nötig sein, die Abhängigkeit der betreffenden Werke von Ughelli zu erweisen. Zudem hat diese bereits in verschiedenen Fällen so irreführend gewirkt, daß man das Chartular auf seine Zuverlässigkeit hin nicht untersuchen kann,

bevor die falschen Ansichten, die man sich unter dem Einfluß des minderwertigen Druckes über jenes gebildet hat, widerlegt worden sind. Aus diesen Gründen werde ich im folgenden die Behandlung, die es in der historischen Literatur des 17. bis 20. Jahrhunderts erfahren hat, einer näheren Betrachtung unterziehen.

Schon im Jahre 1691 hat Pompeo Sarnelli, der eine Urkunde des Chronicon S. Sophiae im Codex Vaticanus anders datiert fand als in Ughellis Edition[1]), auf deren viele Fehler aufmerksam gemacht und sie darauf zurückgeführt, daß der Abschreiber nicht hinreichend mit der langobardischen Schrift vertraut gewesen sei[2]). Denselben Grund finden wir 30 Jahre später von Coleti, dem zweiten Herausgeber der Italia sacra, genannt[3]), und so konnte es fast scheinen, dem Chartular sei es nicht anders ergangen als vielen andern Quellen auch, die in den übrigen Teilen dieses großen Sammelwerkes in mangelhaftester Weise veröffentlicht worden waren[4]). Doch bald stellte es sich heraus, daß hier noch ganz besondere Verhältnisse vorlagen. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts machte

[1]) Memorie cronologiche de vescovi ed archivescovi della s. chiesa di Benevento (Napoli 1691) S. 53 f.

[2]) a. a. O. S. 55: . . la copia stampata dall' Ughelli è piena d' innumerabili e gravissimi errori, non havendo il trascrittore havuto troppa pratica del carattere Longobardo.

[3]) Indiculus Anecdotorum ab Ughello editorum in Anecdot. Ughell. Italia sacra X b p. 1: Chronicon . . . S. Sophiae . . edidit Ughellus . . foede corruptum ex descriptoris inscitia . . .

[4]) Vgl. L. Muratori, Antiquitates Italiae medii aevi (Milano 1738—1742) T. VI p. 36, 386. de Vita, Thesaurus antiquitatum Beneventanarum (Rom 1754—64) Vol. II p. 341, 375. Th. Sickel, Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata B. I (Wien 1867) p. 44. K. A. Kehr, Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige (Innsbruck 1902) S. 2 N. 3.

nämlich Assemani[5]) und kurz darauf auch Borgia[6]) die Entdeckung, daß Urkunden des Chronicon S. Sophiae in dem Druck Ughellis eine von dem Wortlaut der Handschrift ganz verschiedene Fassung aufweisen, welche die Annahme von Lese-, Schreib- oder Druckfehlern ausschließen mußte[7]), ja die beiden Forscher suchten einige, in der Italia sacra stehende Diplome[8]) im Codex Vaticanus vergebens. Daß diese gefälscht seien, bezweifelten sie nicht[9]), aber mit der Frage, wie denn die — von Coleti wiederholte — Bemerkung Ughellis, daß seiner Ausgabe die Vatikanische Handschrift zugrunde liege[10]), mit ihren Beobachtungen in Einklang zu bringen sei, beschäftigte sich weder Assemani noch Borgia, und so kam es, daß das Rätsel noch nahezu anderthalb Jahrhunderte ungelöst blieb. Immerhin sahen sich beide Forscher nun veranlaßt, ihren Werken den Text des Codex Vaticanus zugrunde zu legen[11]) und ferner eine beträchtliche

[5]) Italicae historiae scriptores II p. 590.

[6]) a. a. O. III S. 50 N. 1.

[7]) Assemani a. a. O. II p. 583. Borgia a. a. O. III S. 2, 5.

[8]) X b p. 525: Gisolphus Hermanno abbati de monasterio sancti Martini (Troya 551. Holder-Egger 141. Chroust 34), p. 543 (nicht 544, wie Assemani a. a. O. II p. 583 zitiert): Gisolphus de sancto Aegidio (Troya 553. Holder-Egger 137. Chroust 15), p. 539: Rodolphus de loco in Vinceto, p. 540: Madelmus de terra, quae sita est intus hanc Beneventanam civitatem.

[9]) Assemani a. a. O. II p. 583: Haec tamen duo diplomata aut a librario interpolata sunt aut omnino spuria: absunt enim a genuina diplomatum S. Sophiae collectione. Borgia a. a. O. III S. 2 nennt die angebliche Urkunde des Rodolphus „un documento, che non ha esistito giammai".

[10]) Anecdota Ughelliana p. 415: „Originale habetur in Bibliotheca Vaticana"; vgl. Coleti ebenda p. 1: „Chronicon . . S. Sophiae . . ex originali Bibliothecae Vaticanae" und „edidit Ughellus ex fide Codicis Vaticani".

[11]) Borgia a. a. O. III S. 2 begründet dies mit den Worten: „Le frequenti querele degli eruditi contro quella edizione, nella quale

Zahl von den in der Italia sacra teilweise bis zur Sinnlosigkeit entstellten Urkunden in ihrem authentischen Wortlaut neu zu edieren[12]). Bedauerlicherweise fand dies Beispiel von seiten der Historiker, die in der Folgezeit das Chronicon S. Sophiae benutzten, keine Nachahmung. De Vita, der zwar rügte, daß die Ausgabe Ughellis „foede corruptum“ sei[13]), trug gleichwohl kein Bedenken, in weitestgehender Weise von ihr Gebrauch zu machen[14]), und ebenso geht, insoweit es sich um Urkunden des Chartulars handelt, auf sie das große Regestenwerk von di Meo[15]) zurück[16]).

Wie wenig man aber ihren Texten trauen darf, zeigt folgendes Beispiel. Das Chartular enthält eine Urkunde des Erzbischofs Udalrich von Benevent, die im Juni 1061 ausgestellt wurde und uns über die Verhandlungen einer damals von ihm abgehaltenen Synode unterrichtet[17]). Auf eine solche, die ebenfalls unter seinem Vorsitz getagt und einen, schon auf jener von 1061 erörterten Streitfall in ganz ähnlicher

epoche, nomi, luoghi, e fatti sono per la maggior parte errati, e talvolta eziandio composti a capriccio, ci resero cauti a ricorrere per tempo all' originale“; vgl. auch I S. 117.

[12]) Assemani a. a. O. II p. 578—583, 584—589. Borgia I S. 269 bis 305, 305—306; II S. 89—91, 97 N. 1; III S. 58 N. 1. Breve istoria del dominio temporale della sede apostolica nelle due Sicilie, Appendice, Roma 1788: S. 46—48, 51, 52—53; Roma 1789: S. 44—45, 48, 49.

[13]) a. a. O. II p. 323.

[14]) a. a. O. II p. 107, 169, 269, 283, 323 (vgl. ebenda N. 3 und Voigt, Eigenklöster S. 161 N. 5), 496. Dies inkonsequente Vorgehen wurde de Vita von Borgia a. a. O. III S. 3, 5 N. 1 mit Recht zum Vorwurf gemacht.

[15]) Annali di Napoli.

[16]) Vgl. di Meos Verhalten in dem gleich zu besprechenden Fall S. 21).

[17]) Chron. S. Soph. VI 3. Ughelli Xb p. 507ff., VIII p. 81ff.

Weise wie sie erledigt haben soll, nimmt nun eine, angeblich fürstliche, Urkunde Bezug, die auch in dem Chronicon S. Sophiae[18]) steht und in dem Druck Ughellis[19]) neben mehreren falschen chronologischen Angaben die folgende aufweist: „anno dominicae omnipotentisque domini incarnationis revoluto 1062". Mit dieser Datierung wurde das Stück von Orsini[20]), Harduin[21]) und Mansi[22]) nachgedruckt; sie führte Sarnelli[23]), Tria[24]), de Vita[25]) und Zigarelli[26]) zu der Annahme, daß man zwei Synoden zu unterscheiden habe: eine von 1061, eine andere von 1062. di Meo dagegen nahm an den übrigen chronologischen Angaben Anstoß und erklärte die Urkunde von 1062 für eine Fälschung[27]); gleichwohl bezeichneten Cappelletti[28]) und Gams[29]) die in ihr genannten Bischöfe

[18]) Chron. S. Soph. VI 31; vgl. Anhang I 1 n. 158a.

[19]) X b p. 550 ff., VIII p. 275 ff.

[20]) Synodicon sanctae Beneventanae ecclesiae, continens concilia XXI . . . . ed 2a duobus conciliis cumulatior (Romae 1724) p. 15—18. Da mir dies Werk nicht zugänglich war, zitiere ich hier nach Chevallier, Répertoire des sources historiques du moyen age. Topo-Bibliographie (Montbéliard 1894—99) I S. 368. Daß Orsini den Text Ughellis nachgedruckt hat, ergibt sich aus Borgia a. a. O. II S. 60 N. 1, di Meo a. a. O. VIII S. 29.

[21]) Acta conciliorum et epistolae decretales ac constitutiones summorum pontificum T. VI Pars I (Paris 1714) p. 1117—1120.

[22]) Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio (Florenz und Venedig 1757 ff., editio iterata Paris 1902) T. XIX p. 999 ff.

[23]) a. a. O. S. 79 f.

[24]) Memorie storiche civili ed ecclesiastiche della città e diocesi Larino (Rom 1744) S. 563.

[25]) a. a. O. II p. 365, 96.

[26]) Storia di Benevento (Napoli 1860) S. 142.

[27]) a. a. O. VIII S. 28 f.

[28]) Le chiese d'Italia XIX S. 225, 276, 321.

[29]) Series episcoporum catholicae ecclesiae (Ratisbonae 1873) p. 888, 892, 923.

als im Jahre 1062 nachweisbar, und noch bei Chevallier[30]) finden wir zwei Synoden von 1061 bzw. 1062 erwähnt[31]). Vergleicht man nun Ughellis Text mit der Handschrift[32]), so stellt sich heraus, daß alle die genannten Forscher durch ihn irregeführt worden sind, denn in letzterer[33]) lautet die Datierung der Urkunde: „anni dominice incarnationis revoluti millesimo sexagesimo primo . . . .“[34]), woraus hervorgeht, daß in Wirklichkeit nur eine Synode, eben die von 1061, stattgefunden hat.

Gegenüber der geschilderten arglosen Benutzung der Italia sacra bedeutete es zwar einen Fortschritt, wenn gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts Cappelletti von neuem auf die Mängel dieser Ausgabe hinwies[35]) und das große, angeblich von Fürst Arichis für S. Sophia[36]) ausgestellte Gründungsprivileg[37]) in seinem handschriftlichen Wortlaut neu herausgab[38]).

---

[30]) a. a. O. I S. 368.

[31]) Von nur einer und zwar im Jahre 1061 abgehaltenen Synode sprechen v. Hefele, Konziliengeschichte IV (Freiburg i. B. 1879) S. 848 und Dina, L' ultimo periodo del principato longobardo S. 75.

[32]) Wenn ich nichts anderes bemerke, stützt sich meine Kenntnis des handschriftlichen Wortlautes des Chronicon S. Sophiae stets auf Photographien.

[33]) fol. 206.

[34]) Dies war schon von Borgia a. a. O. III S. 50 N. 1 festgestellt worden, nachdem dieser an früherer Stelle (II S. 60 N. 1) Verschreibung des Inkarnationsjahres angenommen hatte. Eine Gegenüberstellung der beiden Fassungen der Datierung findet sich bei Voigt, Beiträge S. 51.

[35]) a. a. O. III S. 32.

[36]) Diese kurze Bezeichnung geht stets auf das in Benevent gelegene Kloster (vgl. S. 9 N. 1).

[37]) Chron. S. Soph. I 1. Poupardin 3.

[38]) a. a. O. III S. 32—45. Daß diese Urkunde schon von Borgia a. a. O. I S. 269—305 nach dem Text der Handschrift abgedruckt

Aber auf der andern Seite zeigt gerade das Verhalten Cappellettis, wie weit man damals noch davon entfernt war, die absolute Unbrauchbarkeit der Ughellischen Texte einzusehen, denn in andern Fällen nahm er durchaus keinen Anstoß daran, dieselben direkt nachzudrucken[39]).

Hatte man es bis dahin vermieden, aus der fehlerhaften Ausgabe des Chronicon S. Sophiae Schlüsse auf dieses selbst zu ziehen, so trat nun im Jahre 1853 Troya mit der eigentümlichen Vermutung hervor, daß an den Mängeln der ersteren nicht Ughelli schuld sei, sondern kein anderer als — der Kompilator des Chartulars, der durch seine willkürliche, der chrono-

---

worden war, erwähnt Cappelletti merkwürdigerweise nicht, obwohl er die Erläuterungen, die jener dazu gegeben hat, des öfteren anführt.

[39]) Das ist hinsichtlich einer Urkunde des Erzbischofs oder Bischofs Alfanus von Benevent (vgl. Voigt, Eigenklöster S. 160, 163 N. 2), die de Vita a. a. O. II p. 323 f., wie er selbst angab (a. a. O. N. 3), nach Ughellis Ausgabe (X b p. 432 f.) publiziert hatte, und die dann Cappelletti a. a. O. III S. 25 f. mit willkürlichen Verbesserungen nach de Vita abdruckte, bereits von Voigt a. a. O. S. 161 N. 5, nachgewiesen worden. Ebenso geht der Text, den Cappelletti a. a. O. XIX S. 293 ff. von einer im Chronicon S. Sophiae VI 8 überlieferten Urkunde des Bischofs Arderadus von Vulturara gibt, auf die Italia sacra (X b p. 513 f., VIII p. 390 f.) zurück. Denn in letzterer lautet die Invocatio ebenso wie bei Cappelletti „In nomine Domini Dei Salvatoris Nostri Jesu Christi Domini aeterni", während in der Handschrift nur steht „In nomine domni" (fol. 175). Heißt es in dieser am Schluß (fol. 176): „Actum in castello magno. Feliciter", so findet sich an dieser Stelle sowohl bei Cappelletti wie bei Ughelli noch der Zusatz „decima Indictione", und auch die Zeugenunterschriften eines Bischofs Martinus und dreier Kardinäle, Henricus, Leonardus und Publicus, die die beiden genannten Drucke enthalten (bei Ughelli steht „Publius" statt „Publicus"), fehlen im Codex Vaticanus. Schließlich hat Cappelletti die Urkunde im Anschluß an Ughelli dem Jahre 1057 zugewiesen, während sie nach ihrer Datierung nur 1012 ausgestellt sein kann. Vgl. Voigt a. a. O. S. 167 N. 1.

logischen Anordnung ermangelnde Gruppierung der Urkunden und die Ungenauigkeit der den einzelnen Teilen vorausgeschickten Inhaltsverzeichnisse große Verwirrung gestiftet habe![40]) Dieses Urteil, das obendrein auf einem „mit aller Sorgfalt“ angestellten Vergleich des Codex Vaticanus mit der Italia sacra beruhen soll[41]), kann natürlich, ebenso wie seine schwer verständliche Begründung, unmöglich ernst genommen werden. Was aber Beachtung verdient, ist die irreführende Art, in der Troya die Urkunden des Chronicon S. Sophiae zitiert. Wenn auch Capasso gemeint hat, daß einige der in dem Druck Ughellis so stark verfälschten Stücke von Assemani, Borgia und Troya „neu und sogfältiger“ wieder herausgegeben worden seien[42]), so trifft das, wie wir sahen, wohl für die beiden erstgenannten zu, für den Autor des Codice diplomatico longobardo aber ganz und gar nicht. Denn während man allerdings aus dem Umstand, daß dieser stets angibt, auf welchen Blättern der Handschrift die von ihm edierten Urkunden stehen, leicht den Schluß ziehen könnte, es werde uns hier der Wortlaut von jener geboten, liegen in Wahrheit, wie ein Vergleich mit der Italia sacra zeigt, deren Texte

[40]) Codice diplomatico longobardo III S. 88 N. 1: Confesso nondimeno . . . . che gli errori mi sembrano appartenere piuttosto al Compilator della Cronica, il quale turbò e confuse le scritture da lui raccolte, senz' alcun ordine di Cronologia, dividendole arbitrariamente in sei parti e premettendo a ciascuna di queste un elenco, privo d' ogni esatezza. Hierzu vgl. meine Ausführungen auf S. 100 ff.

[41]) a. a. O. „dopo aver con ogni diligenza riscontrato la stampa Ughelliana ed il Manoscritto Vaticano 4939“.

[42]) Arch. stor. Nap. I S. 23 (ed. Mastrojanni S. 38): E però sebbene alcune carte siano state nuovamente e più accuratamente ristampate dall' Assemani, dal Borgia, e non ha guari anche dal Troya. Vgl. auch Arch. stor. Nap. V S. 465.

den Drucken Troyas zugrunde[43]). Wozu die Benutzung der berüchtigten Ausgabe führen kann, zeigt das Beispiel Troyas selbst, der auf eine Lesart hin, welche sich wohl in ihr, nicht aber im Codex Vaticanus findet, eine besondere Theorie über den Gerichtsstand der Klöster aufstellte[44]). Wie kritiklos er im übrigen verfuhr, kann man am besten daraus ersehen, daß er drei, nur in Ughellis Druck, nicht in der Handschrift vorhandene Stücke[45]), von denen bereits Assemani[46]) zwei als Interpolationen bezeichnet hatte, als Urkunden des Chronicon S. Sophiae abdruckte[47]), da ihr Fehlen im Codex Vaticanus sie noch nicht der Unechtheit verdächtigen könne![48]) Darnach nimmt es schon nicht mehr wunder, auf Grund einer in einer Urkunde ent-

[43]) Zahlreiche Beweise dafür liefern meine Berichtigungen zu den Regesten Holder-Eggers und Chrousts, welche auf Troyas Texte zurückgehen. (Anhang I 2, 3.) Über einen Ausnahmefall siehe unten S. 73 N. 15 und Anhang I 2 n. 242. Daß Troya sich auch sonst damit begnügt hat, den Wortlaut der älteren Drucke lediglich zu wiederholen, ist schon von G. Waitz in einer Besprechung des Werkes (Göttingische gelehrte Anzeigen 1856 III S. 1558) bemerkt worden.

[44]) a. a. O. IV S. 153; vgl. Voigt a. a. O. S. 158 N. 1.

[45]) Dies sind die beiden ersten der oben S. 19 N. 8 erwähnten Stücke und die Urkunde, die bei Ughelli X b p. 528 die Überschrift hat: „Gregorius de loco necnon facultatibus, quas Adelchis possidet“ (Troya 490, Holder-Egger 102, Chroust 13).

[46]) Siehe oben S. 19.

[47]) n. 551, 553.

[48]) a. a. O. IV S. 103 N. 1: L' Ughelli fra le Carte Aggiunte alla Cronica di Santa Sofia, stampò ed ancor questa (n. 553), che invano l'Assemani ricosa di creder vera, perchè dice di non trovarsi ella propriamente nella Cronica . . . Ma le Carte Aggiunte alla Cronica dal suo Compilatore antico non sono false per questa cagione. In der folgenden Note ist die betreffende Stelle bei Assemani fälschlich „II p. 380“ zitiert statt II p. 583. Über die Kritiklosigkeit Troyas, der ja überhaupt eine ganze Reihe längst für sehr verdächtig erklärter Urkunden unbedenklich als echt nachgedruckt hat, vgl. Th. Wüstenfeld, Delle falsificazioni di alcuni documenti concernenti

haltenen sinnlosen Stelle den Kompilator der „perturbazione di parole“ beschuldigt zu sehen[49]), obgleich dies Stück[50]) in der Handschrift überhaupt fehlt.

Daß Troya die ihm gebotene Gelegenheit, der Forschung den wahren Wortlaut der in dem Chartular überlieferten beneventer Herzogsurkunden zugänglich zu machen, nicht benutzte, sondern sich damit begnügte, lediglich die Texte der Italia sacra — unter Verbesserung mancher dort begegnenden Lese-, Schreib- oder Druckfehler — zu wiederholen, ist sehr zu bedauern, da diejenigen, welche sich nach ihm mit der Geschichte des Herzogtums Benevent beschäftigten, nun auf seine und Ughellis mangelhaften Drucke angewiesen waren, so Pabst[51]), Schupfer[52]), Hirsch[53]), Oelsner[54]), Holder-Egger[55]) und Chroust[56]). Da letzterer die Beobach-

---

la storia d' Italia nel medio evo, Archivio storico Italiano, Nuova Serie, Tome decimo, Parte 1a (Firenze 1859) S. 70. Waitz a. a. O. S. 1559 f.

[49]) a. a. O. III S. 576 N. 2. Über die unberechtigten Vorwürfe, die Troya beständig den Kopisten der Urkunden machte, vgl. Waitz a. a. O. S. 1560.

[50]) Ughelli X b p. 528.

[51]) Geschichte des langobardischen Herzogtums, Forschungen zur deutschen Geschichte II (1862).

[52]) Delle istituzione politiche Langobardiche (Firenze 1863). Hier liest man S. 290 über den seltsamen Titel der Urkunde Troya 490, die zu den in Ughellis Ausgabe eingeschobenen Fälschungen gehört: „titolo s' altro mai pomposo, preso a imitazione del nuovo titolo regio, perocchè gia Luitprando si chiamasse re eccellentissimo della gente cattolicà dei Longobardi.“

[53]) Das Herzogtum Benevent bis zum Untergange des langobardischen Reiches (Leipzig 1871), ins Italienische übersetzt von M. Schipa, Il ducato di Benevento fino alla caduta del regno longobardo (Torino 1890).

[54]) Die Herzöge von Benevent in: Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin (Leipzig 1871) Exkurs I, § 6.

[55]) Langobardische Regesten, vgl. Anhang I 2.

[56]) Langobardische Königs- und Herzogsurkunden, vgl. Anhang I 3.

tungen, welche Assemani und Borgia beim Vergleich des Codex Vaticanus mit der Italia sacra gemacht hatten, nicht kannte und infolgedessen in dieser lediglich einen „sehr mangelhaften Abdruck“ von jenem erblickte[57]), so hat er in verschiedenen Fällen, in denen Ughellis und Troyas Texte starke Unregelmäßigkeiten aufweisen, Verunechtung der betreffenden Urkunden angenommen, die naturgemäß dem Kopisten zur Last fallen müßte. Tatsächlich sagt denn auch Chroust bei Besprechung des Titels der beneventer Herzogsurkunden[58]): „Wenn in dem sonst unverdächtigen Troya 559 statt des Plurals des persönlichen Fürwortes der Singular ego gebraucht wird, so wird wohl nur der Abschreiber daran schuld sein.“ Sieht man jedoch in der Handschrift[59]) nach, so zeigt sich, daß Chroust hier eine, aus der Italia sacra[60]) stammende, falsche Lesart Troyas übernommen hat; denn in ersterer[61]) hat der Titel die durchaus kanzleigemäße Form „nos dominus vir gloriosissimus Gisolfus“. In andern Fällen hat Chroust zwar nicht gerade dem Kompilator Änderung des Wortlautes der Originale zum Vorwurf gemacht, doch sind auch seine allgemein gehaltenen Hinweise auf angebliche Interpolationen — eben, weil er zwischen Handschrift und Druck keinen Unterschied macht — sehr dazu angetan, das Chartular als äußerst unzuverlässige Überlieferung erscheinen zu lassen. Das gilt einmal von seiner Behauptung, die Schreiberformel einer von Herzog Gisulf II. für S. Sophia in Ponticello ausgestellten Urkunde[62]) „quod vero prae-

[57]) a. a. O. S. 8; vgl. auch ebenda N. 1.
[58]) a. a. O. S. 112.
[59]) Chron. S. Soph. I 24. (Holder-Egger 144. Chroust 19.)
[60]) Xb p. 434.
[61]) fol. 49.
[62]) Troya 568. Holder Egger 153. Chroust 20.

ceptum concessionis ex iussione nominatae potestatis scripsi (ego nominati gloriosissimi domini Gisolphi et dictavi) ego Gratianus notarius“ sei verderbt, und man müsse die eingeklammerten Worte als entstellende Zutat betrachten[63]). Auch in diesem Falle irrt Chroust, denn die Handschrift[64]) fährt nach „iussione“ folgendermaßen fort „et dictato nominati gloriosissimus domni nostri Gisolfi exscripsi ego Gratiano notarius“.

Ebensowenig als verunechtet bezeichnen darf man mit Chroust[65]) die Subskriptionsformel einer Urkunde, die Herzog Liudprand und Skauniperga im Februar 750 ausstellten[66]). Während sie nämlich bei Ughelli[67]) und Troya[68]) lautet: „quod autem[69]) praeceptum concessionis dictavi ego Gaydemarius duddus ac referendarius in gualdo nostro Mirencla mense Februario. per indict. 13 anno autem ab incarnatione omnipotentis salvatoris nostri . . . feliciter admodum“, heißt es im Codex Vaticanus[70]): „Quod vero preceptum concessionis dictavi ego Gaydemari duddi et referendarius. Actum in gualdo nostro Mirilaccla mense Februaria per indictionem tertiam feliciter.“ Nicht anders verhält es sich mit dem angeblich mangelhaften Schlußprotokoll[71]) einer von denselben Ausstellern und aus dem gleichen Jahre stammenden Urkunde[72]), das in der Italia sacra[73]) und bei Troya[74]) folgende Fassung

[63]) a. a. O. S. 97, 100.
[64]) Chron. S. Soph. II 11 fol. 78.
[65]) a. a. O. S. 95, 107.
[66]) Chroust 40. Holder-Egger 249.
[67]) Xb p. 552.
[68]) n. 670.
[69]) Chroust a. a. O. S. 95 druckt hier ebenso wie Troya „vero“.
[70]) Chron. S. Soph. VI 33 fol. 207; vgl. Assemani a. a. O. II p. 589.
[71]) Chroust a. a. O. S. 95 N. 2.
[72]) Chroust 41. Holder-Egger 257.
[73]) Xb p. 460.
[74]) n. 690.

hat: „quod vero praeceptum firmationis ex iussione nominatae potestatis, scripsi ego Guidemarius duddus et referendarius. Actum Beneventi in palatio mense Mart. per indict. decimam tertiam feliciter admodum", in der Handschrift[75]) aber eine wesentlich andere: „quod vero praeceptum firmitatis et iussionis nominate potestatis dictavi ego Guaidemarus duddus et referendarius tibi Daciperto notario scribendum. Actum Beneventi in palatio mense Martio per indictionem tertiam feliciter." Und wenn Chroust zu der Subskriptionsformel einer Urkunde, die Abt Zacharias von S. Sophia in Ponticello im Jahre 748 ausstellte[76]), „quod praeceptum donationis ex iussione et dictatu domni nostri viri gloriosissimi Gisolphi Proprasinus notarius scripsit, ego Abbardus dictavi", die Bemerkung macht, daß der zweite Teil der Formel nicht kanzleimäßig und mindestens die drei letzten Worte als nachträgliche Zutat zu betrachten seien[77]), so ist auch hier wieder auf den Codex Vaticanus[78]) zu verweisen, wo die Stelle — im Gegensatz zu der auf Troyas Druck[79]) und durch diesen auf Ughelli[80]) zu-

[75]) Vgl. Assemani II p. 586, 590. Chroust, der a. a. O. S. 95 N. 2 diese Urkunde (Chron. S. Soph. III 10 fol. 93) im Anschluß an Troyas Druck als aus der dreizehnten Indiktion stammend bezeichnet, stellt S. 97 den von Troya nach Ughelli herausgegebenen verfälschten Text obiger Subskriptionsformel und den aus der Handschrift entnommenen Assemanis nebeneinander, bemerkt aber S. 96, der wahre Wortlaut dieser Stelle lasse sich nach den vorhandenen Drucken nicht ermitteln, und fügt dann S. 97 hinzu, worauf sich die, die korrekte Form bietende Lesart Assemanis stütze, sei nicht zu ersehen. Doch beruft sich, was Chroust entgangen ist, Assemani a. a. O. II p. 577 f. auf den Codex Vaticanus 4939.

[76]) Chroust 29. Holder-Egger 193.

[77]) a. a. O. S. 96.

[78]) Chron. S. Soph. III 4 fol. 90.

[79]) n. 618.

[80]) Xb p. 458.

rückgehenden Lesart Chrousts — ganz korrekt lautet: „quod vero preceptum donationis ex iussione et dictatum domni nostri vir gloriosissimi Gisolfi pro Prasino notario scripsi ego Abardo notario“[81]).

In jedem der hier besprochenen fünf Fälle treffen mithin die von Chroust gemachten Ausstellungen lediglich den Druck Ughellis, während sie für eine Bewertung des Chronicon S. Sophiae außer Betracht bleiben. Ebenso steht es, wie ich an anderer Stelle[82]) zeigen werde, mit dem Vorwurf, daß die Eigennamen schlecht überliefert seien[83]), und nicht viel besser mit der Annahme, daß der Kompilator sich verschiedentlich verlesen oder verschrieben habe[84]) und in einer Urkunde Gisulfs II.[85]) „Interpolation nicht ausgeschlossen“ sei[86]). Was schließlich Chrousts Behauptung anbetrifft, in einer andern Urkunde Gisulfs II.[87]) habe „der Abschreiber die übliche Anordnung der Einleitung der Dispositio verschoben“[88]), so fehlt ihr jede Begründung; ob sie auch nur die geringste Wahrscheinlichkeit hat, wird die spätere Untersuchung über die Zuverlässigkeit des Chartulars zeigen[89]).

Wie Chrousts Urteil über das Chronicon S. Sophiae, stützt sich auch das von Capasso auf den

[81]) Dies ist bereits von Poupardin, Diplomatique des princes lombards S. 127 und ebenda N. 3 bemerkt worden. Assemani (a. a. O. II p. 582) druckt statt „pro Prasino“ fälschlich „per Prasinum“.

[82]) Siehe unten S. 91 ff.

[83]) a. a. O. S. 99.

[84]) Siehe unten S. 94 f.

[85]) Troya 558. Holder-Egger 143. Chroust 18.

[86]) a. a. O. S. 115. Siehe unten S. 63 f.

[87]) Troya 559. Holder-Egger 144. Chroust 19.

[88]) a. a. O. S. 112.

[89]) Siehe Kapitel III.

Abdruck in der Italia sacra[90]), und es bedarf daher keiner Entgegnung auf seine Bemerkung, daß der Kompilator die Abschriften der Originale mit „geringer, ja gar keiner Sorgfalt“ angefertigt habe[91]).

Gründeten sich die abfälligen Urteile der erwähnten Forscher über die Ausgabe Ughellis auf die Beobachtung, daß der Wortlaut der dort abgedruckten beneventer Herzogs- und Fürstenurkunden arge Entstellung zeigt, so stimmten mit ihnen auch diejenigen überein, welche, wie Breßlau[92]), den Druck der im Chronicon S. Sophiae überlieferten deutschen Kaiserdiplome und, wie v. Pflugk-Harttung[93]), den der päpstlichen Privilegien mit dem Codex Vaticanus zu vergleichen Gelegenheit hatten. Daraufhin gab sowohl Breßlau[94]) als auch v. Pflugk-Harttung[95]) wertvolle Berichtigungen zu den von Stumpf[96]) und Jaffé[97]) nach Ughelli herausgegebenen Regesten der Kaiser- bzw. Papsturkunden des Chronicon S. Sophiae — Pflugk-Harttung auch die vollständigen Texte[98]) von zweien der letzteren[99]) —, und so wurde es möglich, von verschiedenen

[90]) Dies geht aus dem unten S. 34 N. 17 Gesagten hervor.

[91]) Arch. Stor. Nap. I S. 23 (ed. Mastrojanni S. 38) „È assai dispiacevole che una raccolta così importante per la nostra storia sia stata con poca, anzi niuna diligenza trascritta dagli originali documenti.“ Im übrigen wird ja die Frage der Zuverlässigkeit des Chartulars in den beiden folgenden Kapiteln des näheren erörtert werden.

[92]) Neues Archiv III S. 117.

[93]) Iter Italicum p. 126.

[94]) a. a. O. III S. 117 f.

[95]) a. a. O.

[96]) Die Reichskanzler.

[97]) Editio I 1853.

[98]) Acta inedita II p. 235, 332.

[99]) Jaffé-L. 7004, 8419.

Stücken den Verdacht mangelhafter Überlieferung[100]) oder gar der Fälschung[101]) zu nehmen. Eine Ausnahme macht in dieser Beziehung eine am 29. November 1120 für S. Sophia ausgestellte Urkunde Calixts II.[102], die im Druck der Italia sacra[103]) eine Verbalinvokation und den Namen eines sonst nicht bekannten Datars aufweist und dadurch noch in der neuen Auflage von Jaffés Regesten zu dem Urteil veranlaßte: „Ceterum et invocatio et nomen Siconis datarii, nisi sit corruptum ex nomine ‚Grisogoni', in suspicionem falsitatis bullam vocant"[1]). Der hierin ausgesprochene Verdacht ist jedoch unberechtigt, denn in der Handschrift[2]) steht weder eine Verbalinvokation noch der Name „Siconis", sondern statt des letzteren tatsächlich „Grisogoni".

Daß die Texte, welche Mansi[3]) und Migne[4]) von den in dem Chartular enthaltenen Papsturkunden gaben, lediglich einen Nachdruck Ughellis darstellen, ist zur Genüge bekannt, und es bedarf nach alledem wohl kaum noch der Erwähnung, daß auch keinem

---

[100]) Vgl. Stumpf 502, 811, 829, 1175, 1782, 1783, 2109. In Editio II der Jaffèschen Regesten sind nur bei n. 4276, 5272, 5461, 8419 die Berichtigungen v. Pflugk-Harttungs verwertet worden, dagegen nicht bei n. 4037, 5875, 6643, 8417, 8428, 8430, 8431.

[101]) Stumpf 2109 (M. G. DD. IV 267). Daß Stumpfs Bedenken gegen die Echtheit dieser Urkunde ungerechtfertigt waren, zeigte Breßlau a. a. O. III S. 118. Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II. B. II (Leipzig 1884) S. 313 N. 5.

[102]) Jaffé-L. 6867.

[103]) X b p. 555 f., nicht p. 505, wie Jaffé a. a. O. zitiert.

[1]) a. a. O.

[2]) Chron. S. Soph. VI 36 fol. 209—212.

[3]) Sacrorum conciliorum ... collectio XIX p. 687 f., XX p. 699, 1024 f. u. a.

[4]) Cursus completus patrologiae. Series Latina (Paris 1857—79) T. 143 p. 692, T. 148 p. 710, T. 151 p. 341, T. 179 p. 719.

der Zitate, welche du Cange[5]) aus dem Chronicon S. Sophiae nach der Italia sacra gibt, zu trauen ist; so nennt er als Ausdrücke, die in dem Gründungsprivileg des Fürsten Arichis für S. Sophia vorkommen sollen, Janum[6]), Strasfilum[7]), Stadarius[8]), während die betreffenden Worte in der Handschrift Galum[9]), Staffilum[10]), Stodarius[11]) lauten, und führt aus einer Urkunde des Bischofs oder Erzbischofs Alfanus von Benevent[12]) die Worte „in plebictea parte“[13]) an, an deren Stelle man im Codex Vaticanus „in plebetana pars“ liest[14]).

Wenn ich an früherer Stelle sagte, es habe trotz der Ausführungen von Assemani und Borgia über die zwischen Handschrift und Druck des Chartulars bestehenden Abweichungen noch nahezu anderthalb Jahrhunderte gedauert, bis deren Ursache entdeckt wurde, so hatte ich dabei nur die gedruckte Literatur im Auge. Wir besitzen nämlich noch aus dem Ende des 18. Jahrhunderts eine Zusammenstellung von jenen, doch ist sie nur in einem Kodex der Vatikanischen Bibliothek zu finden und nie publiziert worden[15]). Bekannt wurde sie erst

[5]) Glossarium mediae et infimae latinitatis.

[6]) a. a. O. IV p. 279. (Ughelli VIII p. 27, Xb p. 423.)

[7]) a. a. O. VII p. 583, 607. (Ughelli VIII p. 27, Xb p. 423.)

[8]) a. a. O. VII p. 570. (Ughelli VIII p. 31, Xb p. 427.)

[9]) Borgia a. a. O. I S. 277 N. 1. Cappelletti a. a. O. III S. 33 N. 2.

[10]) Borgia a. a. O. I S. 277 N. 2. Cappelletti a. a. O. III S. 34 N. 1.

[11]) Borgia a. a. O. I S. 293 N. 1. Cappelletti a. a. O. III S. 41 N. 3.

[12]) Siehe oben S. 11 N. 6, S. 23 N. 39.

[13]) a. a. O. VI p. 365.

[14]) Chron. S. Soph. I 21 fol. 48.

[15]) Castigationes in Chronicon Monasterii S. Sophiae Beneventi editum primum ab Ughello inter Anecdota sub titulo Anonymi Vaticani nunc ex Archetypo Vaticano 4939 Pii Sexti Pontificis Maximi jussu excerptae in Cod. Vat. 8950. Ich gebe dies Zitat nach Voigt, S.

vor wenigen Jahren durch K. Voigt, der, auf sie gestützt, den Nachweis führte, daß der sechste Teil des Chronicon S. Sophiae so, wie er in der Italia sacra steht, einmal einheitlich überarbeitet worden ist[16]) und ferner nicht weniger als 37 Urkunden enthält, die in der Handschrift fehlen und offensichtlich gefälscht sind[17]).

Die Fälschungen im Chronicon Beneventani monasterii S. Sophiae bei Ughelli, (Beiträge, Anhang) S. 51.

[16]) a. a. O. S. 49—51. An anderer Stelle (Eigenklöster S. 155 N. 1) begnügt sich Voigt damit, einige Urkunden des Chronicon S. Sophiae als bei Ughelli „ganz ungenau abgedruckt" zu bezeichnen. Betrachtet man aber die von ihm a. a. O. S. 161 N. 5 festgestellten Abweichungen zwischen der Lesart der Handschrift und derjenigen der Italia sacra — z. B. hier „monumentum" statt „membranum" (!) — und vergleicht man selbst mit einem dort aus Ughelli angeführten Satz den handschriftlichen Text auf S. 163, in dem ein „voluerunt" gar nicht zu finden ist, „plebutana" statt „plebutea" und „quemlibet" statt „quam et" steht, so kann man gar nicht daran zweifeln, daß die betreffende Urkunde — es ist die schon mehrfach erwähnte des Alfanus — nicht etwa nur schlecht abgedruckt, sondern verfälscht worden ist.

[17]) a. a. O. S. 51—58. Die 37 Urkunden, unter denen sich auch jene 4 befinden, die, was Voigt scheinbar nicht bemerkt hat, schon von Assemani und Borgia im Codex Vaticanus vermißt wurden (siehe oben S. 19), stehen bei Ughelli Xb p. 525—532 und p. 538—547. Die Angabe von Poupardin, daß es sich nur um 30 Urkunden handele (Hist. des princip. lomb. S. 27), sowie sein Zitat „Col. 522—525 et 537—547" (a. a. O. S. 27 N. 3) sind unzutreffend. Capasso hatte aus dem Vorhandensein der genannten Stücke in der Italia sacra geschlossen, daß sie in dem Chartular selbst ständen, denn er urteilte Arch. stor. Nap. I S. 23 f. (ed. Mastrojanni S. 38) über sie: „Non è inutile d'altronde avvertire che alcune delle carte che si leggono in ultimo nella VI parte di questa raccolta, e che potrebbero chiamarsi estravaganti, o dovettero essere modelli di diplomi inseriti in qualche formulario in uso presso la corte de' principi di Benevento, o lavori scherzevoli di qualche monaco del secolo XI. (Vgl. auch Capasso, Arch. stor. Nap. V S. 465, nicht „I 465", wie Poupardin, a. a. O. S. 28 N. 1 zitiert). Capasso zählte dann auch die Stücke mit

Da es Voigt lediglich darauf ankam, dies letztere nachzuweisen, hat er nur den sechsten Teil des Chartulars einer eingehenden Untersuchung unterzogen und deshalb auch nur ihn als überarbeitet bezeichnet[18]). Doch trifft dies Urteil auch auf die übrigen Partien des Chronicon S. Sophiae zu. Denn einmal stehen von den Stücken, an denen Voigt im Lauf seiner Untersuchung Spuren absichtlicher Veränderung des Wortlautes nachweist[19]), allein zehn[20]) im dritten und eins[21]) im zweiten Teil; für die Verfälschung des ersten gab ich bereits in der Urkunde des Alfanus[22]), für die des vierten Breßlau[23]) in einem

auf (a. a. O. I S. 24 N. 1), deren Fehlen in der Handschrift längst von Assemani und Borgia festgestellt worden war, und erwähnt nur beiläufig in seiner späteren Untersuchung (a. a. O. V S. 465, Capasso-Mastrojanni S. 38 N. 3) die ihm offenbar sehr unwichtig erschienene Beobachtung, welche der letztere in bezug auf „alcuni di questi doc." gemacht habe. Als Beleg für diese Angabe wäre nicht nur die Stelle Borgia a. a. O. III S. 5, sondern vor allem die Notiz zu nennen gewesen, die sich vorher S. 2 findet.

[18]) Voigt sagt zwar Beiträge S. 51: „Betrachten wir nun die Ausdrücke und Wendungen, die in der Handschrift fehlen oder anders lauten, so stellt es sich heraus, daß das Chronicon einheitlich überarbeitet ist." Da es aber unmittelbar vorher heißt: „in ähnlicher Weise sind fast alle Urkunden des sechsten Teiles des Chronicon verändert", und da vor allem in der auf jenen Satz folgenden Beweisführung in erster Linie die Stücke des sechsten Teiles und nur nebenher auch solche des dritten und ein einzigesdes zweiten — jedoch ohne Bezeichnung des betreffenden Teiles — angeführt werden (siehe die weiteren Ausführungen im Text und N. 20, 21), so kann man die obigen Worte lediglich auf den sechstenTeil beziehen.

[19]) a. a. O. S. 52.

[20]) Ughelli Xb p. 469, 470, 470 f., 473 f., 479 f., 480 f., 475, 476 f., 477 f., 466.

[21]) Ughelli Xb p. 455.

[22]) Siehe S. 34 N. 16.

[23]) Neues Archiv III S. 118, wo Breßlau festgestellt hat, daß für das „Chuonradi" und „Kadelohus" des Codex Vaticanus in der Italia sacra „Grimoaldi" und „Heinricus" steht!

Privileg Kaiser Konrads II.[24]) ein Beispiel, und daß schließlich auch der fünfte Teil von beabsichtigter Entstellung nicht verschont geblieben ist[25]), zeigt ein Privileg Papst Leos IX. für S. Sophia[26]), in dem die Worte „superbiam in Romanum pontificem et dominum imperatorem“[27]) verändert worden sind in „superbiam Romanorum pontificum et dominorum imperatorum“[28]).

Über den Ursprung der Verfälschung des Chronicon S. Sophiae herrscht noch keine völlige Klarheit. Während man früher deshalb, weil es sich bereits im Jahre 1622 in der Vatikanischen Bibliothek befand[29]), gemeint hatte[30]), der Edition Ughellis liege eine aus dem 17. Jahrhundert stammende, heute im R. Liceo Giannone zu Benevent[31]) befindliche Abschrift des Chartulars zugrunde, erklärte Voigt dies für unmöglich, da diese später entstanden sei als der Druck in der Italia sacra[32]). Doch der Grund, den er dafür geltend macht, ist nicht stichhaltig; denn die Worte, die auf dem Titelblatt der Abschrift stehen: „Primum in lucem editum a reverendiss. patre abbate

[24]) Stumpf 2109 (M. G. DD. IV 267).

[25]) Einen Schluß hierauf gestatten die Ausführungen Voigts, auf die P. Kehr für die Beurteilung der Ughellischen Texte von den Papsturkunden des Chartulars verwiesen hat (Papsturkunden in Rom, Nachrichten von der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-Hist. Klasse, 1903 S. 11), noch nicht, da sie sich, wie ich S. 35 N. 18 zeigte, lediglich auf den sechsten Teil des Chronicon S. Sophiae beziehen.

[26]) Jaffé-L. 4276.

[27]) Chron. S. Soph. V 2 fol. 141.

[28]) Vgl. Ughelli Xb p. 490.

[29]) Archivio della società Romana di storia patria Vol. VI S. 136.

[30]) M. G. DD. I p. 640.

[31]) Vol. 42. Ich übernehme hier die Angabe von Voigt, Beiträge S. 57.

[32]) a. a. O.

Ferdinando Ughello ordinis Cisterciensis. In tomo octavo suae Italiae Sacrae“[33]), könnte derjenige, welcher das Chronicon S. Sophiae im Auftrage Ughellis kopierte[34]) und gewiß schon wußte, daß es in dem zehnten Teil der Italia sacra publiziert werden sollte, bereits vor dem Druck geschrieben haben[35]). Daß umgekehrt nach diesem, wie Voigt meint[36]), die Abschrift hergestellt wurde, ist doch ganz unwahrscheinlich; was hätte denn ihren Verfasser veranlassen können, sich noch der großen, nach Herausgabe des Chartulars ganz unnützen, Mühe zu unterziehen, die sämtlichen 181 Urkunden desselben nochmals abzuschreiben?

Auch die Ansicht Bethmanns, die Abschrift sei mit Benutzung des Codex Vaticanus 4939 angefertigt

[33]) Auch dies Zitat gebe ich nach Voigt a. a. O.

[34]) Daß Ughelli die Abschrift des Chronicon S. Sophiae nicht, wie Breßlau, Neues Archiv III S. 117 annahm, selbst angefertigt hat, war schon die Meinung Coletis (siehe oben S. 18 N. 3) und Borgias (Memorie di Benevento I S. 117), der Cipolla, Rivista storica Italiana XX 1903 S. 170 beipflichtet. Ebenso vertrat K. A. Kehr, Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige S. 2, Deutsche Literaturzeitung 1902 n. 27 S. 1710 die Auffassung, daß die Urkundentexte Ughelli entstellt zugesandt worden seien. Dasselbe hält auch Poupardin, Hist. des princip. lomb. S. 28 für das Wahrscheinlichere. Wenn dieser an anderer Stelle (Institutions des princip. lomb. S. 29 N. 2) von der „série d'actes faux“ spricht, „que Ughelli a insérée dans son édition de la Chron. de Sainte-Sophie“, so soll Ughelli damit zweifellos nur als Herausgeber, nicht etwa auch als Verfasser der gefälschten Stücke bezeichnet werden. Im Gegensatz zu den genannten Forschern vermutet Schiaparelli, Archivio storico Italiano Serie V 32 1903 S. 245, daß es mit Hilfe der in der Vatikanischen Bibliothek liegenden Korrespondenz Ughellis gelingen würde, diesen selbst als den Fälscher zu entlarven.

[35]) Voigt gibt aber, worauf schon Cipolla a. a. O. S. 170 hinwies, überhaupt gar nicht an, von wem der Zusatz auf dem Titelblatt herrührt.

[36]) Beiträge S. 57 N. 1.

worden[37]) — was, wenn auf sie Ughellis Edition zurückgehen soll, unbedingt der Fall sein muß, da letzterer sich ausdrücklich auf die genannte Handschrift beruft[38]) —, wird nicht durch Voigts Hinweis widerlegt, daß die in dieser fehlenden Stücke in jener enthalten seien[39]). Denn da zur Abfassung des interpolierten Textes der Italia sacra die echte Handschrift, von der dieser doch nur eine Verfälschung darstellt, auf alle Fälle als Vorlage gedient haben muß, so kann es gar nicht anders sein, als daß in ersterem die Urkunden stehen, die wir in letzterer vermissen, und daher hindert nichts, die erwähnte Abschrift als die von Ughelli benutzte anzusehen. Daß dies jener Kodex sein sollte, der, heute in der Bibliothèque Nationale zu Paris aufbewahrt[40]), ebenfalls im 17. Jahrhundert geschrieben ist und in ganz gleicher Weise von der Vatikanischen Handschrift abweicht wie der Druck der Italia sacra[41]), ist deswegen wenig wahrscheinlich, weil er, wie Poupardin bemerkt[42]), ein „preceptum Grimoaldi de ecclesia sancti Ludovici" enthält, welches in letzterer in je eine Urkunde von Grimoald und Arichis zerlegt ist[43]). Man wird also anzunehmen haben, daß diese Pariser Kopie des Chartulars nach der beneventer Handschrift angefertigt worden ist[44]).

[37]) Vgl. Archiv XII S. 526.

[38]) Siehe oben S. 19 N. 10.

[39]) a. a. O. S. 57 N. 1.

[40]) Ms. lat. 5410. Vgl. Poupardin, Hist. des princip. lomb. S. 84.

[41]) Poupardin a. a. O. Vgl. M. G. DD. IV p. 434.

[42]) Poupardin a. a. O. S. 85.

[43]) Ughelli Xb p. 527. Auch Levison, Neues Archiv XXXII S. 753 (n. 243) vermutet, daß Ughelli eine andere Handschrift als die Pariser benutzt habe.

[44]) Wie es scheint, teilt Poupardin die im Text zurückgewiesene Ansicht Voigts, daß die in Benevent befindliche Abschrift des

Nach den obigen Ausführungen kann es nicht mehr zweifelhaft sein, wie Ughellis Angabe, daß sich der von ihm benutzte Kodex in der Vatikanischen Bibliothek befinde[45]), zu erklären ist. Offenbar hat derjenige, welchen er damit betraute, für ihn den Codex Vaticanus abzuschreiben, diesen aus noch unbekannten Gründen verfälscht[46]), und so entstand jene, heute in Benevent befindliche, Kopie, die dann Ughelli arglos als wortgetreue Abschrift des Chronicon S. Sophiae abdruckte[47]).

Die überarbeitete Fassung des Chartulars würde demnach erst aus dem 17. Jahrhundert stammen. Wollte man jedoch mit Voigt[48]) zu der wenig wahrscheinlichen Annahme einer bereits interpolierten Handschrift, die noch im 17. Jahrhundert im Vatikan vorhanden gewesen und später verloren gegangen wäre, seine Zuflucht nehmen[49]), so ließe sich die Entstehungszeit der Verfälschung des Chronicon S. Sophiae auch mit nur annähernder Wahrscheinlichkeit nicht bestimmen. Aus diesem Grunde halte ich es für sehr bedenklich, wenn Ernst Mayer[50]) seine Ansicht, daß der Titel „senator“ auch „auf die höchsten Würden-

Chronicon S. Sophiae dem Drucke Ughellis nicht zugrunde liege, denn er bezeichnet (a. a. O.) den Codex, den letzterer benutzt habe, als „un autre texte, non encore signalé“.

[45]) Siehe oben S. 19 N. 10.

[46]) Dies vermuteten schon Cipolla (a. a. O.) und Poupardin (a. a. O. S. 28), während K. A. Kehr (Deutsche Literaturzeitung 27 S. 1710) bezweifelt, daß die Verfälschung erst bei der Herausgabe des Chartulars vorgenommen worden sei.

[47]) Vgl. auch Poupardin a. a. O. S. 85.

[48]) Beiträge S. 58.

[49]) Mit Recht sagt Cipolla (a. a. O. S. 170) von dieser Vermutung: „L' ipotesi, com' è destituita d' ogni base effettiva, così è per sè stessa poco probabile.“

[50]) Italienische Verfassungsgeschichte I S. 81.

träger des langobardischen Reiches und der daraus entstandenen Herrschaften Anwendung gefunden" habe, lediglich auf Stellen stützt, die dreien in der Handschrift des Chartulars fehlenden, in Ughellis Ausgabe eingeschobenen Urkunden entnommen sind[51]. Mayer sucht dies damit zu rechtfertigen, daß die in jenes nachträglich eingefügten Stücke, die er selbst als „unhistorisch" bezeichnet, „wohl sehr frühe Schulübungen" seien[52]). Aber einmal handelt es sich hier keineswegs um bloße „Schulübungen", sondern, wie die Untersuchung von Voigt zur Genüge gezeigt hat[53]), um regelrechte Fälschungen[54]), und dann enthält die von Mayer als Beleg angeführte Stelle („Ughelli X col. 421") — neben einigen, hier nicht in Betracht kommenden Urkunden des 8. Jahrhunderts — nur die 1119 geschriebene Vorrede zu dem Chronicon S. Sophiae[55]), die wohl dessen Abfassung in dieses Jahr verlegt, damit jedoch weiter nichts beweist, als daß die Verfälschung nicht früher erfolgt ist. Daß man aber eine Quelle — in diesem Fall das überarbeitete Chartular —, für deren Entstehung terminus a quo das Jahr 1119, terminus ad quem 1667 — das Druckjahr

[51]) a. a. O. I S. 81 N. 70: „Troya 553, Ughelli X p. 529, 540." Zu dem ersten dieser drei Stücke vgl. oben S. 19 N. 8 und den dazugehörigen Text, zu den beiden anderen S. 34 N. 17. Auch a. a. O. I S. 217 N. 6 hat Mayer aus einer der eingeschobenen Fälschungen (Troya 490, vgl. oben S. 25 N. 45) eine Stelle als Beleg angeführt.

[52]) a. a. O. I S. 81 N. 70.

[53]) Vgl. (Beiträge S. 53 ff.) den Nachweis, daß mit der Überarbeitung der echten Stücke beabsichtigt war, diese den eingeschobenen möglichst ähnlich zu machen.

[54]) Dieser Ansicht sind auch K. A. Kehr a. a. O. S. 1710, Cipolla a. a. O. S. 169 f., Schiaparelli, Arch. stor. It. XXXII S. 245, Poupardin. Hist. des princip. lomb. S. 27.

[55]) Nach dem Wortlaut der Handschrift gedruckt von Poupardin a. a. O. S. 26.

der ersten Ausgabe des Chronicon S. Sophiae — ist, nicht ohne weiteres als „wohl sehr früh“ bezeichnen kann, liegt auf der Hand, und somit ist der Quellenwert der in die Italia sacra interpolierten Fälschungen ein sehr zweifelhafter.

Nachdem Ughellis Irrtum jetzt endlich aufgedeckt worden ist und es sich herausgestellt hat, welche nachteiligen Folgen er in der Literatur gezeitigt, darf erwartet werden, daß dies wichtige Chartular die schon von verschiedenen Seiten mit Recht als dringend notwendig bezeichnete Neuausgabe erfährt[56]). Solange es noch an einer solchen fehlt, muß man verlangen, daß die Forscher, die es benutzen, den irreführenden Druck Ughellis außer Betracht lassen und sich nur an den Wortlaut der Handschrift halten. Vor allem steht zu wünschen, daß Voigts Ausführungen über die Verfälschung des Chronicon S. Sophiae in Italien mehr Berücksichtigung erfahren, als es bisher der Fall war. Findet man doch in einer 1905 erschienenen Abhandlung von F. Scandone[57]) eine Urkunde des Fürsten Sicard von Benevent, die in dem Chartular steht[58]), dem Jahre 833 zugewiesen, weil sich der Verfasser noch immer an die Lesart der Italia sacra gehalten hat[59]). Während nämlich hier die Datierung lautet „anno 1. mense Januario, Jndiction 9“[60]), steht im Codex Vaticanus[61]) „sexto anno, mense Januario, prima

[56]) Diese Forderung erhoben schon Capasso, Arch. stor. Nap. I S. 23 (ed. Mastrojanni S. 38), v. Pflugk-Harttung, Iter Italicum p. 126. Acta pontificum inedita II p. 332, Poupardin a. a. O. S. 23.

[57]) Storia di Avellino.

[58]) Poupardin 35.

[59]) a. a. O. S. 73.

[60]) Xb p. 462. Scandone a. a. O. S. 73 N. 4 zitiert hier — wohl in Verwechslung von Editio I und II der Italia sacra — „Vol. VIII p. 462“.

[61]) Chron. S. Soph. III 15 fol. 95.

indictione", woraus hervorgeht, daß das Diplom, wie bereits von Voigt festgestellt worden war[62]), in Wahrheit erst aus dem Jahre 838 stammt[63]). Und Alfonso Meomartini gar beruft sich in einem 1907 veröffentlichten Werk[64]) auf eine Urkunde, die Fürst Radelchis im Jahre 848 für S. Sophia ausgestellt haben soll[65]), die aber, wie Voigt längst nachgewiesen hat[66]), niemals existierte, sondern eine der 37 ist, welche in die von Ughelli benutzte Handschrift eingeschoben worden sind[67]). Ebenso macht sich in einer erst kürzlich erschienenen Abhandlung von A. de Francesco[68]) die Abhängigkeit von der Italia sacra bemerkbar. Hier enthält eine einzige Anmerkung, in der Stellen aus drei Urkunden des Chronicon S. Sophiae angeführt werden[69]), ebenso viele falsche Namen: „Crifiniano[70])" statt „Clufiniano"[71]), „Feradano"[72]) statt „Furculano[73])" und „Ansaldo[74])" statt „Auloaldo[75])".

[62]) Voigt 52 (oder 53, da die chronologischen Angaben sowie die von Aussteller, Empfänger und Schreiber und schließlich auch die Stellen, an denen die hier verzeichneten Urkunden in der Italia sacra stehen, bei beiden Nummern die gleichen sind). Poupardin a. a. O.

[63]) Scandone a. a. O. S. 73 N. 4 wollte mit di Meo, Annali di Napoli III S. 365 statt „Indiction. IX" „Indiction. XI" lesen.

[64]) I comuni della provincia di Benevento.

[65]) a. a. O. S. 411.

[66]) a. a. O. S. 51 ff.

[67]) Ughelli Xb p. 529 „Radelchis de silva in Curiana".

[68]) Origine e sviluppo del feudalismo nel Molise fino alla caduta della dominazione Normanna, Arch. stor. Nap. XXXIV 1909 S. 432—460.

[69]) S. 437 N. 2.

[70]) Ebenso Ughelli Xb p. 472 (vorher richtig „Clufiniano").

[71]) Chron. S. Soph. III 40 fol. 111 (Poupardin 88).

[72]) Ebenso Ughelli Xb p. 475 (nachher richtig „Furculanis").

[73]) Chron. S. Soph. III 45 fol. 115 (Poupardin 103).

[74]) Vgl. Ughelli Xb p. 473.

[75]) Chron. S. Soph. III 42 fol. 113 (Poupardin 134).

Schließlich ist auch in der „Italienischen Verfassungsgeschichte“ von Ernst Mayer infolge von Benutzung der Ughellischen Ausgabe eine aus dem Chronicon S. Sophiae entnommene Belegstelle bis zur Unverständlichkeit entstellt worden. Um nämlich für die Verleihung von „Immunitäten, die ganz allgemein Befreiung eines Grundbesitzers und seiner Hintersassen von den Untertanenlasten gewähren“[76]), ein Beispiel zu geben, führt Mayer[77]) aus einer beneventer Fürstenurkunde vom Jahre 979[78]) folgende Stelle an: „confirmamus vobis — omnes illos liberos homines tam extraneos quam et alios, qui non sunt servitiales, in parte reipublicae et in rebus nostris — ordinati fuerint vel in rebus nostris seu illos liberos extraneos seu qui servitiales non sunt, quos antea in rebus nostris ad laborandum miseritis, ut de rebus vestris in parte ad partem mandatum dederitis, ut omnes ipsi et filii ipsorum semper defensatos habeatis, ut sint defensi semper ab omni exactione.“ Liest man diesen Satz, so versteht man gar nicht, inwiefern er für das im Text Gesagte als Beleg dienen soll, da das dreimal begegnende „in rebus nostris“ nicht auf Hintersassen der Urkundenempfänger, sondern auf solche der Fürsten hinweist, es sich also gar nicht um Befreiung eines Grundbesitzers und seiner Hintersassen von den Untertanenlasten zu handeln scheint; vollends dunkel ist der Sinn der Worte „ut de rebus vestris in parte ad partem mandatum dederitis“. Die Erklärung bringt erst ein Vergleich des — von Mayer aus der Italia sacra[79]) entnommenen — Zitates mit der Hand-

---

[76]) a. a. O. I S. 230.
[77]) a. a. O. I S. 231 N. 65.
[78]) Poupardin 134.
[79]) X b p. 473.

schrift[80]), in der statt „nostris“ stets „vestris“ steht und es gegen Schluß des Satzes heißt „aut de rebus vestris in parte ad pastenandum dederitis“.

Alle diese Beispiele zeigen, daß die Erkenntnis von der völligen Unbrauchbarkeit der Ughellischen Ausgabe leider noch immer nicht durchgedrungen ist. Führte aber die Benutzung derselben in den erwähnten Fällen nur zu vereinzelten Unrichtigkeiten, so hat sie für Poupardins Regesten der beneventer Fürstenurkunden bedenklichere Folgen gehabt. Man muß es als geradezu erstaunlich bezeichnen, daß Poupardin, der Voigts Untersuchung nachweislich verwertete[81]), der beständig hervorhebt, wie sehr die Urkunden des Chartulars in dem Druck entstellt worden seien[82]), und der es einmal selbst für unmöglich erklärt, sich auf diesen zu verlassen[83]), trotzdem kein Bedenken getragen hat, das Material für seine Regesten zu einem großen Teile der Italia sacra zu entnehmen! In wie vielen Fällen dieselben dadurch fehlerhaft geworden sind, macht das von mir im Anhang auf-

[80]) Chron. S. Soph. III 42 fol. 114.

[81]) Vgl. Hist. des princip. lomb. S. 27 N. 4.

[82]) Diplomatique des princes lombards S. 117 N. 2; S. 127 N. 1, 3; S. 132 N. 5, 17; S. 133 N. 4, 10. Catalogue d'actes S. 68 N. 1; S. 119, 122. Hist. des princip. lomb. S. 23, 27; ebenda N. 2: „Le texte est fautif, les dates de divers diplômes sont gravement altérées, et certains actes ont même été complètement omis.“

[83]) Catalogue d'actes S. 65 N. 3: „il est impossible de se fier aux textes donnés par Ughelli dans son édition de la Chron. de Sainte-Sophie.“ Liest man diese Worte, so kann man nicht gut annehmen, daß die Einschränkung, welche der vorhergehende Satz: „je donne le texte des dates, revu autant que possible sur les mss.“, enthält, auch von Poupardins Benutzung des Chronicon S. Sophiae gilt, und das um so weniger, als seine Zitierweise — z. B. n. 11: Chron. de Sainte-Sophie III c. 26 Ed.: Ughelli, Italia sacra, t. X b col. 459 — den Eindruck erweckt, als gingen seine sämtlichen Regesten auf den Codex Vaticanus zurück.

gestellte Verzeichnis von Berichtigungen und Ergänzungen ersichtlich. Hier kann ich mich deshalb damit begnügen, nur zwei Beispiele zu geben, und lasse ich zunächst das Schlußprotokoll einer Urkunde, die Fürst Pandolf II. im Oktober 981 für S. Sophia ausgestellt hat[84]), in seinen beiden Fassungen bei Poupardin[85])-Ughelli[86]) und im Codex Vaticanus[87]) folgen:

Poupardin-Ughelli:	Codex Vaticanus:
Joannes clericus et notarius ac scriba. In anno primo principatus supra nominati domini Pandolfi gloriosissimi principis, mense octobri, indictione I.	Johannes clericus et notarius atque scriba. In anno primo principatus superius dicti domni Paldolfi gloriosi principis, mense octubrio, decima indictione.

Auch nennt Poupardin den Abt von S. Sophia nach Ughelli „Affio", während er in der Handschrift „Afio" heißt. Sodann stützt sich die Annahme des französischen Forschers, ein Diplom Fürst Sicards von April 833[88]) müsse wegen seiner ungewöhnlichen Invocatio und Narratio als „diplome suspect, au moins d'interpolation"[89]) gelten, wiederum auf den Druck der Italia sacra[90]); denn, wie die folgende Gegenüberstellung zeigt, lauten die beiden Formeln im Codex Vaticanus[91]) durchaus korrekt:

[84]) Poupardin 141.

[85]) a. a. O. (Catalogue d'actes S. 116.)

[86]) Xb p. 547.

[87]) Chron. S. Soph. VI 27 fol. 201.

[88]) Poupardin 25.

[89]) Diplomatique des princes lombards S. 119 N. 8, vgl. Catalogue d'actes S. 75 N. 1: „Les formules de l'invocation et de l'exposé sont insolites."

[90]) Xb p. 552, nicht p. 352, wie Poupardin, Diplomat. des princes lomb. S. 119 N. 8 zitiert (vgl. Voigt, Beiträge S. 27 N. 1).

[91]) Chron. S. Soph. VI 32 fol. 207.

Ughelli:	Codex Vaticanus:
In nomine domini omnipotentis ac salvatoris nostri Jesu Christi domini aeterni, et in nomine sanctissimae et individuae trinitatis.	In nomine domni dei salvatoris nostri Jesu Christi[92]).
Concessimus nos vir gloriosissimus Sicardus, domini omnipotentis providentia nec non gratia Langobardorum gentis princeps, motus domini omnipotentis misericordia, pro redemptione animae nostrae seu gentis et patriae seu et omnium meorum ac nostrorum amicorum, parentum, cognatorumque omnium, qui defuncti abhinc aliquot annis sunt, suggerente potestati...	Concessimus nos vir glorisissimus Sichardus dei previdentia Langobardorum gentis princeps, motus dei omnipotentis misericordia pro redemptione anime nostre seu gentis et patrie suggerente potestatis[93]) ...

Aus den bisherigen Ausführungen dürfte zur Genüge hervorgehen, daß die Ausgabe Ughellis von dem Zustand, in welchem die Urkunden des Chronicon S. Sophiae auf uns gekommen sind, ein ganz falsches Bild gibt, und deshalb sowohl alle diejenigen Texte derselben — bzw. Auszüge aus ihnen —, welche aus der Italia sacra stammen, als auch die. durch die Mängel des Druckes hervorgerufenen, ungünstigen Ansichten über das Chartular für eine Bewertung desselben nicht in Frage kommen können. Sehen wir nun, wie es von denen beurteilt worden ist, die von seinem handschriftlichen Wortlaut Kenntnis hatten.

---

[92]) Daß die Invokation in der Handschrift eine einwandfreie Fassung hat. ist bereits von Voigt a. a. O. S. 27 N. 1 bemerkt worden. Ebenda S. 50 findet sich eine Gegenüberstellung der richtigen und der falschen Lesart.

[93]) Diese Form von Titel und Arenga ist durchaus korrekt, vgl. Voigt a. a. O. S. 32, 34, 35.

Kapitel II.

Die abfällige Beurteilung des Chronicon S. Sophiae durch K. Voigt und R. Poupardin.

Die beiden Forscher, deren Ansichten über das Chronicon S. Sophiae den Gegenstand dieses Kapitels bilden sollen, haben von der Fassung, welche verschiedene Urkunden des Chartulars im Codex Vaticanus aufweisen, keinen günstigeren Eindruck gewonnen als alle ihre Vorgänger von der Qualität des Ughellischen Druckes; denn sie stehen auf dem Standpunkt, daß man zahlreiche Abweichungen vom Kanzleigebrauch, die nach ihrer Meinung in jenen vorkommen, mit der Mangelhaftigkeit der Überlieferung zu erklären hat. Was sie jedoch zur Begründung dieser Auffassung beibringen, erweist sich bei näherer Prüfung als nicht stichhaltig. Ich wende mich zunächst zu Voigt.

Wenn er sagt[1]): „Für den zweifelhaften Wert der nichtoriginalen Urkunden für die Untersuchung der Formeln ist es bezeichnend, daß in allen im Chronicon von S. Sophia überlieferten Urkunden des Schreibers Johannes B. die Angabe des Tages ganz fehlt“ (die sich in den drei, Voigt bekannten, Originalen

[1]) Beiträge S. 43 N. 4.

desselben Schreibers findet[2]), so verweise ich demgegenüber auf ein Original desselben Johannes[3]), welches Voigt erst nach Drucklegung seiner Arbeit bekannt wurde[4]) und ebenfalls keine Tagesangabe enthält: „Datur enim vobis mense augusti in anno vicesimo principatus domni Paldolfi gloriosi principis et primo anno principatus domni Landolfi magni principis, filii eius, septima indictione.“[5]) Ist daher Voigts Schluß auf einen geringeren Wert der Urkundentexte des Chartulars unzutreffend, so gilt das nicht minder von seiner Stellungnahme in folgendem Fall.

Nachdem er bemerkt hat, daß in den drei — ihm bekannten — Originalen des Johannes B., in einem solchen des Isus und einem Nichtoriginal des Carus die Arenga die Fassung habe „Cum principalis excellentia petitionum dilectorum suorum omnibus iuste petentibus clementer favet“, fährt er fort: „Wenn wir in den meisten nichtoriginalen Urkunden, auch solchen von Johannes B. und Isus, „petitionibus“ finden, so ist dies wohl der mangelhaften Überlieferung zuzuschreiben.“[6]) Es ist schwer verständlich, daß Voigt auf Grund eines so geringen Vergleichsmaterials eine derartige Vermutung äußern konnte; nach ihm wären also von den im Chronicon S. Sophiae stehenden Urkunden drei des Johannes[7]), zwei des Isus[8]) und

[2]) a. a. O. S. 43.

[3]) Poupardin 153, vgl. Anhang I 1 n. 153.

[4]) Vgl. Beiträge S. 69 N. 1.

[5]) Ich zitiere hier nach dem Druck von Doni, Inscriptiones antiquae (Florenz 1731) p. 522, dessen Zuverlässigkeit sich aus meinen Ausführungen Anhang I 1 n. 153 ergibt.

[6]) a. a. O. S. 45.

[7]) Poupardin 150 (2 Urkunden!), 152.

[8]) Poupardin 155, 157.

eine des Carus[9]) schlecht überliefert, weil sie von drei Originalen des ersten, einem solchen des zweiten und einem Nichtoriginal des dritten Schreibers in der erwähnten geringfügigen Weise abweichen! Wie unberechtigt diese Annahme ist, erkennt man besonders deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß von den Stücken mit den angeblich verderbten Texten eines[10]) fol. 66 des Chartulars, die übrigen fol. 117—123 stehen, und daß man die Urkunde des Carus, welche die nach Voigt korrekte Form „petitionum" hat, fol. 196 desselben Chronicon S. Sophiae findet[11]). Man fragt sich: Wenn dem Kopisten so sehr daran gelegen war, letztere abzuändern, daß er sowohl im ersten als auch im zweiten Drittel des Chartulars dafür stets „petitionibus" einsetzte, warum tat er es nicht auch in dem letzten? Ich denke, man muß im Gegensatz zu Voigt aus dem Umstand, daß von den beiden im Chronicon S. Sophiae überlieferten Urkunden des Schreibers Carus die eine[12]) „petitionibus"[13]), die andere[14]) „petitionum"[15]) hat, den Schluß ziehen, daß die Kanzleibeamten beide Formen anwandten, und tatsächlich läßt sich dies auch für den Schreiber Johannes B. nachweisen. Dieser hat nämlich in demjenigen Original, welches Voigt für seine Untersuchungen nicht mehr benutzen konnte, nicht, wie in den drei anderen, „petitionum", sondern „petitionibus"[16]) geschrieben, wodurch die obige Annahme Voigts widerlegt wird.

[9]) Poupardin 158.
[10]) Poupardin 152.
[11]) Anhang I 1 n. 158b, Voigt 200.
[12]) Poupardin 158.
[13]) Chron. S. Soph. III 47 fol. 119.
[14]) Anhang I 1 n. 158b.
[15]) Chron. S. Soph. VI 25 fol. 197.
[16]) Vgl. Doni a. a. O. p. 520.

Weiter erklärt er[17]), in einem Original des Schreibers Ursus, dessen Superscriptio nur zwei der drei regierenden Fürsten, nämlich Landolf I. und Atenolf II. nenne, wiederhole die Dispositio Namen und Titel der Aussteller nicht, während in der der beiden anderen Originale, in welchen drei Fürsten in der Superscriptio erschienen, als eigentlicher Aussteller derjenige Fürst, dessen Signum gesetzt sei, nochmals genannt werde, und fügt dann in einer Anmerkung hinzu: „Auch in diesem Punkte weichen die im Chronicon von S. Sophia überlieferten Stücke von den Originalen ab".[18]) Diese Bemerkung entbehrt jedoch jeder tatsächlichen Grundlage, denn abgesehen davon, daß wiederum Voigts Vergleichsmaterial ganz unzureichend ist: drei Originale und ebensoviele Kopien, besteht ein Gegensatz der geschilderten Art zwischen den beiden Gruppen in Wahrheit gar nicht. Zunächst nämlich erscheinen in denjenigen drei Urkunden des Schreibers Ursus, welche in dem Chartular überliefert sind[19]), niemals drei, sondern immer nur zwei Fürsten — Landolf I. und Atenolf II. — als Aussteller; wenn in einer von ihnen die Superscriptio noch einen dritten Namen aufweist, so erklärt sich dies daraus, daß letzterer aus einem besonderen Grunde von dem Kompilator hinzugefügt worden ist[20]). Sodann stimmen von diesen drei Stücken zwei mit dem einen von Voigt erwähnten Original darin überein, daß sie in der Dispositio Namen und Titel der Aussteller nicht wiederholen[21]),

[17]) a. a. O. S. 48.

[18]) a. a. O. S. 48 N. 2.

[19]) Poupardin 79, 80, 88. Voigt 127, 129, 136.

[20]) Chron. S. Soph. III 40 fol. 110 (Poupardin 88). Siehe unten S. 88 f., 88 N. 86.

[21]) Chron. S. Soph. III 40 fol. 111, III 41 fol. 112 (Poupardin 88, 79).

während dies nur bei dem dritten der Fall ist[22]). Ein „Abweichen" der Kopien von den Originalen liegt also keinesfalls vor.

Nun hat Voigt von der letzterwähnten Urkunde, die die Fürsten Landolf I. und Atenolf II. im Juni 923 für S. Sophia ausstellten, aus anderen Gründen behauptet, sie sei „sehr fehlerhaft überliefert"[23]). Denn nicht nur, daß sie in Capua ausgestellt sein solle, während Ursus, der Schreiber derselben, nur in der beneventer Kanzlei nachweisbar sei[24]), erscheine auch in der Dispositio der Name des sonst stets in Benevent urkundenden Fürsten Atenolf[25]), in der Signumzeile dagegen der Landolfs, welcher in Capua residierte[26]). Deshalb, sagt Voigt, sei anzunehmen, daß hier „ein Kopist die Signumzeile und Ortsangabe einer capuanischen (Urkunde) in eine beneventanische eingeflochten hat"[27]). Aber auch hierin vermag ich ihm nicht beizustimmen, einmal, weil mir eine Stelle der Urkunde zu beweisen scheint, daß diese doch in Capua ausgestellt worden ist. Während nämlich die Schreiber der fürstlichen Kanzlei zu Benevent in denjenigen der dort ausgestellten Urkunden, in welchen sie der Stadt Erwähnung taten, vor den Namen derselben das Demonstrativpronomen zu setzen pflegten[28]), und auch

[22]) Chron. S. Soph. I 40 fol. 62 (Poupardin 80).

[23]) a. a. O. S. 5 N. 3.

[24]) a. a. O. S. 5, 10. Es muß daran erinnert werden, daß die beiden Fürstentümer Capua und Benevent bis zum Jahre 981 zwar von denselben Fürsten regiert wurden, jedoch — seit 900 — getrennte Kanzleien hatten (vgl. Voigt a. a. O. S. 5).

[25]) Voigt a. a. O. S. 5 N. 3; S. 7, 22.

[26]) Voigt a. a. O.

[27]) a. a. O. S. 5 N. 3.

[28]) Poupardin 18, 20, 29, 31, 32, 41, 45, 52, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65. 115, 124, 141, 150, 151, 152. Diesen 21 Fällen, zu denen

Ursus, diesem Brauch entsprechend, in einem 927 für S. Salvator in Benevent ausgestellten Diplom das Kloster „infra hanc veterem Beneventanam civitatem“ gelegen nennt[29]), sagt er in der oben genannten Urkunde von 923 nur „infra veterem Beneventanam civitatem“[30]), und da hierdurch m. E. die Richtigkeit der Ortsangabe „Actum Capuae“ bestätigt wird, ist an Interpolation derselben nicht zu denken. Auch bei der Signumzeile liegt kein Grund vor, eine solche anzunehmen. Vielmehr läßt sich sehr wohl denken, daß die Urkunde bei Gelegenheit eines jener Besuche ausgestellt wurde, die Fürst Atenolf II. nachweislich seinem Vater, Landolf I., in Capua abgestattet hat[31]). Da es sich nun um die Verleihung für ein Kloster handelte, das in Atenolfs Residenz lag, ist es vollkommen begreiflich, daß nur dessen Name in der Dispositio genannt wird, wie es auch sonst geschah, wenn er allein urkundete. Die Mitwirkung seines Vaters kam in diesem Falle durch das Signum desselben zum Ausdruck, während das Fehlen desjenigen von Atenolf dem damals herrschenden Brauch deshalb nicht widerspricht, weil in den bei einem Zusammensein der beiden Fürsten ausgestellten Urkunden keineswegs immer zwei Signa gesetzt wurden[32]). Was

in der folgenden Anmerkung noch ein weiterer kommt, steht meines Wissens nur ein einziger (Poupardin 49) gegenüber, in welchem Benevent als Ausstellungsort von dem Notar Erchemfrid nur „nostra Beneventana civitas“ genannt wird (Chron. S. Soph. I 35 fol. 56).

[29]) Vgl. das — verkleinerte — Faksimile dieser, bei Ughelli VIII p. 51 gedruckten, Urkunde (Poupardin 82) bei Almerico Meomartini, Benevento con illustrazioni S. 64.

[30]) Chron. S. Soph. I 40 fol. 61.

[31]) Vgl. Voigt a. a. O. S. 7, 22.

[32]) Voigt a. a. O. S. 22. Die hier geäußerte Ansicht, daß als tatsächlicher Aussteller der fürstlichen Urkunden nur derjenige anzusehen sei, dessen Signum sie tragen, trifft also für den vorliegenden Fall nicht zu.

schließlich die Angabe betrifft, daß dieses Privileg, welches, wie wir nunmehr annehmen müssen, in Capua erteilt wurde, von Ursus geschrieben ist, der sonst nur in der beneventer Kanzlei tätig erscheint, so kann man sie sich leicht damit erklären, daß dieser vielleicht den Fürsten Atenolf auf seiner Reise nach Capua begleitet hat.

Nicht gerade auf die im Chronicon S. Sophiae enthaltenen Stücke Bezug nehmend, aber doch geeignet, auch in diesem Falle Änderungen durch den Kompilator desselben vermuten zu lassen, ist die Bemerkung Voigts, daß in der Superscriptio derjenigen nichtoriginalen Urkunden, welche von Pandolf I. und Landolf IV. ausgestellt und von Madelfrid und Adelchis geschrieben seien, hinter dem Namen des zweiten Fürsten die Worte „filius eius“ fehlten, die in den Originalen regelmäßig begegneten, und daß sie umgekehrt von den seit Trennung der Fürstentümer Capua und Benevent (981) ausgestellten Urkunden in diesen nicht, in jenen aber ziemlich häufig ständen[33]). Ein derartiger Gegensatz zwischen Originalen und Kopien ist jedoch in Wirklichkeit gar nicht vorhanden. Aus der Zeit nach 981 druckt sowohl Borgia[34]) als auch Ughelli[35]) je eine Urkunde ab, die beide in der Superscriptio die Worte „filius eius“ haben; die des letzteren ist noch im Original erhalten, die des ersteren

[33]) a. a. O. S. 40.

[34]) Memorie di Benevento II S. 378 N. 1 (Poupardin 144).

[35]) VIII p. 87 f. (Poupardin 149). Um Irrtümern vorzubeugen, bemerke ich ausdrücklich, daß einer Benutzung derjenigen von Ughelli in Teil VIII der Italia sacra abgedruckten Urkunden, welche nicht im Chronicon S. Sophiae überliefert sind, nichts im Wege steht, da von der oben besprochenen Verfälschung nur das Chartular betroffen worden ist. Doch ist Ughellis Texten gegenüber stets Vorsicht am Platze, da sie bekanntermaßen oft sehr fehlerhaft sind (vgl. oben S. 18).

nicht. Es wäre nun höchst merkwürdig, wenn hier beide Forscher auf den Gedanken gekommen sein sollten, zu dem ursprünglichen Text denselben Zusatz zu machen. Ganz abgesehen davon, daß man Borgia, der bei dem Abdruck von Urkunden mit größter Genauigkeit vorging, etwas derartiges schwerlich zutrauen kann, finden sich in anderen, von ihm[36]) und Ughelli[37]) edierten Diplomen jene Worte nicht, wodurch die Annahme ihrer Einfügung in obigen beiden Fällen ganz unwahrscheinlich wird. Damit stellt sich einmal die Angabe Voigts, das „filius eius" fehle in der Superscriptio der nach 981 ausgestellten Originale stets, als irrig heraus, und ferner zeigt dieser Fall aufs neue, daß derartige Abweichungen zwischen Originalen und Kopien keineswegs gegen die Zuverlässigkeit der letzteren sprechen. Eine Regel bestand eben in diesem Punkte nicht, und dem entspricht es nur, wenn die in dem Chartular überlieferten Urkunden der genannten Periode bald das „filius eius" in der Superscriptio haben[38]), bald nicht[39]). Auch die andere Behauptung Voigts, diese Worte fänden sich in den von Madelfrid und Adelchis geschriebenen Originalen Pandolfs I. und Landolfs IV. ebenso regelmäßig, wie sie in deren nichtoriginalen Urkunden fehlten, dürfte, wenigstens, was die Urkunden Madelfrids anbelangt, unzutreffend sein. Denn auch in zwei Originalen Madelfrids, die Ughelli publizierte[40]), stehen sie nicht, und daß dies nicht auf willkürlicher Auslassung beruht, sondern vielmehr auch in dieser Hinsicht keine

[36]) a. a. O. I S. 359 ff. (Poupardin 95).

[37]) VIII p. 52 ff., 54 f. (Poupardin 146, 148). Diese beiden Urkunden sind Originale.

[38]) Poupardin 145, 150.

[39]) Poupardin 151, 152, 155, 158.

[40]) VIII p. 66 f., 67 f. (Poupardin 131, 136).

Regelmäßigkeit herrschte, geht aus einer, gleichfalls von Madelfrid geschriebenen und von Pandolf I. und seinem Vater Landolf II. ausgestellten, Urkunde[41]) hervor, die uns in einem vollwertigen Abdruck Borgias erhalten ist und ebenso die Worte „filius eius“ in der Superscriptio vermissen läßt[42]).

Den bisher besprochenen Fällen lasse ich drei solche folgen, in denen außer Voigt auch Poupardin Zweifel an der Zuverlässigkeit des Chronicon S. Sophiae geäußert hat. In den neun Urkunden, die von Fürst Radelchis II. vor seiner erzwungenen Flucht aus Benevent ausgestellt worden und sämtlich durch das Chartular auf uns gekommen sind[43]), steht in der Superscriptio hinter dem Titel des Fürsten der Zusatz „filius domni bonae (bzw. dulcis) recordationis (bzw. memoriae) Adelchis“[44]), während er in den beiden Stücken fehlt, die wir aus der Zeit nach der Rückkehr des Radelchis im Chronicon Vulturnense überliefert finden[45]). Dies der Sachverhalt, auf Grund dessen der französische Forscher von der erstgenannten Gruppe sagt[46]): „Ces actes, il est vrai, ne sont connus que par la Chronique de Sainte-Sophie, et le compilateur de celle-ci peut toujours être soupçonné d'avoir ajouté cette mention (sc. fils d'Adelchis[47])) pour distinguer les actes de Radelchis II. de ceux de son

---

[41]) Poupardin 95.

[42]) Borgia a. a. O. I S. 359 ff. Das Original dieser Urkunde war im Besitz Borgias, der nach ihm eine Abbildung vom Signum Landolfs II. gab (a. a. O. I S. 63, vgl. ebenda N. „un diploma inedito da noi acquistato di Landolfo II“ und I S. 351).

[43]) Poupardin 58—66.

[44]) Voigt a. a. O. S. 33. Poupardin, Diplomatique S. 121.

[45]) Poupardin 69, 70, vgl. Voigt a. a. O. S. 33 N. 5.

[46]) Diplomatique S. 121 N. 3.

[47]) Vgl. Poupardin a. a. O. S. 121. „Dans la majorité des actes de Radelchis II., son titre est suivi de la mention: fils d'Adelchis.“

homonyme Radelchis I^er^", und Voigt[48]), unter Hinweis auf diese Worte, es für zweifelhaft erklärt, ob der, wohl Unterscheidungszwecken dienende, Zusatz schon im Original gestanden habe, denn es verdiene Beachtung, daß die Verschiedenheit des Titels in den Urkunden Radelchis' II. mit einer solchen der Überlieferung — Chronicon S. Sophiae und Chronicon Vulturnense — sowie auch der Regierungsperioden des Ausstellers zusammenfalle.

Diese Äußerungen fordern aus mehreren Gründen zum Widerspruch heraus. Zunächst ist es nicht zu billigen, daß der Wortlaut des Titels nur zweier Urkunden, welche obendrein in dem bekanntermaßen sehr unzuverlässigen Chronicon Vulturnense[49]) stehen, zum Anlaß genommen wird, in neun Stücken des Chronicon S. Sophiae Interpolation anzunehmen. Ferner wissen wir gar nicht, ob der Kompilator desselben, was Poupardin und Voigt stillschweigend voraussetzen, die Diplome der beiden gleichnamigen Fürsten überhaupt voneinander zu unterscheiden wußte. Ihr Ausstellungsjahr kannte er offenbar nicht, denn sonst würde er es, wie in mehreren anderen Fällen auch[50]), am Rande angegeben haben. Nun wäre es freilich denkbar, daß er an den Originalen jener 9 Kopien einen Vermerk darüber gefunden hätte, welches von Radelchis I. und welches von Radelchis II. stammte. Dann aber würde es verwunderlich sein, daß er sich nicht mit einer kurzen Bezeichnung des ausstellenden Fürsten — also etwa „Radelchis II." oder „filius Adelchis" — begnügt, sondern nicht weniger als neunmal den obigen,

[48]) a. a. O.

[49]) Vgl. Capasso-Mastrojanni, Le fonti della storia delle provincie Napolitane S. 34. Voigt a. a. O. S. 5 und unten S. 58. Poupardin, Hist. des princip. lomb. S. 12.

[50]) Poupardin 19. 21, 68, 108, 128, 152.

aus fünf Worten bestehenden Zusatz gemacht hätte. Nimmt man hinzu, daß dieser drei verschiedene Fassungen aufweist — „filius domni bone recordationis Adelchis“[51]), „filius domni dulcis recordationis Adelchis“[52]) bzw. „filius dulcis recordationis domni Adelchis“[53]) und „filius domni bone memorie Adelchis“[54]) —, so muß man die Annahme, er sei von ein und demselben Manne — eben dem Kompilator des Chartulars — gemacht worden, als ganz unwahrscheinlich bezeichnen. Sie wird überhaupt meines Erachtens durch den Umstand direkt widerlegt, daß der Wechsel in der Fassung jenes Zusatzes mit einem solchen in den Namen der unterzeichneten Schreiber zusammentrifft. Die fünf Urkunden mit „bonae recordationis“ sind nämlich sämtlich von dem Notar Petrus, die drei mit „dulcis recordationis“ von Erchemfrid geschrieben worden, der auch die eine mit „bone memorie“ mundiert hat, und dies individuelle Gepräge der umstrittenen Worte führt zu dem Schluß, daß sie bereits in den betreffenden Originalen gestanden haben und deshalb Interpolation nicht vorliegen kann. Will man nicht annehmen, der Zusatz sei in den beiden Stücken, in welchen er fehlt, von dem Schreiber des Chronicon Vulturnense fortgelassen worden, so bleibt nur die eine Erklärung, daß eben bei der Abfassung der Urkunden Radelchis' II. in dessen zweiter Regierungsperiode der früher übliche Hinweis auf seine Abstammung von Adelchis unterblieb[55]).

[51]) Poupardin 58, 60, 61, 64, 65.

[52]) Poupardin 66.

[53]) Poupardin 62, 63.

[54]) Poupardin 59.

[55]) Das ist auch deshalb nicht unwahrscheinlich, weil die beiden aus dem Chronicon Vulturnense stammenden Urkunden nicht von Petrus oder Erchemfrid, sondern von Ermengardus und Adelgardus geschrieben sind (vgl. Poupardin 69, 70).

Auch die Bedenken, die Voigt und Poupardin gegen eine im Chronicon S. Sophiae stehende Urkunde Fürst Grimoalds III.[56]) vorgebracht haben, teile ich nicht. Zu der Superscriptio derselben „domnus vir gloriosissimus Grimoald eximius et summus princeps deo dilecto et catholico gentis Langubardorum“[57]) bemerkt Poupardin[58]) „Il faut considérer comme altérée l'intitulatio d'un diplôme de Grimoald (Chron. c. 459)“, und mit Bezug darauf, daß die Person des Herrschers nicht, wie üblich[59]), mit „potestas“ umschrieben ist, sondern nacheinander mit „clementia“, „exemietas“, „celsitudo“, „excellentia“ und „sublimitas“[60]), äußert er: „tous ces termes insolites sont réunis dans un même acte que nous avons déjà signalé comme suspect“[61]). Auch Voigt findet, daß die Superscriptio ungewöhnlich und die Urkunde auch sonst „sehr unregelmäßig und also wohl unzuverlässig“ sei[62]). Diese Kritik beider Forscher kennzeichnet nichts deutlicher als das qualitativ wie quantitativ gleich unzureichende Vergleichsmaterial, auf das sie sich stützen konnte: fünf Kopien, von denen eine[63]) im Chronicon Vulturnense stark verfälscht überliefert ist[64]), drei[65]),

[56]) Poupardin 11.

[57]) Chron. S. Soph. III 6 fol. 90. Die Wiedergabe dieses Titels durch Voigt (a. a. O. S. 32 N. 3) ist ungenau; so steht hier „Grimoald**us** . . . dilect**ae atque** catholic**ae** gentis Langobardorum“.

[58]) Diplomatique S. 120 N. 10.

[59]) Poupardin a. a. O. S. 121.

[60]) fol. 91. Poupardin a. a. O. hat „celsitudo“ ausgelassen.

[61]) a. a. O. S. 121.

[62]) a. a. O. S. 32 N. 3.

[63]) Poupardin 10.

[64]) Vgl. Voigt a. a. O. S. 7 N. 1. Poupardin, Catalogue d'actes S. 70 N. 4.

[65]) Poupardin 8, 12, 13.

deren eine[66]) inzwischen von Caspar[67]) als Fälschung erwiesen worden ist, in dem bekanntlich sehr unzuverlässigen Registrum Petri Diaconi[68]) stehen, und eine[69]) in demselben Chronicon S. Sophiae, durch welches das oben erwähnte Stück in angeblich so mangelhafter Gestalt auf uns gekommen ist —, das ist alles, was wir an Urkunden aus der Regierungszeit Grimoalds III. besitzen[70]). Und wie die Beschaffenheit des uns hier zu Gebote stehenden Vergleichsmateriales, so sprechen noch andre Umstände gegen das ungünstige Urteil von Voigt und Poupardin. Einmal ist nämlich der beanstandete Titel durchaus nicht so auffällig, wie man nach ihren Äußerungen annehmen sollte, denn die andre, in dem Chartular erhaltene — unanfechtbare — Urkunde Grimoalds III.[71]) hat, was die beiden Forscher offenbar übersehen haben, eine Superscriptio von ganz ähnlicher Fassung: „nos domnus vir gloriosissimus Grimoald summus et eximius princeps gentis Langobardorum“[72]). Der Unterschied zwischen beiden besteht darin, daß in dem angeblich verfälschten Stück das „nos“ am Anfang fehlt, die Worte „summus“ und „eximius“ in umgekehrter Reihenfolge und vor „gentis“ noch die beiden Epitheta „deo dilecto et catholico“ stehen. Daß in beiden — übrigens von verschiedenen Notaren

[66]) Poupardin 8.

[67]) Petrus Diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen S. 158 f.

[68]) Chroust, Langobardische Königs- und Herzogsurkunden S. 92, 129. Voigt a. a. O. S. 5. Balzani, Le cronache italiane S. 171. Vgl. Caspar a. a. O. S. 157 ff.

[69]) Poupardin 9.

[70]) Vgl. Voigt 26—31.

[71]) Siehe N. 69.

[72]) Chron. S. Soph. III 27 fol. 102.

geschriebenen — Urkunden der Fürst nicht mehr, wie bisher, „piissimus atque excellentissimus“, sondern „vir gloriosissimus“ genannt wird, erwähnt Voigt als eine ganz kanzleigemäße Änderung[73]), da die letztere Form sowohl schon vor Grimoalds Regierung als auch späterhin noch vorkommt. Was nun die Worte „deo dilecto et catholico“ anbetrifft, so wäre es ganz verfehlt, sie als interpoliert ansehen zu wollen; denn daß es sich hier wohl um eine Eigentümlichkeit des Schreibers oder des Ausstellers handelt, darauf läßt die Datierung schließen, die ebenfalls — im Gegensatz zu den im Registrum Petri Diaconi und Chronicon Vulturnense kopierten Urkunden Grimoalds III. — eine Erwähnung Gottes enthält: in anno sexto deo propitio principatus . . .[74]). Es ist bemerkenswert, daß sich auch hierin Verwandtschaft mit dem andern, im Chronicon S. Sophiae überlieferten Diplom Grimoalds zeigt, in dem es heißt: „secundo anno deo dispensante principatus . . “[75]). Somit ergibt sich, daß das als unzuverlässig bzw. abgeändert bezeichnete Stück hinsichtlich seiner Superscriptio, deren Fassung hauptsächlich zu diesem Urteil Anlaß gab, und seiner Datierung einer aus demselben Chartular stammenden Urkunde sehr ähnelt, dagegen von solchen, welche durch Überlieferungen von zweifelhaftem Ruf auf uns gekommen sind, abweicht —. ein Umstand, der nicht für die Auffassung von Voigt und Poupardin spricht. Da überdies das von diesen bemängelte und allerdings auffällige Schwanken in der Ausdrucksweise bei Erwähnung des Herrschers[76]) eine hinreichende

[73]) Beiträge S. 32.
[74]) Chron. S. Soph. fol. 91.
[75]) Ibidem fol. 102.
[76]) Siehe S. 58.

Erklärung dadurch findet, daß der Notar Theudoald die Urkunde nicht in der fürstlichen Kanzlei zu Benevent, sondern in Saba schrieb[77]), wo er vermutlich das sonst benutzte Formular nicht zur Hand hatte, so liegt kein Anlaß vor, sie für schlecht überliefert zu erklären.

In dem dritten Fall gründet sich die Annahme, daß der ursprüngliche Wortlaut von Stücken des Chronicon S. Sophiae abgeändert worden sei, auf das Auftreten von Arengen in drei beneventer Herzogsurkunden[78]). Während Chroust, dem sich Voigt angeschlossen hat[79]), nur bei einer von ihnen[80]) Interpolation für möglich hält[81]), behauptet Poupardin[82]) von allen dreien: „Les préambules que l'on rencontre dans certains actes doivent être considérés comme des interpolations." Eine in der Note hierzu in Aussicht gestellte Begründung dieser Ansicht[83]) ist bis jetzt noch nicht erfolgt und dürfte ihr auch keine größere Wahrscheinlichkeit verleihen können. Denn einmal handelt es sich hier um drei voneinander ganz verschiedene Fälle, die demgemäß auch nicht gleich beurteilt werden dürfen, und dann ist, was Poupardin entgangen zu sein scheint, in zwei derselben bereits durch Chroust die Annahme von Interpolation als unbegründet bezeichnet worden. Die eine dieser Urkunden, ein Privileg, welches Herzog Gisulf II. dem Abt Zacharias von S. Sophia in Ponticello erteilt

---

[77]) Chron. S. Soph. fol. 91: Actum in corte, qui dicitur Saba.

[78]) Troya 381, 554, 558. Holder-Egger 74, 140, 143. Chroust 8, 16, 18.

[79]) Eigenklöster S. 157 N. 3. Näheres S. 63.

[80]) Troya 558.

[81]) a. a. O. S. 115. Siehe S. 63.

[82]) Diplomatique S. 119 f.

[83]) a. a. O. S. 120 N. 1.

hat[84]), beginnt — nach der Invokation — mit den Worten[85]): Dum divina omnipotentis domini nostri Jesu Christi[86]) desuper inspirante misericordia nostris piissimis dominis[87]) reges nos in nostro solio revocare dignati sunt, firmavimus . . .[88]). Diese Worte sind, wie schon Chroust[89]) ausgeführt hat, deshalb durchaus unverdächtig, weil sie, am Eingang der ersten, von Gisulf überhaupt ausgestellten Urkunde stehend, darauf Bezug nehmen, daß dieser nach dem Sturz des Herzogs Godeskalk mit Hilfe König Liutprands zur Regierung gekommen war.

Die Arenga des zweiten Stückes, in dem Romuald II. für das genannte Kloster urkundet[90]), begründet die Erteilung des Privilegs damit, daß jeder Christ, seinem Vermögen entsprechend, Gott Geschenke darbringen müsse[91]); sie steht zwar an einer ungewöhnlichen Stelle, indem sie die Dispositio unterbricht, ist aber, wie auch bereits Chroust bemerkt hat[92]), mit dem vorhergehenden Teil derselben in geschickter Weise verbunden, und nach ihm „fehlt jede Veranlassung, eine Interpolation anzunehmen“[93]).

[84]) Troya 554 (vgl. S. 61 N. 78). Ughelli Xb p. 433.

[85]) Chron. S. Soph. I 23 fol. 49.

[86]) Statt „nostri Jesu Christi“ liest man bei Chroust a. a. O. S. 112 (nach Troya) „dei nostri gratia“.

[87]) Chroust a. a. O.: misericordia (?) nostri piissimi domini.

[88]) Chroust a. a. O.: firmamus.

[89]) a. a. O.

[90]) Troya 381 (vgl. S. 61 N. 78). Ughelli Xb p. 440.

[91]) Chron. S. Soph. II 3 fol. 71: Quia licet et oportet omnem Christianum de suis facultatis substantia deo offerre munus, quia ipse sic ait: primitia et decima mea sunt et omnipotenti deo offerrite ea. In ea vero ratione . . . firmavimus . . .

[92]) a. a. O. S. 114.

[93]) a. a. O. S. 115.

Die dritte Arenga endlich — in einer Urkunde, die als Aussteller wieder Gisulf nennt[94]) — gibt dem Gedanken Ausdruck, daß es Pflicht des Herrschers sei, die Bitten seiner Untertanen zu erhören[95]). Obwohl Chroust zugibt, daß sie den gewohnten Platz habe und zu dem Inhalt des Diploms passe, erklärt er: „Gegen dieses Stück liegen keine Bedenken vor, dagegen wäre Interpolation nicht ausgeschlossen; lassen wir die Arenga und das Wörtchen ideoque weg, so erhalten wir die Normalform der Herzogsurkunde.“[96]) Diese Worte zitiert Voigt und bemerkt dazu: „Sollte nicht auch der Anfang der Dispositio durch Überarbeitung entstellt sein?“[97]) Wie ich für diese Vermutung Voigts keinen Grund sehe, vermag ich auch nicht mit ihm und Chroust Interpolation der Arenga anzunehmen, denn auf die „Normalform der Herzogsurkunde“, „firmamus nos domnus vir gloriosissimus Gisolfus summus dux gentis Langobardorum“[98]), kommen wir ebenfalls, wenn wir in dem vorerwähnten Privileg Gisulfs die Arenga streichen: „firmavimus (atque concedere providimus) nos domnus . . . . Langubardorum“[99]), und doch findet, wie wir sahen, gerade diese Arenga in den Zeitereignissen ihre Erklärung. Es wäre also durchaus denkbar, daß auch diejenige, welche nach Chrousts und Voigts

[94]) Troya 558 (vgl. S. 61 N. 78). Ughelli Xb p. 451.

[95]) Chron. S. Soph. II 13 fol. 79: Humilium postulatio, que divina et diuturne iudicium innotiscunt, auditum necesse est principaliter pro dei amorem egrum (korr. eorum) preces audire. Ideoque firmamus . . . . . Vgl. Chroust a. a. O. S. 115. Voigt, Eigenklöster S. 157 N. 3.

[96]) a. a. O.

[97]) a. a. O.

[98]) Chron. S. Soph. fol. 79.

[99]) Ibidem fol. 49.

Ansicht vielleicht interpoliert worden ist, mit ihrem Hinweis auf die Pflicht des Herzogs, die Bitten seiner Untertanen zu berücksichtigen, durch Vorgänge veranlaßt wurde, über die wir, anders als in jenem Falle, nicht unterrichtet sind.

Bedenken wir schließlich noch, daß die uns erhaltenen 39 beneventer Herzogsurkunden sicherlich nicht alles darstellen, was einst von diesen existierte, und sehr wohl manches Stück, das eine Arenga aufwies, verloren gegangen sein kann[1]), so können wir höchstens mit Erben[2]) sagen, daß, nach unserer — zweifellos lückenhaften — Überlieferung zu urteilen, jene Formel den beneventer Herzogsurkunden „ziemlich fremd“ war.

Es bleiben nun noch einige Einwände Poupardins gegen Kopien des Chronicon S. Sophiae zu erörtern, mit denen er allein steht. Was zunächst eine Urkunde betrifft, welche Fürst Adelchis II. im Juni 862 ausstellte[3]), so behauptet er von ihr: „Le texte de cet acte est certainement altéré[4])“ und gibt als Grund dafür einmal an: „Il est attribué dans le ms. à Radelchis, ce qui est une erreur évidente, Ladechis (der in der Urkunde als Bruder des Ausstellers bezeichnet wird) étant frère d'Adelchis et non de Radelchis.“[5]) Diese Worte lassen Poupardins Arbeitsweise in einem sehr bedenklichen Licht erscheinen, denn die Kritik, die

---

[1]) Hierzu vgl. die Ausführungen auf S. 107 f.

[2]) Urkundenlehre I S. 341.

[3]) Poupardin 51.

[4]) Catalogue d'actes S. 83 N. 1.

[5]) An früherer Stelle (Diplomatique S. 132) hatte Poupardin als Aussteller der Urkunde, die er dem Jahre 847 zuwies, noch Radelchis I. bezeichnet. Der gleiche Irrtum findet sich in seinen Institutions des princip. lomb. S. 24, ist aber in einem Nachtrag auf S. 169 beseitigt worden.

er hier an der Urkunde übt, geht nicht etwa von dem Text des Diploms aus, sondern — von der Überschrift, die der Kopist ihm gab! Diese lautet nämlich: „Radelchis de substantiis Drogonis“[6]) — offenbar infolge eines, leicht begreiflichen, Versehens; die Superscriptio der Urkunde dagegen, die Poupardin sich nicht die Mühe nahm durchzulesen, beginnt: „Concessimus nos vir gloriosissimus Adelchis.“ Der französische Forscher sagt weiter: „D'autre part, il (l'acte) attribue au frère et référendaire du prince le nom d'Adelchis, sans doute par répétition du nom qui figurait dans la suscription.“[7]) Auch diese Behauptung weise ich als unrichtig zurück, denn in der Handschrift heißt es: „per rogum Arechis referendarii germani nostri“[8]). Bei Ughelli[9]) freilich steht hier „Adelchis“, und dort findet sich auch die in Poupardins Regest begegnende Angabe „indictione 15“[10]), während man im Codex Vaticanus „indictione decima“ liest. Es stellt sich also heraus, daß Poupardin hier unbedenklich eine Urkunde für interpoliert erklärt hat, von der er nur den Wortlaut kannte, welchen sie in der, von ihm selbst als äußerst unzuverlässig bezeichneten, Ausgabe Ughellis aufweist!

Ebensowenig liegt eine Abänderung des ursprünglichen Wortlautes bei einem Diplom Pandolfs II. und

[6]) Chron. S. Soph. III 22 fol. 98.

[7]) a. a. O. Vgl. Poupardin, Diplomatique S. 132 N. 16: „L'acte le („Adelchis“) dit frère du prince.“

[8]) Dies hätte Poupardin auch aus Voigts Verzeichnis der beneventer Referendare entnehmen können. (Beiträge S. 7.)

[9]) Xb p. 463, nicht p. 464, wie Poupardin a. a. O. S. 132 N. 16, S. 133 N. 4 zitiert.

[10]) Poupardin 51. Dieser hatte bereits Diplomatique S. 133 N. 4 selbst auf die Abweichung des Druckes von der Handschrift hingewiesen.

Landolfs V. aus dem Jahre 992[11]) vor, dessen Datierung: „Datur undecima die intrante mense Augusto“[12]) Poupardin, weil die sogenannte Consuetudo Bononiensis nur selten in beneventer Fürstenurkunden begegnet, mit den Worten abtut: „celui-ci (sc. un précepte de 992) n'est connu que par une copie du XII^{e} siècle“[13]), d. h. mit anderen Worten: Diese Datierung hat vielleicht gar nicht in dem Original gestanden, sondern ist möglicherweise erst durch den Kopisten in den Text eingefügt worden. Einer derartigen Annahme fehlt aber jede Berechtigung. Einmal nämlich ist auch eine Originalurkunde Pandolfs III. und Landolfs VI. von April 1043[14]) unter den 11 uns erhaltenen echten beneventer Fürstenurkunden des 11. Jahrhunderts[15]) die einzige, die nach Consuetudo Bononiensis datiert ist[16]), woraus klar hervorgeht, daß ganz vereinzeltes Auftreten derselben in einer Kopie noch keineswegs den Verdacht einer Interpolation begründet. Und ferner finden wir schon eine gleichfalls im Chronicon

---

[11]) Poupardin 145.

[12]) Chron. S. Soph. III 39 fol. 110.

[13]) Diplomatique S. 161 N. 7.

[14]) Poupardin 154.

[15]) Von den 13 Urkunden, die Poupardin (n. 147—158) aus dieser Zeit erwähnt, sind n. 150 b, 156, 157 als Fälschungen zu streichen (vgl. Anhang I 1 n. 150, 156, 157), während das Stück Voigt 200 (Anhang I 1 n. 158 b) hinzuzuzählen ist. Der letztere (n. 187—200) zählt 16 beneventer Fürstenurkunden des 11. Jahrhunderts auf, von denen nicht weniger als 5 in Fortfall kommen, nämlich n. 191, 196, 197, da diese mit den gefälschten Urkunden Poupardin 150 b, 156, 157 identisch sind, das zwischen n. 199 und n. 200 eingefügte „Judikat“, ebenfalls als Fälschung (vgl. Anhang I 1 n. 158 a), und n. 198, weil dies Stück nicht in das Jahr 1056, sondern 981 gehört (vgl. Poupardin 141, Voigt, Beiträge S. 70 N. 1).

[16]) „Sexto idus Aprelis . . . . die veneris octabo die intrante eodem mensis.“ (F. Scandone, Storia di Avellino S. 142 N. 2. Zu diesem Druck vgl. Anhang I 1 n. 154.)

S. Sophiae überlieferte Urkunde des Fürsten Radelchis I. von 840[17]) datiert: „septimo die intrante mense julio“[18]). Obgleich uns auch dieses Stück „nur durch eine Kopie des 12. Jahrhunderts bekannt ist“, hat Poupardin sich hier auf die Bemerkung beschränkt: „Cette date de jour est insolite.“[19]) Auch Voigt bezeichnet diese Datierung für die angegebene Zeit als ganz vereinzelt dastehend[20]); zu irgendwelchen Bedenken liegt aber auch in diesem Falle kein Anlaß vor, denn bereits eine langobardische Privaturkunde von 757, deren Original wir noch besitzen, ist nach der Consuetudo Bononiensis datiert[21]), die man ja gerade in Unteritalien häufig und zuerst überhaupt nur dort angewandt hat[22]). Man sieht hieraus, daß die Geringschätzung, mit der Poupardin die Kopie der Urkunde von 992 behandelt hat, durchaus nicht am Platze ist[23]).

Weiter hat Poupardin zu einem Privileg, welches die Fürsten Pandolf III. und Landolf VI. im Juli 1050

---

[17]) Poupardin 41.

[18]) Chron. S. Soph. II 16 fol. 83.

[19]) Catalogue d'actes S. 81 N. 2.

[20]) Beiträge S. 30 N. 1.

[21]) Vgl. Chroust a. a. O. S. 60. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre I S. 824 N. 5.

[22]) Vgl. Sŭfflay, Mitteil. d. Instit. f. österr. Gesch.-Forsch. XXVII S. 481 ff. Tangl, Neues Archiv XXXII S. 583 n. 224.

[23]) Auch Voigt zweifelt nicht daran, daß die Datierung so, wie sie uns überliefert ist, in dem Original gestanden hat, denn er bemerkt a. a. O. S. 43, daß die Consuetudo Bononiensis auch von Madelbertus, eben dem Schreiber obiger Urkunde, angewandt worden sei. Übrigens ist die Datumzeile eines ebenfalls von letzterem geschriebenen Originales (Poupardin 146, wo im Anschluß an Ughelli VIII p. 54 für „Madelbertus“ fälschlich „Radelchisus“ gedruckt ist, vgl. Voigt 186, Caspar, Deutsche Ztschr. f. Gesch.-Wissensch. 1909 S. 412) so verstümmelt auf uns gekommen, daß sich nicht mehr feststellen läßt, wie die Datierung gelautet hat (vgl. Poupardin a. a. O.)

für das Spital S. Michaelis zu Benevent ausgestellt haben sollen[24]), unter Angabe verschiedener Verdachtsgründe bemerkt: „Il faut peut-être donc considérer simplement le document comme un acte refait par le compilateur de la Chronique de Sainte-Sophie.“[25]) Eine Widerlegung dieser Annahme muß ich mir hier versagen, da sie, in dem Nachweis bestehend, daß die Urkunde[26]) ohne Zutun des Kopisten gefälscht worden ist, den Gang unserer Untersuchung vollständig unterbrechen würde und daher besser in der Abhandlung über die Fälschungen im Chronicon S. Sophiae erfolgt, welche ich später veröffentlichen werde.

Wenn ich schließlich noch erwähne, daß der französische Forscher zu einer Urkunde Herzog Gisulfs II.[27]) äußert: „Le protocole final est peut-être altéré“[28]), zu einer anderen desselben Herrschers[29]): „si ce texte n'est pas altéré“[30]), und von der Ortsangabe „in sacro oder sacratissimo palatio“ mit Bezug auf eine Reihe von Herzogsurkunden[31]) sagt: „il est possible qu'elle (sc. cette formule) y ait été introduite par les copistes, par imitation de documents postérieurs“[32]), so geschieht es nur, damit diese Bemerkungen nicht — unwidersprochen — den Schein von Berechtigung erlangen.

[24]) Poupardin 157. Vgl. Anhang I 1 n. 157.

[25]) Catalogue d'actes S. 122. Vgl. Poupardins frühere Äußerung über diese Urkunde Diplomatique S. 161 N. 4.

[26]) Chron. S. Soph. III 50 fol. 123 ff.

[27]) Troya 568.

[28]) Diplomatique S. 126 N. 4.

[29]) Troya 592.

[30]) a. a. O. S. 127 zu S. 126 N. 9.

[31]) Troya 568, 592, 601, 618, 639, 582, 604, 581, 551. Von diesen Urkunden stehen die ersten fünf im Chronicon S. Sophiae.

[32]) a. a. O. S. 134 N. 3. Wenn Poupardin von „les copistes“ spricht, so geschieht dies deshalb, weil einige der in N. 31 aufgezählten Stücke anderweitig überliefert sind.

Denn auf sie näher einzugehen, ist deshalb nicht erforderlich, weil Poupardin es unterlassen hat, sie in irgendeiner Weise zu begründen, wir es hier also lediglich mit Hypothesen zu tun haben, die, wie wir sehen werden, ganz ungerechtfertigt sind.

Aus den vorstehenden Ausführungen, die eine vollständige Zusammenstellung alles dessen enthalten, was Voigt und Poupardin gegen das Chronicon S. Sophiae geltend gemacht haben[33]), ergibt sich somit, daß der von ihnen erhobene Vorwurf, verschiedene Urkunden seien in ihm mangelhaft überliefert, sich nicht aufrechterhalten läßt. Diesem negativen Nachweis soll in dem nächsten Kapitel der positive folgen, daß die Kopien des Chartulars volles Vertrauen verdienen.

---

[33]) Die Änderungen, welche der Kompilator an dem Wortlaut der von ihm kopierten Originale unbewußt — aus Versehen — vorgenommen haben soll, bespreche ich im folgenden Kapitel, während von einigen Fällen, in denen man allenfalls noch versucht sein könnte, Interpolation anzunehmen, im „Schluß“ die Rede sein wird. Über eine diesbezügliche Vermutung, die Voigt, Eigenklöster S. 163 N. 2, hinsichtlich einer Stelle in der Urkunde des Bischofs Alfanus geäußert hat, siehe unten S. 105 f.

Kapitel III.

Beweis der Zuverlässigkeit des Chronicon S. Sophiae.

Von den Mitteln, die uns zur Prüfung der Zuverlässigkeit eines Chartulars zu Gebote stehen, ist das nächstliegende und zugleich sicherste, ein Vergleich der in ihm überlieferten Texte mit den Originalen, welche diesen zugrunde liegen[1]), in unserem Falle nur in einem so beschränkten Maße anwendbar, daß es gegenüber den zahlreichen Kopien des Chronicon S. Sophiae kaum in Betracht kommt. Zu diesen ist nämlich bisher nur ein einziges Original bekannt geworden, ein Privileg Ottos des Großen für S. Sophia[2]), und wenn sich auch die Abschrift desselben als so zuverlässig herausgestellt hat, daß sie, insoweit es sich nur um den Wortlaut — nicht auch um die Schreibweise — handelt[3]), unbedenklich zur Ausfüllung der Lücken des stark beschädigten Pergamentes[4]) verwertet werden kann[5]), so will das doch bei einer

[1]) Vgl. Breßlau, Urkundenlehre I S. 88.

[2]) J. F. Böhmer, Regesta imperii II. Bearbeitet von E. v. Ottenthal. 1. Lief. (Innsbruck 1893) n. 537.

[3]) Siehe unten S. 81.

[4]) W. Schum, Beiträge zur deutschen Kaiserdiplomatik aus italienischen Archiven, Neues Archiv I (1876) S. 139, 153.

[5]) M. G. DD. I p. 555. Böhmer-Ottenthal a. a. O. Worauf sich die Annahme von Schum (a. a. O. S. 153) stützt, daß Ughelli oder

Sammlung von 181 Urkunden noch nicht viel besagen.

Nicht besser als um die Erhaltung der Originale von Kopien des Chartulars[6]) ist es um diejenige von anderweitigen Abschriften der ersteren bestellt, die uns ebenfalls einen guten Anhalt für die Bewertung des Chronicon S. Sophiae bieten könnten. Soweit ich sehe, kennt man nur zwei solche — von Privilegien des Fürsten Arichis[7]) und Papst Leos IX.[8]) für S. Sophia —, und diese waren mir nicht erreichbar. Nun hat Breßlau für solche Fälle, in denen ein Vergleich von Abschriften eines Chartulars mit den zugehörigen Originalen nicht möglich ist, bemerkt: „Es gilt alsdann an anderweiten Originalen oder als zuverlässig erwiesenen Abschriften von Urkunden desselben Ausstellers, derselben Zeit, derselben Gegend und aus umfassender Kenntnis

---

sein Mitarbeiter das Original noch in besserem Zustand gekannt habe, vermag ich nicht zu ersehen, denn Ughelli hat lediglich die im Chronicon S. Sophiae stehende Kopie desselben abgedruckt (X b p. 482).

[6]) Cappelletti, Le chiese d'Italia III S. 25, erwähnt zwar noch ein angeblich in Benevent befindliches Original der im Chronicon S. Sophiae überlieferten Urkunde des Bischofs oder Erzbischofs Alfanus (siehe oben S. 11 N. 6). Aber die Richtigkeit seiner Angabe muß nicht nur nach den Ausführungen Voigts (Eigenklöster S. 161 N. 5), sondern auch deshalb zweifelhaft erscheinen, weil dies Stück, falls es überhaupt echt ist (vgl. unten S. 105 f.) in das Jahr 615 gehört (Voigt a. a. O. S. 160 ff.), und somit das Original fast 200 Jahre älter wäre als die Urkunde Fürst Grimoalds IV. von 810 (Poupardin 16), die bisher als ältestes Original einer beneventer Urkunde galt (Chroust a. a. O. S. 6; Voigt, Beiträge S. 13).

[7]) Poupardin 2 S., vgl. Voigt, Beiträge S. 4, wo als Aufbewahrungsort der Kopie der Orfanotrofio feminile di S. Filippo in Benevent angegeben wird.

[8]) Jaffé-L. 4276. Die Abschrift stammt aus dem 11. Jahrhundert und befindet sich im Archiv des Sophienklosters zu Benevent; vgl. P. Kehr, Papsturkunden in Benevent und der Capitanata, Nachr. d. Götting. Gesellsch. d. Wissensch., Phil.-Hist. Kl., B. 98 S. 51.

diplomatischer Entwicklung heraus die Glaubwürdigkeit der zu prüfenden Stücke zu messen."[9]) Zu den Kriterien, die Breßlau hier für das zur Prüfung der Chartulare heranzuziehende Vergleichsmaterial angibt, muß aber, wenn man zu einigermaßen sicheren Resultaten gelangen will, wenigstens bei den Urkunden der beneventer Fürsten, vielleicht auch denen der Herzöge, noch ein sehr wichtiges hinzukommen: die Identität der Notare, deren Namen die zu vergleichenden Stücke tragen, da ihnen — unter der Regierung der Fürsten jedenfalls[10]), vielleicht auch unter der der Herzöge[11]) — auch die Abfassung des Wortlautes der Urkunden oblag. Beobachtet man z. B. an einer Kopie dieselben stilistischen und sprachlichen Schreiber-Gewohnheiten, welche auch das ihr gegenübergestellte Original erkennen läßt, so spricht dies zweifellos zugunsten der ersteren. Freilich wird eine derartige Untersuchung aus Mangel an geeigneten Originalen oder als zuverlässig erwiesenen Abschriften oft nicht möglich sein, und auch im vorliegenden Falle könnte sie aus dem gleichen Grunde sowie infolge der großen Zahl der Urkunden, die geprüft werden müßten, zu einem befriedigenden Ergebnis nicht führen[12]), käme uns nicht ein günstiger Umstand zu

[9]) a. a. O.

[10]) Voigt a. a. O. S. 11; Erben, Urkundenlehre I S. 42.

[11]) Chroust a. a. O. S. 93 läßt es dahingestellt sein, ob bei dem Diktat der Referendare „an die Anfertigung eines förmlichen Konzeptes zu denken ist, ob der Referendar dem Schreiber in die Feder diktiert oder gar nur gewisse, auf die Ausfertigung bezügliche Weisungen gegeben hat, die aber natürlich mehr als ein bloßer Befehl zur Fertigung der Reinschrift gewesen sein müssen". Dagegen bezeichnet Erben a. a. O. die Referendare als „Verfasser der (Herzogs-)Urkunden".

[12]) Das wäre bei den aus der Zeit von 774—900 erhaltenen beneventer Fürstenurkunden deshalb unmöglich, weil sich unter ihnen

Hilfe, der über die Arbeitsweise des Kompilators Aufschluß gibt.

Wie schon Poupardin[13]) und Voigt[14]) bemerkt haben, enthält nämlich die Handschrift des Chronicon S. Sophiae zahlreiche grammatische und orthographische, auch stilistische Verbesserungen, welche von jenem nachträglich über die Zeilen oder an den Rand geschrieben wurden, so daß der Wortlaut des ursprünglichen Textes noch erhalten ist[15]). Was sie bezweckten, läßt ein Vergleich mit dem letzteren erkennen: sie sollten — wenn sie nicht, was aber selten der Fall ist, dazu dienten, Fehler des Kopisten selbst richtig zu stellen — die vulgärlateinische Sprache der meisten Originale[16]) in ein korrektes Latein umwandeln[17]). Als Beispiel führe ich einige Stellen aus

— 83 an der Zahl (Voigt a. a. O. S. 59—61) — nur 3 Originale befinden (Voigt a. a. O. S. 13).

[13]) Hist. des princip. lomb. S. 25.

[14]) Eigenklöster S. 157 N. 3; vgl. Beiträge S. 32 N. 2.

[15]) Schon Troya, Codice diplomatico longobardo IV S. 445 bemerkte, auf Grund einer ihm von Sebastiano Kalefati zugegangenen Mitteilung, daß eine Urkunde Herzog Liutprands und Scaunipergas (Troya 669) solche nachträgliche Verbesserungen aufweise. Doch hatte er seinen Gewährsmann dahin mißverstanden, daß ihr Verfasser und der Kompilator verschiedene Personen seien. Ein Beispiel für jene bietet das Teil-Faksimile, welches Poupardin (a. a. O. zwischen S. 16 und 17) von einer Urkunde Herzog Gisulfs II. gegeben hat (Holder-Egger 161, Chroust 22), und der Abdruck des vorerwähnten Stückes bei Troya n. 669, dem eine Abschrift Kalefatis zugrunde liegt (Troya a. a. O. IV S. 445). Von den Verbesserungen des Kopisten zu unterscheiden sind diejenigen, welche von späteren Händen herrühren (Poupardin a. a. O. S. 25; vgl. Anhang I 1 n. 32).

[16]) Über das Vulgärlatein in den mittelalterlichen Urkunden vgl. Breßlau, Urkundenlehre I S. 555 ff., Erben a. a. O. I S. 285 ff.

[17]) Daraus ergibt sich ohne weiteres die Stellung, die den Korrekturen des Kompilators gegenüber einzunehmen ist: man muß sich allein an den Wortlaut der ersten Niederschrift halten, zu dessen besserem Verständnis jene nötigenfalls hinzugezogen werden mögen.

einer Urkunde des Herzogs Arichis für S.S. Maria und Marcianus in Pletta[18]) an:

Text:	Korrektur:
dux genti Langubardorum	gentis Langobardorum
per rogum Arnoaldi abbati nostro	abbatis nostri
ecclesie . . sancti Marciani, quem quoddam Garoin abbas . . edificare visus fuet	quam quondam . . . . . fuit
in locus, qui	loco
anulo segillato emisit	sigillatum
in predicte sancte ecclesie	in predicta sancta ecclesia
ad sacro nostro palatio	ad sacrum nostrum palatium
ceteros nostra monasteria	cetera[19])

Ganz verfehlt aber ist das von Poupardin und Voigt befolgte Verfahren, Zitaten aus Stücken des Chartulars den nachträglich verbesserten Text derselben zugrunde zu legen (siehe S. 75 N. 19). Zwar bemerkt Voigt bezüglich einer Urkunde Herzog Gisulfs II. (Holder-Egger 143. Chroust 18): „Wie in der ganzen Handschrift, hat der Rubrikator auch in dieser Urkunde nachträglich Verbesserungen vorgenommen, die ich, soweit sie hier in Betracht kommen können, anführe". (Eigenklöster S. 157 N. 3.) Wer jedoch nach diesen Worten eine Wiedergabe des ursprünglichen Textes erwartet hat, dem in einzelnen Fällen die Korrekturen des Kopisten hinzugefügt wären, muß schon in Anbetracht dessen, daß an den Stellen, wo sich solche vermerkt finden, sie zuerst abgedruckt sind, der originale Wortlaut aber nur in Klammern folgt, an der Richtigkeit seiner Annahme zweifeln, und vergleicht man nun diejenigen Worte aus Voigts Zitat, bei welchen er keine Verbesserungen angegeben hat, mit den entsprechenden der Handschrift, so erkennt man, daß jene lediglich den von dem Kompilator verbesserten Text darstellen:

Voigt	Codex Vaticanus (Chron. S. Soph. II 13 fol. 79 f.)
reverentissimo	reberentissimo (korr. reverentissimo
fuisti	effuisti (korr. ef-getilgt)
abbatisse	apatesse (korr. abbatisse)
nostri felicissimi palatii	nostris filicissimi palatii (korr. nostri felicissimi)
abbatem quem . . . monachi . . . elegerint	abbatem quam . . . monachi . . . elegerit (korr. quem . . . . . elegerint)

Der Gegensatz zwischen dem Wortlaut der ersten Niederschrift und der an ihr vorgenommenen Änderungen beweist, daß beide nicht denselben Verfasser haben können, wie sie denn auch der Charakter ihrer Sprache verschiedenen Zeiträumen zuweist. Das Vulgärlatein der ersteren entspricht der Zeit, aus welcher die — 769 ausgestellte[20]) — Urkunde stammt[21]), und die in einwandfreiem Latein gehaltenen Korrekturen des Kopisten, im Jahre 1119 geschrieben, erinnern an die Reform der italienischen Urkundensprache, die in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts begonnen hatte[22]). Sie sind ein deutlicher Beweis dafür, wie fremd ihrem Verfasser die Sprache der meisten damals im Archiv von S. Sophia befindlichen Originale gewesen ist, und weisen trotzdem die sämtlichen, von ihm angefertigten Kopien der beneventer Herzogs- und Fürstenurkunden und die meisten der Bischofs- und Grafenprivilegien[23]) noch das Vulgärlatein auf[24]),

---

[18]) Chron. S. Soph. III 23 fol. 99 (Holder-Egger 438, Chroust 44).

[19]) In dem dritten und den vier letzten der hier aufgeführten Fälle enthält der Auszug, den Voigt a. a. O. S. 160 von dieser Urkunde gibt, lediglich den von dem Kopisten verbesserten Text, und dasselbe gilt nicht nur — hinsichtlich der beiden letztgenannten — von dem Zitat, welches sich bei Poupardin, Jnstit. des princip. lomb. S. 54 N. 1 findet: „tantummodo ad sacrum nostrum palatium audientiam habere debeat sicut et cetera nostra monasteria," sondern auch von dem Wortlaut zahlreicher Regesten des französischen Forschers, z. B. Poupardin 1: „Actum Beneventi in felicissimo palatio" — ursprünglicher Text „Actus Beneventus in filicissimus palatio" (Chron. S. Soph. I 2 fol. 40). Siehe S. 76 f.

[20]) Holder-Egger a. a. O., Chroust a. a. O.

[21]) Vgl. Breßlau a. a. O. I S. 559 f.

[22]) Breßlau a. a. O. I S. 577.

[23]) Über die Sprache der übrigen Urkundengruppen siehe unten S. 80 f.

[24]) Wenn Erben a. a. O. I S. 287 von der „fehlerhaften Sprache der langobardischen Herzoge von Salerno und Benevent" spricht, so bezieht sich das auch auf die Urkunden der Fürsten von Bene-

während er es erst nachträglich verbessert hat, so kann man sein Bestreben, wortgetreue Abschriften der nun verlorenen Originale zu liefern, nicht gut in Zweifel ziehen. Erst wenn man verfolgt, mit welcher Regelmäßigkeit die Korrekturen in den drei ersten Teilen des Chartulars — d. h. fast 100 Blätter hindurch[25]) — begegnen, so ermißt man, wie umständlich und mühsam das von dem Kompilator befolgte Verfahren war, und wie erheblich er sich seine Arbeit erleichtert hätte, würde er die Sprachformen seiner Vorlagen gleich beim Abschreiben seinen eigenen Gewohnheiten gemäß abgeändert haben. Daß er dies — im Gegensatz zu den meisten Schreibern der Kopialbücher[26]) — nicht tat, ist ein Zeichen erstaunlicher Gewissenhaftigkeit und eines richtigen Verständnisses für die Bedeutung des originalen Wortlautes der Urkunden.

Man kann seine Arbeitsweise nicht besser kennzeichnen als durch den Hinweis auf die durchgängig gleichartige Behandlung, welche ein einziges Wort in einer ganzen Anzahl von Fällen durch ihn gefunden hat: filicissimus bzw. filicissimo. Mit der hier in der ersten Silbe auftretenden, für das Vulgärlatein charakteristischen Vertauschung von e und i[27]) findet man es in 20 Urkunden des Fürsten Arichis, die sämtlich von dem Notar Lopoald geschrieben und im Chronicon S. Sophiae überliefert sind[28]), und jedesmal hat der

vent, die Erben fälschlich fast stets als „Herzoge“ bezeichnet hat. Siehe oben S. 11 N. 9.

[25]) Die drei ersten Teile des Chartulars reichen von fol. 29, nicht 27, wie Poupardin Hist. des princip. lomb. S. 26 zitiert, bis fol. 125 (Poupardin a. a. O. S. 27).

[26]) Breßlau a. a. O. I S. 86 f.

[27]) Breßlau a. a. O. I S. 561 N. 2.

[28]) Poupardin 1, 2 A — R. V. Ob in den Stücken 2 S. T. U. das gleiche der Fall ist, vermag ich nicht zu sagen, da ich von diesen keine Photographien besitze.

Kompilator nachträglich über das i der ersten Silbe ein e gesetzt[29]). Nicht minder genau nahm er es mit der Endung desselben Wortes; denn in 11 Fällen hat er zunächst ihre vulgäre Form „in filicissimus palatio“ übernommen und sie erst später in „in filicissimo palatio“ verbessert[30]).

Sind diese Beispiele Stücken entnommen, welche in der ersten Hälfte vom ersten Teil des Chartulars stehen, so greife ich nunmehr, um im einzelnen zu zeigen, daß die Zuverlässigkeit der Abschriften auch weiterhin dieselbe ist, einige aus den späteren Partien heraus. Dabei schlage ich den schon oben erwähnten[31]) Weg ein, verschiedene Stellen aus Kopien des Chronicon S. Sophiae mit solchen aus Originalen zu vergleichen, die mit ihnen den Namen des Schreibers und eine annähernd gleiche Ausstellungszeit gemeinsam haben. Die stilistische und sprachliche Übereinstimmung beider Stücke rechtfertigt dann die Annahme, daß der betreffende Notar so, wie man in der Abschrift liest, jedenfalls auch in dem verlorenen Original geschrieben hat, und sie wird uns dadurch zur Gewißheit, daß der Kompilator, was er an Sprache und Stil seiner Vorlage auszusetzen fand, erst nachträglich und in deutlich sichtbarer Weise zu erkennen gab.

Ich stelle zunächst ein vom 16. Juli 969 stammendes Original des Notars Madelfrid[32]) einem der letzten Stücke aus dem ersten Teil des Chronicon S. Sophiae gegenüber, welches den Namen desselben Schreibers aufweist und vom 1. September 965 datiert ist[33]):

[29]) Chron. S. Soph. I 2—20 fol. 40—47, III 25 fol. 100.
[30]) Chron. S. Soph. I 2, 3, 8, 12—16, 18, 19; III 25.
[31]) S. 71 f.
[32]) Borgia, Memorie di Benevento III S. 9 N., Poupardin 124.
[33]) Chron. S. Soph. I 43 fol. 64 ff., Poupardin 115.

Kopie:	Original:
ne **eiusdem** religiositatis **eius** (korr. eius getilgt) inaudita fieret postulatio	ne **eiusdem** religiositati **eius** inaudita fieret postulatio[34])
ut potestatem habeat part**em** (korr. pars) eiusdem monasterii	ut potestatem haberet part**em** praefati monasterii
quatenus ... eodem sancto et venerabili monasterio (korr. idem sanctum et venerabile monasterium) eiusque abbat**ibus** atque rector**ibus** (korr. abbates atque rectores ... haberent)	quatenus partem praefati monasterii eiusque Rector**ibus** ... habere debeant
sine ullius comitis, gastald**eis** sed iudic**ibus** vel sculdahis nostr**is** ... contrarietat**em** (korr. gastaldei seu iudicis vel sculdahis nostri ... contrarietate)	sine ullius comitis, gastald**eis** seu iudic**ibus** seu sculdahis nostr**is** ... contrarietat**em**
a nemine aliquid contrari**um** (korr. contrarii) ... ingerente	a nemine exinde aliquod contrari**um** ... ingerente
act**us** (korr. actum) in sacratissimo Benev. palatio.	act**us** in sacratissimo Benev. palatio.

Ferner vergleiche ich Anfangs- und Schlußprotokoll einer von dem Notar Leo geschriebenen und im Januar 808 ausgestellten Urkunde aus dem zweiten Teil des Chartulars[35]) mit dem eines Originales, welches die Unterschrift desselben Schreibers und das Datum August 810 trägt[36]).

---

[34]) Vgl. Voigt, Beiträge S. 47.

[35]) Chron. S. Soph. II 5 fol. 73, Poupardin 14. Obgleich diejenigen Stellen dieses Stückes, welche sich allein zu einem Vergleich mit dem Original eignen, nur zwei ganz geringfügige Korrekturen des Kompilators aufweisen, wähle ich es dennoch als Beispiel für die Kopien des zweiten Teiles, da die einzige andere Urkunde desselben (Poupardin 18), von deren Schreiber, Theodericus, wir noch ein Original besitzen (Poupardin 40), lediglich — ganz wenige — Verbesserungen enthält, welche für unsere Zwecke nicht in Betracht kommen.

[36]) Piscicelli Taeggi, Paleografica artistica di Montecassino t. III (Montecassino 1878) p. A., ib. pl. XXXIV ein Faksimile, Poupardin 16.

Kopie:

In nomine domni dei salvatoris nostri Ihesu Xpisti. Nos vir gloriosissimus Grimoald, dei prevídentia Beneventane provincie princeps, motus omnipotentis dei misericordia et pro redemptione anime nostre, suggerente gloriose potestatis (korr. potestati) nostre Zero gastaldius, fidelis noster, concedimus in ... Ouod vero preceptum concessionis ex iussus (korr. iussu) nōte potestatis scripsi ego Leo notarius. Actum . . . secundo anno, mense Ianuario, prima indictione.

Original:

In nomine domni dei salvatoris Ihesu Xpisti. Nos vir gloriosissimus Grimoald[37]), dei prevídentia Beneventane provincie princeps, motus omnipotentis dei misericordia et pro redemtione anime nostre, suggerente gloriose potestate Dauferi gast.[38]), fideli nostro, concedimus in ... Quod vero precept. concessionis ex iuss.[39]) nōte[40]) potestatis scripsi ego Leo notarius. Act.[41]) ... quinto anno, mense Augusto, tertia indictione. Feliciter.[42])

Von den Urkunden des dritten Teiles stelle ich eine, vom 3. Mai 1045 datierte, des Schreibers Isus[43]) einem Original desselben gegenüber, welches vom 8. April 1043 stammt[44]):

---

[37]) Taeggi a. a. O. druckt „Grimoaldus“, doch ist, wie ich aus dem Faksimile ersehe, die Form „Grimoald“ keine Abkürzung, sondern die langobardische Namensform.

[38]) Taeggi a. a. O.: „gastaldo“.

[39]) Diese Abkürzung hat vermutlich auch in dem Original der im Chronicon S. Sophiae überlieferten Urkunde gestanden und wurde dann von dem Kopisten versehentlich in „iussus“ aufgelöst.

[40]) Taeggi a. a. O. druckt fälschlich „suprascripte“.

[41]) Taeggi a. a. O. „Acta“.

[42]) Das Fehlen der Apprekation in der Kopie ist vielleicht darauf zurückzuführen, daß gerade mit „indictione“ die letzte Reihe des Blattes schließt und dann auf dem folgenden die Nachtragung des „feliciter“ vergessen wurde.

[43]) Chron. S. Soph. III 49 fol. 121 ff., Poupardin 155.

[44]) Scandone, Storia di Avellino S. 142 N. 2, Poupardin 154.

Kopie:	Original:
presentium scilicet **hac** (korr. ac) futurorum . . . sollertia	presentium scilicet **hac** futurorum . . . sollertia
filius quo**d**dam (korr. quondam) Dauferi	filius quo**d**dam Adelferi
parentem **hac** fili**us** (korr. ac filium)	parentem **hac** fili**us**
cuncta qualiter hic inferius declara**t**ur (korr. declarantur)	cuncta qualiter hic inferius declara**t**ur
tibi supradict**i** Rodelferi (korr. supradicto Rodelferio)	vobis supradictis . . . Donat**i**, Bernardi
munitione**s** (korr. munitionis) apices	munitione**s** apices
omnia **quod**cumque (korr. quecumque)	omnia **quod**cumque
in pars (corr. parte) rei puplice	in pars rei puplice
persol**b**ere (korr. persolvere)	sol**b**entes
absque ullius comit**ibus**, gastaldeis, iudic**ibus** vel sculdahys nostris (korr. comitis, gastaldei, iudicis vel sculdahys nostri) contrarietatem	absque ullius comit**ibus**, gastaldeis, iudic**ibus** vel sculdais nostris . . . contrarietate

An dem Wortlaut der im vierten und fünften Teil enthaltenen Kaiser- und Papstprivilegien hat der Kompilator keine Verbesserungen vorgenommen[45]), und zwar aus einem sehr natürlichen Grunde. Sowohl die ersteren — infolge der bereits unter Ludwig dem Frommen durchgeführten Reform der Urkunden-

[45]) Selbst beobachtet habe ich dies zwar nur an einem Privileg Leos IX. (Jaffé-L. 4276) sowie an dem Schluß bzw. Anfang von solchen Benedikts VIII. (Jaffé-L. 4037) bzw. Gregors VII. (Jaffé-L. 5272). Doch kann ich mich hier auf die Texte der Kaiserurkunden in den Monumenta Germaniae und diejenigen zwei weiterer Papsturkunden bei v. Pflugk-Harttung (siehe oben S. 31 N. 98) berufen; weder hier noch dort wird zwischen einem ursprünglichen und einem verbesserten Wortlaut der betreffenden Stücke unterschieden. Die Stellen, an denen die Kaiserurkunden des Chronicon S. Sophiae gedruckt sind, habe ich Anhang II verzeichnet.

sprache[46]) — als auch die letzteren, mit einer einzigen Ausnahme[47]) sämtlich nach der Mitte des 11. Jahrhunderts ausgestellt, also zu einer Zeit, als das Vulgärlatein auch aus der päpstlichen Kanzlei bereits verschwunden war[48]), sind in korrektem Latein geschrieben, und so fehlte für den Kopisten jeder Anlaß, an der Sprache seiner Vorlagen etwas zu ändern. Der vierte Teil umfaßt nur die sieben Kaiserurkunden, und daß auch diese sorgfältig abgeschrieben worden sind, bedarf weiter keines Beleges, nachdem sich, wie ich schon erwähnte[49]), die Kopie eines Privilegs Ottos I. für S. Sophia als so zuverlässig erwiesen hat, daß sie zur Ausfüllung der Lücken des beschädigten Originals „mit aller Zuversicht" verwertet werden kann[50]). Gilt dies auch nur von dem Wortlaut, nicht von der Schreibweise, so vermag das doch der Beweiskraft dieser Feststellung keinen Abbruch zu tun, da man weiß, daß selbst die gewissenhaftesten Kopisten die Orthographie ihrer Vorlagen selten unangetastet gelassen haben[51]).

Von den Papsturkunden, die den fünften Teil des Chartulars bilden, haben drei[52]) der fünf Privilegien Anaklets II. für S. Sophia[53]) nur eine Monats-, aber keine Jahresdatierung[54]). Man würde jedoch in

---

[46]) Vgl. Breßlau a. a. O. 1 S. 571 ff.

[47]) Jaffé-L. 4037, Urkunde Benedikts VIII. aus dem Jahr 1022.

[48]) Breßlau a. a. O. I S. 575.

[49]) Siehe oben S. 70.

[50]) M. G. DD. I p. 555. Weiter unten werden wir eine andere Kaiserurkunde des Chronicon S. Sophiae kennen lernen, die nicht minder genau kopiert worden ist (siehe S. 86).

[51]) Breßlau a. a. O. I S. 86.

[52]) Jaffé-L. 8430, 8428, 8431.

[53]) Die beiden übrigen sind Jaffé-L. 8417, 8419.

[54]) Chron. S. Soph. fol. 155: Dat. Beneventi sexto idus Martii. fol. 158: Dat. Beneventi sexto idus Februarii. fol. 161: Dat. Beneventi

der Annahme, es handle sich hier um eine durch Bequemlichkeit oder Flüchtigkeit des Kompilators verursachte Verkürzung des originalen Textes, vollständig fehlgehen, denn abgesehen davon, daß sie mit dem Resultat unserer bisherigen Untersuchung gar nicht in Einklang zu bringen wäre, läßt die Reihenfolge der fünf Stücke im Chronicon S. Sophiae[55]: n. 8, 9 mit, n. 10, 11, 12 ohne Jahresdatum, eher auf Fehlen desselben in den drei letzteren Originalen schließen. Überdies geht aus einem Vergleich zweier Urkunden Leos IX., von denen die eine, am 21. Mai 1052 ausgestellt[56], in dem Chartular steht[57], die andere, vom 28. Juli desselben Jahres datiert[58], noch im Original erhalten ist[59], deutlich hervor, mit welcher Sorgfalt der Kopist das Schlußprotokoll gerade eines päpstlichen Privilegs abgeschrieben hat:

---

12. kalendas Aprilis. Ich gebe diese Daten nach einem Auszug aus der Handschrift, den mir das Kgl. Preußische Historische Institut in Rom liebenswürdigerweise besorgte. Die Nummern, welche die drei Stücke in jener tragen, folgen im Text. Vgl. auch v. Pflugk-Harttung, Iter Italicum p. 126, 233 (n. 380); Jaffé-L. 8428, 8431.

[55]) fol. 153 f., 154, 154 f., 155—158, 159 ff. An der zweitgenannten Stelle befindet sich ein am 10. XII. 1130 für S. Sophia ausgestelltes Privileg, von dem v. Pflugk-Harttung, Acta pontificum II p. 332, angibt, es sei auf fol. **157** kopiert. Aus diesem Irrtum erklärt sich seine Bemerkung: Jaffé, Reg. 5973 [Editio I] führt das Datum „VI. Id. Febr." Denn das Regest, auf welches er hier hinweist, gehört gar nicht zu der von ihm erwähnten Urkunde, die vielmehr unter n. 5965 (Ed. II: 8419) verzeichnet ist, und zwar, wie Pflugk-Harttung, Iter Italicum p. 126, selbst sagt, mit dem richtigen Datum „IIII. Id. Decemb."

[56]) Jaffé-L. 4276.

[57]) Chron. S. Soph. V 2 fol. 140 ff.

[58]) Jaffé-L. 4279.

[59]) v. Pflugk-Harttung, Acta pontificum II p. 78 (n. 112).

Kopie:	Original:
Data XII Kl. Junii Per manus Friderici, diaconi sanctae Romanae aecclesiae, bibliothecarii et cancellarii, vice domni Herimanni, archicancellarii et Coloniensis archiepiscopi. Anno domni Leoni noni pape IIII. Indictione quinta.	Dat. VI Kl. Augusti per manus Friderici, diaconi sanctae Romanae aecclesiae, bibliothecarii et cancellarii, vice domni Herimanni, archicancellarii et Coloniensis archiepiscopi. Anno domni Leonis VIIII Pa Pae IIII. Indictione V.

Der sechste und letzte Teil des Chronicon S. Sophiae enthält neben einer Reihe von Urkunden süditalienischer Bischöfe und normannischer Grafen[60]) noch vier solche, die von beneventer Fürsten ausgestellt sind[61]) und im Gegensatz zu jenen keine Korrekturen aufweisen. Dieser Umstand könnte vermuten lassen, der Kompilator habe hier den Wortlaut der Originale schon während des Abschreibens geändert, und das um so eher, als die vier Stücke zu den letzten gehören, die er überhaupt kopiert hat[62]), und daher der Gedanke naheliegt, er sei des mühsamen Verfahrens, den Text seiner Vorlagen erst wortgetreu wiederzugeben und dann noch zu verbessern, gegen den Schluß seiner Arbeit überdrüssig geworden. Da das einzige uns erhaltene Original, das von einem der in jenen vier Urkunden unter-

---

[60]) Einige andere Stücke, die der sechste Teil außerdem noch aufweist, habe ich oben S. 12 N. 10 aufgeführt.

[61]) Chron. S. Soph. VI 25, 27, 31, 32. Voigt 200 (Anhang I 1 n. 158b), Poupardin 141, Voigt, Beiträge S. 70, „Judikat“ (Anhang I 1 n. 158a), Poupardin 25.

[62]) Sie stehen fol. 196 ff., 201, 204 ff., 207. Daher sind Poupardins Worte „Les chartes qui occupent les fol. 203 à 217 ont été rajoutées après coup, de diverses mains“ (Hist. des princip. lomb. S. 27) nicht so aufzufassen, als ob sich unter den „verschiedenen Händen“ die des Kompilators nicht befände.

zeichneten Notare mundiert ist[63]), sich zu einem Vergleich mit einer entsprechenden Kopie des Chronicon S. Sophiae[64]) wegen der Verschiedenheit des Inhaltes nicht eignet, so müssen wir uns bei der Prüfung obiger Annahme eines anderen Mittels bedienen als bisher. Zwei der ersteren — von April 833[65]) bzw. März 1077[66]) datiert — tragen die Namen von Schreibern, welche schon im ersten bzw. dritten Teil des Chartulars, also in Stücken mit geändertem Text, begegnen: Theodericus und Carus; dieser hat sich in einem solchen vom März 1057[67]), jener in einem andern vom April 834[68]) unterzeichnet. Wenn sich nun zeigen läßt, daß zwischen diesen, durch die früheren Ausführungen als zuverlässig erwiesenen Abschriften und den beiden des sechsten Teils an Stellen, die der Kompilator hier nicht — wenigstens nicht sichtbar —, wohl aber dort verbessert hat, eine sprachliche und stilistische Übereinstimmung besteht, so muß man daraus schließen, daß der Wortlaut auch der Urkunden des sechsten Teils weder vor noch bei Einreihung derselben in das Chronicon S. Sophiae umgestaltet, sie somit nicht minder genau kopiert worden sind als diejenigen, welche in den ersten fünf Teilen stehen. Und tatsächlich führt eine Gegenüberstellung der betreffenden Stücke zu diesem Ergebnis:

---

[63]) Poupardin 40.
[64]) Poupardin 25.
[65]) Poupardin 25.
[66]) Voigt 200.
[67]) Chron. S. Soph. III 47 fol. 119 f., Poupardin 158.
[68]) Chron. S. Soph. I 27 fol. 52, Poupardin 29.

Urkunden des Theodericus (Aussteller: Fürst Sicard).

Verbessert (III. Teil).	Unverbessert (VI. Teil).
suggerente potestat**is** (korr. potestati) nostre viro	suggerente potestat**is** nostre viro . . . . .
preposito monasterio (korr. monasterii) s. Sophie sito	preposito monasterio s. Sophie sito.
concedimus . . . ipse terre (korr. ipsas terras)	concedimus . . . ipsa curte
inintegrum ipsa terra (korr. ipsas terras) . . . concessimus	inintegra ipsa curte . . . concessimus
in **eodem** monasterio **ipso** (korr. ipso getilgt)	in **eodem** monasterio **ipso**
cuncta que prelegitur (korr. preleguntur)	cuncta que prelegitur.

Urkunden des Carus (Aussteller: Pandolf III. und Landolf VI.[69]) bzw. Landolf VI.).

Verbessert (III. Teil).	Unverbessert (VI. Teil).
sine ullius . . . iudic**ibus** (korr. iudicis) vel sculdahys nostr**is** (korr. nostri) . . . contrarietate	sine ullius iudic**ibus** vel sculdahis nostr**is** . . . contrarietate
Carus clericus et notarius . . . scripsi (korr. scripsit)	Carus clericus et notarius scripsi
de mense Martio (korr. de getilgt)	de mense Martio
in sacro Benevent**um** (korr. Beneventi) palatio	in sacro Benevent**um** palatio

Sind die bisherigen Resultate unserer Untersuchung lediglich durch Vergleichung — von Originalen mit Stücken des Chartulars einerseits, des Wortlautes der letzteren mit den Korrekturen des Kopisten andrerseits — gewonnen worden, so fehlt es auch nicht an untrüglichen Anhaltspunkten, welche uns dieser, nämlich durch seine Schreibweise, für die Bewertung des Chronicon S. Sophiae selbst gegeben hat. Ein derartiger Fall wurde schon vor geraumer

[69]) Siehe unten S. 89 N. 92.

Zeit durch Breßlau zur Sprache gebracht, und er verdient, hier nochmals erwähnt zu werden.

Während bei der Einfügung der ersten fünf, im vorletzten Teil des Chartulars überlieferten Kaiserurkunden der chronologische Gesichtspunkt maßgebend gewesen ist[70]), steht ein, vom 9. April 1022 datiertes, Privileg Kaiser Heinrichs II. für S. Sophia[71]) hinter einem solchen, das erst 16 Jahre später, im Jahre 1038, von Konrad II. ausgestellt wurde[72]). Den Grund dieser Unterbrechung der vorher beobachteten Reihenfolge erkannte Breßlau in der Schreibweise, welche die Jahreszahl der Urkunde Heinrichs in der Handschrift aufweist: MIXXII[73]). Offenbar habe der Kompilator ebenso, wie nach ihm Ughellis Gewährsmann[74]), das I von millesimo für das Zahlzeichen L = 50 gehalten und das Diplom infolgedessen, als im Jahre 1072 ausgestellt, in dem Chartular erst auf jenes von 1038 folgen lassen[75]). Da nun dies Mißverständnis voraussetze, daß dieselbe Abkürzung schon im Original stand, so sei deren Nachbildung ein Beweis dafür, wie genau sich der Kopist an seine Vorlage gehalten habe.

Ist in diesem Fall die Art, wie derselbe schrieb,

[70]) Chron. S. Soph. IV 1 ist ausgestellt 972 (Stumpf 502, 503), IV 2 — 981 (St. 811), IV 3 — 999 (St. 1175), IV 4 — 1022 (St. 1782), IV 5 — 1038 (St. 2109).

[71]) Chron. S. Soph. IV 6 M. G. DD. III 471, Stumpf 1783.

[72]) Chron. S. Soph. IV 5 M. G. DD. IV 267, Stumpf 2109. Siehe oben S. 32 N. 101.

[73]) Neues Archiv III S. 118.

[74]) Ughelli Xb p. 489: Data 5. Id. April. Indict. 5. anno Domini Incarn. 1072; vgl. Breßlau, Erläuterungen zu den Diplomen Heinrichs II, Neues Archiv XXVI (1901) S. 468 N. 2.

[75]) Stumpf, der die Handschrift nicht gesehen hatte, führte die N. 74 angeführte Lesart Ughellis auf einen Druckfehler zurück (n. 1783 vgl. Breßlau, Neues Archiv III S. 118).

für seine Arbeitsweise bezeichnend, so in anderen lediglich der Umstand, daß er Worte seiner Vorlage nicht übernommen hat. Bisweilen stößt man nämlich in Urkunden des Chronicon S. Sophiae auf Lücken, was nur damit zu erklären ist, daß sie entweder schon in den Originalen vorhanden waren, oder der Kompilator die betreffenden Stellen nicht zu lesen vermochte. Letzteres trifft offenbar für eine Urkunde des Fürsten Radelchis II.[76]) zu, in der hinter den Worten „gualdo quod est“ der erwartete Name fehlt und statt dessen freier Raum gelassen ist[77]), und für eine solche Adelchis' II.[78]), welche zwischen den Worten „per rogum“ und „eponis comitis“ eine Lücke aufweist[79]); der Intervenient hieß wohl kaum, wie Poupardin annimmt[80]), „Epo“, sondern es werden in dem Original vorher noch eine oder mehrere Silben gestanden haben, die der Kopist nicht entziffern konnte. In einem andern Diplom, das Herzog Gisulf II. für S. Sophia in Ponticello ausstellte[81]), hat Chroust hinter dem Namen des Diktators Ermemari den für einen solchen Beamten üblichen Titel „referendarius“ vermißt[82]); die Erklärung bringt die Handschrift des Chartulars, in der man zwischen den Worten „dictavi ego Ermemari“ und „tibi Gratiano notario“ eine Lücke bemerkt[83]). Die gleiche Wahrnehmung machen wir bei der Pönformel einer Urkunde Landolfs VI.[84]) an der Stelle, wo eine An-

[76]) Poupardin 62.
[77]) Chron. S. Soph. I 33 (Poupardin a. a. O.: I 32) fol. 55.
[78]) Poupardin 48.
[79]) Chron. S. Soph. III 37 fol. 108.
[80]) a. a. O.: „à la requête du comte Epon“.
[81]) Troya 554. Holder-Egger 140. Chroust 16.
[82]) Langobardische Königs- und Herzogsurkunden S. 97 N. 2.
[83]) Chron. S. Soph. I 33 fol. 49.
[84]) Voigt 200, Anhang I 1 n. 158b.

gabe über die Höhe der Strafsumme folgen müßte: „sciat se compositurus esse auri optimi libras“?[85]).

Alle diese Beispiele zeigen aufs neue, mit wie großer Sorgfalt der Kompilator die Originale abgeschrieben hat. Ein weniger gewissenhafter Kopist hätte schwerlich Bedenken getragen, Lücken, die er in ihnen vorfand, willkürlich zu ergänzen, bzw. Worte, welche er nicht lesen konnte, durch beliebige zu ersetzen. Das gilt besonders in bezug auf die beiden letzterwähnten Fälle; wie der Titel „referendarius“ leicht zu erraten war, so hätte es auch nahegelegen, hinter „libras“ eine passende Zahl einzufügen.

Es wäre verfehlt, wollte man gegen diese, so sehr zugunsten des Chronicon S. Sophiae sprechenden, Beobachtungen geltend machen, daß der Kompilator in die Superscriptio zweier Urkunden nachweislich Worte eingeschoben habe. Denn einmal ist, wie bei den grammatischen und orthographischen Verbesserungen, so auch dies erst geschehen, nachdem jene Formel in ihrem ursprünglichen Wortlaut abgeschrieben war, und dann jedenfalls nur deshalb, weil ersterer ein Versehen der Schreiber seiner Vorlagen vermutete. Der Sachverhalt ist folgender. In der Superscriptio eines Privilegs, welches die Fürsten Landolf I. und Atenolf II. dem Gastalden Teudericus im November 938 erteilten[86]), „Landolfus et Atenolfus divina ordinante providentia Langobardorum gentis principes“, sind hinter „Atenolfus“ nachträglich die Worte „seu et Atenolfus“ hinzugefügt worden, und zwar, wie sowohl die — gegen die übrige Schrift abstechende — dunkle

---

[85]) Chron. S. Soph. VI 25 fol. 198.

[86]) Poupardin 88, wo nicht, wie bei Voigt 136, Atenolf II., sondern Atenolf III. als zweiter Aussteller genannt ist.

Färbung der Tinte als auch die Überschrift der Urkunde „Landolfus et Atenolfus de . . .“ zeigt[87]), erst nach Fertigstellung der vollständigen Kopie. Dieser Umstand ist wichtig, denn er deutet uns an, was den Nachtrag veranlaßt hat: die Datumformel, welche die Fassung hat „Data . . . in anno tricesimo octabo . . . Landolfi gloriosi principis et vicesimo octabo anno . . . Atenolfi eximii principis et quinto anno . . . Atenolfi, filius Landolfi, gloriosi principis“[88]). Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Kompilator obigen Zusatz nur deshalb machte, weil er aus der Datierung nach Regierungsjahren auch des jüngeren Atenolf (III.) den Schluß zog, dessen Name sei von dem Schreiber des Originals in der Superscriptio zu erwähnen vergessen.

Ganz ähnlich liegt der Fall bei einer Urkunde Pandolfs III. und Landolfs VI. vom März 1057[89].) Auch hier begegnen, wie in der Überschrift, so in der Superscriptio, nur zwei Namen „Paldolfus et Landolfus“, auch hier ist in letzterer ein dritter nachgetragen „et Paldolfus“[90]), und wieder liegt die Erklärung darin, daß die Datumformel drei Fürsten nennt „In anno quadragesimo sexto . . . Paldolfi . . . et nono decimo anno . . . Paldolfi[91]) . . . et primo anno . . . Paldolfi magni principis, filius eiusdem domni Landolfi, gloriosi principis . . .“[92]).

---

[87]) Chron. S. Soph. III 40 fol. 110.

[88]) a. a. O. fol. 111.

[89]) Poupardin 158.

[90]) Chron. S. Soph. III 47 fol. 119.

[91]) Verschrieben für „Landolfi“ (vgl. den Schluß des Zitates im Text: „filius eiusdem domni Landolfi“).

[92]) a. a. O. fol. 120. Da Voigt nicht bemerkt hat, weshalb der Name des jüngeren Pandolf in der Superscriptio nachgetragen ist, findet man bei ihm (n. 199) drei Fürsten als Aussteller der Urkunde angegeben: Pandolf III., Landolf VI., Pandolf IV.

Anstatt die beiden erwähnten Zusätze dem Kompilator irgendwie zum Vorwurf zu machen, kann man vielmehr sein Bemühen, vermeintliche Versehen der Schreiber seiner Vorlagen wieder gutzumachen, nur anerkennen. Ebensowenig wie in diesen Fällen die Erweiterung des ursprünglichen Textes, bietet uns in anderen seine Verkürzung Anlaß zu Mißtrauen. Während nämlich von den acht, im ersten Teil des Chronicon S. Sophiae überlieferten Fürstenurkunden des 10. bzw. 11. Jahrhunderts[93]), fünf[94]) eine Signumzeile aufweisen[95]), fehlt eine solche nicht nur in denen des dritten[96]), sondern auch in den Kaiserdiplomen des vierten Teiles[97]) ganz. Hat der Kopist also schließlich darauf verzichtet, dieses Stück des Schlußprotokolls der betreffenden Originale in seine Abschriften mithinüberzunehmen, so ist das nicht weiter zu tadeln, weil ja die Bedeutung der Signumzeile in dem Zeichen für die Unterschrift des Herrschers, dem Monogramm, bestand[98]), und erstere ohne dieses in einer Kopie durchaus entbehrlich war.

Außer derartigen bewußten Änderungen des Wortlautes der Vorlagen kommen nun für die Beurteilung einer Abschrift noch diejenigen in Betracht, welche der Kopist ohne Absicht vorgenommen hat, indem er sich entweder verlas oder verschrieb oder auch Worte übersah. Der zufällige Charakter dieser Fehler bringt es mit sich, daß die Frage, ob sie etwa im Chronicon S. Sophiae häufig auftreten,

---

[93]) Chron. S. Soph. I 37—44.

[94]) Poupardin 128, 108, 80, 117, 115 (Chron. S. Soph. I 38—41, 43).

[95]) Voigt, Beiträge S. 20.

[96]) Chron. S. Soph. III 39—50.

[97]) M. G. DD. I 408; II 264, 286 u. a.

[98]) Vgl. Erben, Urkundenlehre I S. 146 ff. Voigt a. a. O. S. 19 ff.

sich erst nach einer Prüfung der Mehrzahl der in ihm enthaltenen Stücke beantworten ließe. Es liegt aber auf der Hand, daß eine solche der Einzelforschung überlassen werden muß; ob sie zugunsten der Kopien ausfiele oder nicht —, unser Ergebnis, das dem Kompilator nachgewiesene Bestreben, den Wortlaut der Originale möglichst genau wiederzugeben, bliebe davon unberührt, weil selbstverständlich Versehen, auch wenn sie öfters begegneten, eben, weil unbeabsichtigt, niemals Nichtbefolgung seines Prinzips dartun könnten. Man muß aber überhaupt sagen, daß allein schon das Vorhandensein desselben die Annahme einer direkt flüchtigen Arbeitsweise ausschließt.

Wenn ich also davon absehen darf, die in dem Chartular enthaltenen Abschriften darauf zu untersuchen, ob sie nicht nur subjektiv — nach der Absicht des Kopisten —, sondern auch im allgemeinen objektiv — nach ihrem tatsächlichen Ausfall — zuverlässig sind, so will ich doch noch die mir bekannt gewordenen Fälle besprechen, in denen man Versehen von jenem vermutet hat. Ich erwähnte schon[99]) Chrousts Bemerkung, daß verschiedene, in den beneventer Herzogsurkunden vorkommende Eigennamen schlecht überliefert seien[100]). Dieser Vorwurf trifft, insoweit es sich um die offensichtliche Entstellung von „Gratianus“ in „Gramus“[101]) und „Ermemari“[1]) in „Eremitari“[2]) handelt, den Autor des Registrum

[99]) S. 30.

[100]) a. a. O. S. 99.

[101]) Chroust 25. Holder-Egger 165. Vgl. Voigt a. a. O. S. 8. (Chroust a. a. O. S. 99: „Granus“).

[1]) Chroust a. a. O. S. 99: „Emerius [Assemani: Ermemarius]“. Wie ich Anhang I 3 n. 16 zeige, steht in der Handschrift „Ermemari“.

[2]) Chroust 17. Holder-Egger 142.

Petri Diaconi. Dagegen stammen die Stücke, in deren Schreiberformel ein und derselbe Referendar bald „Audefusus“, bald „Arefusus“, bald „Trifusus“ genannt sein soll, sämtlich aus dem Chronicon S. Sophiae[3]). Von diesen drei Namensformen scheidet „Trifusus“ aus, weil man so nur bei Troya (und wohl auch bei Ughelli), nicht in der Handschrift liest; in dieser steht viermal Audefusus und je einmal Adefusus, Arefusus, Arifusus[4]). Daß wir hier in Wahrheit den Namen nur eines Mannes vor uns haben, der von dem Kompilator in vier Fällen richtig, in dreien falsch und dabei — in letzteren — immer verschieden gelesen worden wäre, ist nicht gut möglich, denn die Gleichheit der Schreibweise in den Originalen wird uns dadurch gewährleistet, daß sechs derselben von dem Notar Aldichis mundiert wurden[5]), während sich nur in einem von ihnen ein anderer, Godepertus, unterzeichnet hat[6]). Dazu kommt, daß sich fast alle Urkunden mit verschiedener Namensform in der Handschrift unmittelbar folgen: fol. 75 Audefusus, 76 Arifusus, 76 Adefusus, 77 Audefusus, 78 Audefusus, 80 Arefusus (102 Audefusus)[7]). Wäre der Kopist beim Abschreiben der ersten vier Stücke in jedem nacheinander auf denselben Namen gestoßen, hätte er ihn sicherlich nicht jedes Mal anders gelesen. Es bleibt demnach nur die eine Erklärung, daß es sich hier um zwei Referendare handelt: Arefusus bzw. Arifusus und Audefusus; der Wechsel des

---

[3]) Chroust 18, 21—23, 26, 30, 32. Holder-Egger 143, 154, 161, 161a, 166, 205, 228.

[4]) Die falschen Lesarten, die Chrousts Urkundenverzeichnis aufweist, berichtige ich Anhang I 3 n. 18, 21, 22, 23.

[5]) Es sind die N. 3 aufgezählten Stücke mit Ausschluß von n. 18.

[6]) Chroust 18.

[7]) Chron. S. Soph. II 6—10, 13; III 26.

Vokals in den beiden erstgenannten Formen begreift sich leicht aus dem Umstand, daß die betreffenden Stücke von verschiedenen Notaren geschrieben worden sind, das mit Arefusus von Godepertus, das mit Arifusus von Aldichis, und was die Form „Adefusus“ betrifft, so könnte ja Verstümmelung von „Audefusus“ vorliegen. Da aber der Referendar dieses Namens erst von 745 an nachweisbar ist[8]), in den beiden vorhergehenden Jahren dagegen als Diktator Are(i)fusus erscheint[9]), und die Urkunde mit „Adefusus“ 742 ausgestellt wurde[10]), möchte ich letztere Form auf Verschreiben für „Arefusus“ zurückführen — ein Versehen, das entweder der Notar Aldichis oder der Kompilator des Chartulars begangen haben kann.

Ein anderer Referendar soll nach Chroust[11]) in zwei Stücken des Chronicon S. Sophiae[12]) „Guidemarus“, in einem[13]) „Gaydemarius“ genannt sein. Diese Angabe muß sich auf Troyas Druck stützen, denn von den hier in Betracht kommenden vier Urkunden[14]) haben die drei, welche ich photographiert sah[15]), „Gaydemari“[16]), und in dem vierten steht

[8]) Chroust 22.

[9]) Chroust 18, 21.

[10]) Chroust 23: 745. Vgl. Anhang I 3 n. 23.

[11]) a. a. O. S. 95.

[12]) Troya 690, 780. Chroust 41, 43. Holder-Egger 257, 339.

[13]) Troya 670. Chroust 40. Holder-Egger 249.

[14]) Ich nehme noch eine vierte Urkunde hinzu, in welcher der erwähnte Referendar ebenfalls begegnet. Siehe N. 15.

[15]) Troya 670, 779 (Chroust a. a. O. S. 200 „Judikat“, Holder-Egger 338), 780.

[16]) Chron. S. Soph. VI 33, II 15, III 29. fol. 207, 83, 103. (Die Latinisierung des Namens, „Gaydemarius“, stammt von dem Kopisten.) Poupardin, Catalogue d'actes S. 79 N. 2 (zu allen drei Urkunden): „Guidemari“; Voigt, Beiträge S. 7 N. 1 (zu der zweitgenannten): „Guidemarus“, dagegen Eigenklöster S. 73 N. 4 (zu derselben):

sicherlich nicht „Guidemarus“, sondern allenfalls „Guaidemarus“[17]); doch dürfte diese Lesart Assemanis[18]) eine Kombination aus Troyas „Guidemarus“ und einem „Gaydemari“ der Handschrift sein[19]). Auch die Namen „Adelchis“ und „Adelchus“ kommen nicht, wie Chroust meint[20]), nebeneinander vor[21]); vielmehr heißt der betreffende Schreiber stets „Aldichis“[22]). Ebensowenig begegnet außer dem Notar Prasinus noch ein solcher namens „Proprasinus“[23]); in dem Diplom, welches Chroust dafür als Beleg anführt[24]), hat die Handschrift „Prasinus“[25]).

Weiter meint Chroust, wenn man in der Subskriptionsformel dreier Urkunden des Chartulars[26]) statt der üblichen Wendung „ex iussione nominatae potestatis“ lese „ex iussione nostrae potestatis“, so erkläre sich das wohl aus einem Schreib- oder Lesefehler des Kopisten[27]). Auch hierin ist Chroust durch Troyas Texte irregeführt worden, denn von den drei in Frage kommenden Stücken haben zwei[28])

„Gaidemarius“; Poupardin, Diplomatique des princes lombards S. 126 (zu der dritten): „Gaydemari“.

[17]) Troya 690 (Chron. S. Soph. III 10 fol. 93).

[18]) Italicae historiae scriptores II p. 586.

[19]) An anderer Stelle (a. a. O. S. 105) hat Chroust für alle vier Urkunden die Namensform „Gaidemarius“ angegeben.

[20]) a. a. O. S. 99.

[21]) Angeblich in den Urkunden Troya 569 (Chroust a. a. O.: „568“), 578; Ughelli X[b] p. 449; Troya 583, 625 (Chroust a. a. O.: „639“), 642.

[22]) Vgl. Anhang I 3 n. 21—23, 26, 30, 32.

[23]) Chroust a. a. O. S. 100.

[24]) Troya 618. Holder-Egger 193. Chroust 29.

[25]) Siehe Anhang I 3 n. 29.

[26]) Troya 380, 388, 559. Holder-Egger 71, 87, 144. Chroust 7, 12, 19.

[27]) a. a. O. S. 91 N. 1.

[28]) Troya 380, 559.

ebenfalls „nominate“[29]), während der Kompilator in dem dritten[30]) zuerst zwar „nostre“ geschrieben, dies dann aber selbst in „nominate“ verbessert hat[31]). Daß in der Invokation mancher Stücke „wohl durch Versehen des Abschreibers“ die Worte „salvatoris“ und „dei“ fehlen[32]), trifft unter den 35 im Chronicon S. Sophiae überlieferten beneventer Herzogsurkunden für 31 bestimmt nicht zu; in den übrigen 4, deren handschriftlichen Wortlaut ich nicht kenne[33]), könnte es möglicherweise der Fall sein, doch ist zu bedenken, daß Chroust nur nach dem Wortlaut von Troyas Druck urteilt. Wenn Chroust es ferner für möglich hält, daß die Indiktionsziffer einer im Chronicon S. Sophiae überlieferten Urkunde Gisulfs II.[34]) nicht stimme[35]), und wenn Poupardin annimmt, der Kompilator habe in einer solchen Grimoalds IV.[36]) erstere verlesen[37]), so erinnere ich daran, daß in den uns bekannten Originalen der Herrscher von Benevent die Indiktion in Buchstaben angegeben ist[38]); es hat also seinen guten Grund, wenn diese Schreibweise auch in den Kopien des Chartulars begegnet[39]).

[29]) Chron. S. Soph. I 22, 24 fol. 49, 50.

[30]) Troya 388.

[31]) Chron. S. Soph. II 2 fol. 71.

[32]) Chroust a. a. O. S. 89.

[33]) Chron. S. Soph. II 12; III 11, 26, 26b. Holder-Egger 75, 242, 205, 281.

[34]) Troya 625. Holder-Egger 205. Chroust 30.

[35]) a. a. O. S. 98.

[36]) Poupardin 17.

[37]) Catalogue d'actes S. 73 N. 1.

[38]) Vgl. Voigt, Beiträge S. 31.

[39]) Wenn Poupardin 128, 140, 141, 150, 155 u. a. die Indiktionszahl in Ziffern angegeben wird, so ist das ungenau, denn in allen diesen Fällen hat sie der Kompilator des Chronicon S. Sophiae in Buchstaben geschrieben.

Schließlich hat Chroust in einem Diplom Herzog Liudprands[40]) die Unterschrift des Notars vermißt[41]). Diese fehlt allerdings auch in der Handschrift[42]), aber um eine Flüchtigkeit des Kopisten kann es sich deshalb nicht handeln, weil die betreffende Stelle gar nicht mehr von ihm geschrieben ist[43]). In einem andern Stück, von Adelchis II. im Februar 876 ausgestellt[44]), müßte nach dem Zitat Voigts: „? praepositus et medicus noster“[45]) der Name des Empfängers ausgelassen worden sein. Dies trifft jedoch in Wahrheit nicht zu, denn im Codex Vaticanus heißt es: „Concessimus . . . tibi Crissi venerabili prepositi et medici fidelis nostri . . .“[46]).

Lag in den aufgezählten Fällen auch eine unbewußte Änderung des ursprünglichen Wortlautes durch den Kompilator nicht vor, so wäre eine solche in dem folgenden allenfalls denkbar. In einem Privileg Kaiser Ottos III. für S. Sophia[47]) ist dies Kloster als „monasterium“ bezeichnet, während in der Vor-[48]) und Nachurkunde[49]) sowie in der Nachurkunde von dieser[50]) statt dessen „cenobium“ steht[51]).

---

[40]) Troya 670. Siehe oben S. 93 N. 13.

[41]) a. a. O. S. 105.

[42]) Chron. S. Soph. VI 33 fol. 207.

[43]) Siehe oben S. 14, 83 N. 62. Der Kompilator hat nur noch den Anfang der Urkunde bis zum Ende von fol. 207**a** geschrieben, während die Fortsetzung auf fol. 207**b** von einer anderen Hand stammt.

[44]) Poupardin 53. Voigt 68.

[45]) a. a. O.

[46]) Chron. S. Soph. II 22 fol. 86. Über das Fehlen des Titels „referendarius“ in einer anderen Urkunde des Chartulars siehe oben S. 87.

[47]) M. G. DD. II 310. Stumpf 1175.

[48]) DD. II 264. Stumpf 811.

[49]) DD. III 468. Stumpf 1782.

[50]) DD. IV 267. Stumpf 2109.

[51]) DD. III p. 596 N. c.

Man hat nun erstere Lesart auf einen Schreibfehler des Kopisten zurückgeführt[52]), und es ist allerdings möglich, wenn auch keineswegs sicher, daß ein solcher vorliegt; denn es ließe sich denken, ersterem sei die Bezeichnung „monasterium“ geläufiger gewesen als „cenobium“, und so habe er ganz unwillkürlich jene für diese gebraucht. Im übrigen versteht es sich von selbst, daß beim Abschreiben einer so großen Zahl von Originalen einzelne Versehen nicht ausgeblieben sind. Ich erwähnte bereits, daß der Kopist an einer Stelle den Namen „Landolf“ in „Paldolf“ verschrieben[53]), an einer anderen wahrscheinlich das letzte Wort des betreffenden Stückes, „feliciter“, übersehen hat[54]). Außerdem ist in einer Urkunde des Fürsten Radelchis II.[55]) die Devotionsformel vergessen[56]), in einer solchen Sicos[57]) „examiator“[58]) wohl für „examinator“ verschrieben und endlich in einem Privileg Pandolfs II. für S. Sophia[59]) der Name des Abtes „Afio“[60]) offenbar aus „Azzo“ verlesen[61]). Diese Fälle werden sich vielleicht noch um einige vermehren lassen, doch bietet das von dem Kompilator befolgte Verfahren, die erste Niederschrift der Urkunden sprachlich und stilistisch umzuarbeiten, eine gewisse Gewähr dafür, daß jene nicht allzuhäufig

---

[52]) a. a. O.
[53]) Siehe oben S. 89 N. 91.
[54]) Siehe oben S. 79 N. 42.
[55]) Poupardin 64.
[56]) Chron. S. Soph. I 32 fol. 54 f.
[57]) Poupardin 19.
[58]) Chron. S. Soph. III 8 fol. 92. Poupardin a. a. O.: „examinator“.
[59]) Poupardin 141.
[60]) Chron. S. Soph. VI 27 fol. 201. Poupardin a. a. O. „Affio“.
[61]) Vgl. Poupardin a. a. O., Voigt a. a. O. S. 70 N. 1.

sind. Bei nochmaliger Durchsicht des Textes mußte er auf manchen Schreibfehler, manche Auslassung aufmerksam werden, und tatsächlich nehmen wir bisweilen eine dadurch veranlaßte Richtigstellung wahr. So ist einmal[62]) zu „preceptum offertionis“ „seu firmationis“, ein andres Mal[63]) zu den Worten „cum uxoribus, filiis, filiabus, nuribus“ „et nepotibus“ am Rand nachgetragen worden, und daß der Kopist schließlich auch einen Lesefehler, „nostre“ für „nominate“, verbessert hat, sagte ich bereits[64]).

Nachdem wir durch die bisherige Untersuchung in dem Verfasser des Chartulars einen außergewöhnlich zuverlässigen Abschreiber kennen gelernt haben, würden wir in eine schwierige Lage kommen, sollten wir seine etwaige Urheberschaft an den im Chronicon S. Sophiae enthaltenen Fälschungen[65]) erklären. Doch der Charakter ihrer Sprache enthebt uns dieser Mühe: sie sind nämlich sämtlich in dem Vulgärlatein geschrieben[66]), welches, wie wir an zahlreichen Beispielen gesehen haben, dem Kompilator ganz fremd war, und daher ist es ausgeschlossen, daß sie von ihm herrühren.

Zum Schluß noch einige Worte über die Anlage des Chartulars. Jede Urkunde desselben trägt eine Überschrift[67]), welche ihre Nummer sowie den Namen des bzw. der Aussteller angibt und eine kurze Bezeichnung des Gegenstandes enthält, z. B. „IIII. Romuvald de rebus in Ponticello“[68]). Daß auch hier bisweilen

[62]) Chron. S. Soph. II 6 fol. 75. Holder-Egger 161. Chroust 22.

[63]) Chron. S. Soph. II 16 fol. 83. Poupardin 41.

[64]) Oben S. 95.

[65]) Dies sind die Urkunden Poupardin 150 (b), 157 und Anhang I. 1. n. 158a.

[66]) Belege hierfür bieten die unten S. 128 f. unter n. 157, S. 132 unter n. 158a und S. 132 N. 86 angeführten Stellen.

[67]) Poupardin, Hist. des princip. lomb. S. 25.

[68]) Chron. S. Soph. II 4 fol. 72. Holder-Egger 69. Chroust 6.

Versehen vorgekommen sind, kann nicht weiter wundernehmen; so ist einmal[69]) der urkundende Herrscher nicht genannt, ein anderes Mal[70]) „Radelchis“ statt „Adelchis“ geschrieben und einmal auch[71]) eine falsche Nummer gesetzt: XXXVIIII statt XXXVIII. Einen besonderen Grund hat es, wenn über einem Judikat Herzog Liudprands[72]) steht: „Gisolfus de sancto Nazario in valle Alifana.“[73]) Die beiden vorhergehenden Urkunden[74]) sind nämlich gerade von Gisulf ausgestellt, und ist es daher sehr wahrscheinlich, daß der Kompilator in der Absicht, noch eine solche desselben Herrschers folgen zu lassen, das erste Wort der nächsten Überschrift hinschrieb, bevor er das Original Liudprands zur Hand genommen hatte[75]). Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß derartige geringfügige Fehler in den Überschriften den Wert der Kopien in keiner Weise zu beeinträchtigen vermögen und nicht etwa, wie das in einem — schon besprochenen — Fall durch Poupardin geschehen ist, zum Ausgangspunkt einer Kritik an diesen selbst genommen werden dürfen[76]).

Aus den Überschriften aller Urkunden setzen sich die Inhaltsverzeichnisse zusammen, welche jedem Teil des Chartulars vorhergehen[77]). Das oben[78]) angeführte

[69]) Chron. S. Soph. I 35 fol. 56 f. Poupardin 49.

[70]) Chron. S. Soph. III 22 fol. 98. Poupardin 51.

[71]) Chron. S. Soph. III 39 (38) fol. 109. Poupardin 59. Das vorhergehende Stück trägt die Nummer 37 (fol. 108), das folgende die Nummer 39 (fol. 110).

[72]) Holder-Egger 277. Chroust a. a. O. S. 200 „Judikat“.

[73]) Chron. S. Soph. I 25 fol. 50.

[74]) a. a. O. I 23, 24 fol. 49, 49 f. Holder-Egger 140, 144. Chroust 16, 19. Siehe Anhang I 2 n. 140, 144.

[75]) Die Superscriptio der Urkunde hat den richtigen Namen: „nos dominus vir gloriosissimus Leoprand . .“

[76]) Siehe oben S. 64 f.

[77]) Poupardin, Hist. des princip. lomb. S. 25.

[78]) S. 23 f.

Urteil Troyas, daß diese jeglicher Genauigkeit bar seien[79]), erklärt sich aus seiner Benutzung der Ughellischen Ausgabe; denn ein Vergleich, den ich — ebenfalls auf Grund von Photographien der Handschrift — zwischen den Überschriften der 22 Stücke des zweiten Teils und dem Inhaltsverzeichnis desselben[80]) vornahm, ergab eine durchgängige, größtenteils wörtliche, Übereinstimmung des letzteren mit jenen.

Troyas weiterer, von Capasso[81]) wiederholter Vorwurf, der Kopist habe die Abschriften ganz willkürlich aneinandergereiht[82]), beruht auf Unkenntnis des wahren Sachverhaltes und ist bereits von Poupardin durch den Hinweis darauf widerlegt worden, daß die Verteilung der langobardischen Herzogs- und Fürstenurkunden auf die drei ersten Teile des Chartulars, der Kaiserdiplome auf den vierten, der Papstprivilegien auf den fünften und der Urkunden der süditalienischen Bischöfe und normannischen Grafen auf den sechsten deutlich das Prinzip der Anordnung nach Ausstellergruppen verrät[83]), welches auch Petrus Diaconus in seinem wenig später verfaßten Registrum befolgt hat[84]). Wenn Troya dann noch besonders hervorhebt, daß der Kompilator bei Zusammenstellung seines Chartulars die Datierung der Urkunden nicht berücksichtigt habe[85]), so ist auch das nicht zutreffend, denn sowohl diejenigen der deutschen Kaiser[86]) als auch die

[79]) Vgl. das Zitat oben S. 24 N. 40.

[80]) Chron. S. Soph. fol. 69.

[81]) Arch. stor. Nap. I S. 23. Capasso-Mastrojanni S. 37 f.

[82]) Codice diplomatico longobardo III S. 88 N. 1.

[83]) Hist. des princip. lomb. S. 26 f.

[84]) Caspar, Petrus Diaconus S. 156 f. Poupardin a. a. O. S. 21 f.

[85]) a. a. O.

[86]) In bezug auf die Kaiserurkunden habe ich dies schon oben S. 86 N. 70 gezeigt. Zu dem dort Gesagten ist noch nachzutragen, daß die, der Reihenfolge nach, siebente und letzte (DD. II 286, Stumpf

der Päpste[87]) und der beneventer Bischöfe bzw. Erzbischöfe[88]) sind in der Reihenfolge aufgenommen, in welcher sie ausgestellt wurden. Nur bei denen der langobardischen Herzöge und Fürsten ist dies nicht der Fall, und hier muß man allerdings Poupardin darin Recht geben, daß sich noch nicht ersehen läßt, ob sie nach irgendeinem Grundsatz und nach welchem so scheinbar unterschiedslos über die drei ersten Teile des Chronicon S. Sophiae verstreut worden sind[89]). Daß dies ohne Absicht geschah, möchte ich nicht annehmen; um derartiges behaupten zu können, müßte man zuvor nachgewiesen haben, daß nicht etwa rechtliche oder lokale Gesichtspunkte dabei maßgebend waren[90]). Jedenfalls ist die Verteilung dieser Stücke keine ganz willkürliche, denn wie zu verschiedenen Malen mehrere, die aus der Regierungszeit eines Herrschers stammen, sich unmittelbar folgen[91]) und bisweilen auch solche, welche den gleichen Gegenstand betreffen, zusammenstehen[92]), so bilden die Fürsten-

829) diesen Platz nur versehentlich bekommen hat, denn, da von Otto II. ausgestellt, hätte sie vor den Diplomen Ottos III., Heinrichs II. und Konrads II., also an dritter Stelle, stehen müssen.

[87]) Vgl. v. Pflugk-Harttung, Iter Italicum p. 126.

[88]) Chron. S. Soph. VI 1 — Aussteller Bischof Johannes, 922 (? vgl. Voigt, Eigenklöster S. 165 N. 3); VI 2 — Erzbischof Landolf, 975; VI 3 — Udalrich, 1061; VI 4 — Milo, 1075; VI 5 — Roffrid, 1078; VI 6 — Landolf, 1113.

[89]) a. a. O. S. 26 N. 2.

[90]) Daß solche bei der Anordnung schon mancher Kopialbücher eine Rolle gespielt haben, bemerkte Breßlau, Urkundenlehre I S. 86.

[91]) Chron. S. Soph. I 1—20 Aussteller Arichis, I 27—29 Sicard, I 30—33 Radelchis II., I 35—36 Adelchis, II 1—4 Romuald, II 6—11 Gisolf, III 12—15 Sicard u. a.

[92]) So haben die beiden, von verschiedenen Herrschern ausgestellten Urkunden Chron. S. Soph. II 13, 14 das Kloster S. S. Marie et Petri in Massano, zwei andere, Chron. S. Soph. II 19, 20, das Kloster S. Stephani in Strata zum Gegenstand.

urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts, d. h. die zeitlich letzten dieser Gruppe, den Schluß nicht nur des ersten, sondern auch des dritten Teiles[93]). Auch hier zeigt sich also ein gewisses Anordnungsprinzip wirksam.

Mit diesen Ausführungen schließe ich die Untersuchung über die Glaubwürdigkeit des Chronicon S. Sophiae. Blicken wir zurück, so können wir uns des Eindrucks nicht erwehren, daß wohl selten eine historische Quelle mit größerem Unrecht der Unzuverlässigkeit geziehen worden ist als dies Chartular, welches unter allen, die wir kennen, eine der erfreulichsten Erscheinungen bildet. Die außerordentliche Gewissenhaftigkeit, mit der es der unbekannte Verfasser schrieb, hat hier für viele, uns verlorene, Originale einen vollwertigen Ersatz geschaffen, und dadurch erhebt sich das Chronicon S. Sophiae weit über gleichartige und etwa gleichzeitige Werke, wie das wenig vertrauenswürdige Chronicon Vulturnense[94]) und das stark verfälschte Registrum Petri Diaconi[95]), während es dem Registrum Farfense, das Gregor von Catina mit größter Sorgfalt zusammenstellte[96]), weder an Qualität seiner Kopien noch an Bedeutung nachsteht.

[93]) Vgl. Chron. S. Soph. I 37—44, III 39—50.

[94]) Poupardin a. a. O. S. 12. Capasso-Mastrojanni S. 34. Voigt, Beiträge S. 5.

[95]) Caspar a. a. O. S. 158 ff. Balzani, Le cronache italiane S. 171.

[96]) Balzani a. a. O. S. 146 ff. Chroust a. a. O. S. 7.

Schluß.

Das Ergebnis und die Kritik der Chartulare.

Vergegenwärtigt man sich, in welchem Ruf das Chronicon S. Sophiae bisher gestanden hat, so muß das so ganz entgegengesetzte Ergebnis der vorliegenden Untersuchung auf den ersten Blick überraschen. Und doch ist es im Grunde nicht weiter verwunderlich, wenn man die vielen, von Voigt und Poupardin gegen das Chartular erhobenen Einwände — die abfälligen Urteile der übrigen, durch Ughellis Texte irregeführten Forscher kommen hier nicht in Frage — näher betrachtet und dabei erkennt, daß ihnen allen ein Fehler gemeinsam ist: anstatt auf einer Prüfung des gesamten Urkundenmaterials zu beruhen, gingen sie aus dem Bestreben hervor, die in verschiedenen Urkunden scheinbar oder tatsächlich begegnenden Abweichungen vom Kanzleigebrauch zu erklären, und so kam es, daß die vermeintliche Unzuverlässigkeit des Chronicon S. Sophiae nicht nachgewiesen, sondern nur vermutet wurde. Es braucht nicht gesagt zu werden, daß ein derartiges Verfahren gegen einen der wichtigsten Grundsätze aller Kritik verstößt, nach welchem man der Beurteilung einer Quelle unbedingt eine eingehende Untersuchung derselben vorhergehen lassen muß. Wie für die erzählenden Quellen gilt dies mit Selbstverständlichkeit auch für Urkunden

und ganz besonders, wenn es sich um derartig umfangreiche Sammlungen von solchen handelt wie das Chronicon S. Sophiae.

Freilich ist es uns schon ganz geläufig, Urkundenkopien, die auffällige oder auch verdächtige Unregelmäßigkeiten aufweisen, als „mangelhaft überliefert" zu bezeichnen. Bei der Unmöglichkeit, entweder den Grund der letzteren zu erkennen oder jene als gefälscht zu erweisen, bleibt in der Tat oft genug kein anderer Ausweg übrig. Sind jedoch die betreffenden Stücke nicht vereinzelt, sondern in einem Chartular auf uns gekommen, welches von einem Manne verfaßt wurde[1]), so muß unter allen Umständen erst dieses auf seinen Wert hin geprüft werden, bevor man eine der darin enthaltenen Abschriften als unzuverlässig bezeichnet. Denn es ist einmal zu bedenken, daß Zweifel, die an der Güte auch nur einer solchen geäußert werden, notwendigerweise den Ruf der ganzen Sammlung beeinträchtigen müssen, und ferner, daß sich erst nach Durchforschung einer größeren Zahl von Urkunden derselben darüber Klarheit gewinnen läßt, ob man dem Kopisten eine Abänderung des Wortlautes seiner Vorlagen überhaupt zutrauen kann. Dabei versteht es sich von selbst, daß Abweichungen von einem vermeintlichen Kanzleibrauch, den man lediglich an den in einem Chartular überlieferten Stücken beobachtet hat, nicht etwa Anlaß geben dürfen, ein solches derselben Herkunft als interpoliert zu verdächtigen. Ebenso verfehlt wäre es, im Zweifelfalle aus

[1]) So auch das Registrum Farfense des Gregor von Catina, das Registrum Petri Diaconi und das Chronicon Vulturnense, welches ein Mönch Johannes schrieb (Poupardin, Hist. des princip. lomb. S. 10), während das Registrum Sublacense mehrere Verfasser hat (Balzani a. a. O. S. 146 N. 1).

bestimmten Angaben einer Urkunde, in welcher man gewisse Unregelmäßigkeiten mit ihrem Charakter als abschriftlicher Überlieferung erklärt, einen Schluß auf die Zeit ihrer Ausstellung ziehen zu wollen, wie das kürzlich Voigt bezüglich des im Chronicon S. Sophiae stehenden Privilegs des Bischofs oder Erzbischofs Alfanus[2]) getan hat. Obwohl er nämlich zu der Datierung bemerkt: „daß Indiktion und Regierungsjahr nicht zueinanderpassen, ist nicht vollkommen sicher, wäre aber bei einer späten Abschrift auch nicht von entscheidendem Gewicht“[3]), und obwohl er nachher erklärt, „daß Alfanus als archiepiscopus bezeichnet ist, während Benevent erst im Jahre 969 Erzbistum geworden ist, wird man wohl kaum als einen Beweis für die Unechtheit der Urkunde anzusehen brauchen; es kann sich dabei sehr wohl um eine Änderung durch den Abschreiber handeln“[4]), begründet Voigt seine Ansicht, dies Stück stamme nicht aus der Regierungszeit Fürst Arichis' (II.), sondern der Herzog Arichis' I., mit dem Umstand, daß der Herrscher in der Datierung als „dux“, insbesondere als „summus dux“, bezeichnet werde[5]). Daß dieses Argument nicht stichhaltig ist, liegt auf der Hand, denn man muß doch Voigt entgegnen: soll der Kopist der Urkunde das „episcopus“ seiner Vorlage in „archiepiscopus“ abgeändert haben und auch ein etwaiger Widerspruch zwischen den Angaben der Indiktion und des Regierungsjahres auf Rechnung dieser „späten Abschrift“ zu setzen sein, so besteht keine Gewähr dafür, daß das „summus dux“

[2]) Siehe oben S. 11 N. 6.
[3]) Eigenklöster S. 161.
[4]) a. a. O. S. 163 N. 2.
[5]) a. a. O. S. 163.

in dem Original gestanden hat und nicht erst durch den Abschreiber in den Text eingefügt worden ist. Da jedoch die von Voigt gegen die Güte dieser Kopie erhobenen Bedenken durch die oben dargelegte, gewissenhafte Arbeitsweise des Kompilators widerlegt werden, ist es nicht angängig, hier, wie das so oft geschieht, als kleineres Übel Interpolation anzunehmen, sondern es bleibt nichts anderes übrig, als die Urkunde der Fälschung verdächtig zu erklären[6]).

Besonders wichtig für die Kritik von Chartularen ist die Beschaffenheit des Vergleichsmaterials, welches man zur Bewertung der dort überlieferten Urkunden heranzieht. Darauf, daß Kopien von zweifelhaftem Ruf dafür nicht zu verwenden sind, wies ich schon an früherer Stelle hin[7]). Und nicht nur auf die Qualität des Vergleichsmaterials, sondern auch auf seine Quantität kommt es an. Wie leicht dies noch außer acht gelassen wird, zeigen zwei Äußerungen Voigts über die aus der Zeit von 774—900 stammenden — zum größten Teil im Chronicon S. Sophiae überlieferten — Urkunden der Fürsten von Benevent, die eine, daß sich „in beneventanischen Originalen nie eine andre Bezeichnung als (praeceptum) concessionis findet", in Nichtoriginalen dagegen der Sprachgebrauch schwankend sei[8]), und die weitere „in beneventanischen Urkunden findet sich noch hin und wieder die alte Ausdrucksweise ‚per indictionem primam', aber niemals in Originalen"[9]). Bestände ein derartiger Gegensatz zwischen Originalen und Kopien, so wäre er allerdings ge-

[6]) Siehe oben S. 71 N. 6.
[7]) Siehe oben S. 58 f., 56..
[8]) Beiträge S. 27.
[9]) a. a. O. S. 31.

eignet, das Urteil über letztere ungünstig zu beeinflussen. Tatsächlich ist er jedoch gar nicht vorhanden; denn untersucht man, worauf sich jene Bemerkungen Voigts stützen, so stellt sich heraus, daß von den 83 Stücken, die er aus dem Zeitraum von 774—900 verzeichnet hat[10]), nur 3 noch im Original erhalten sind![11]) Es fehlt also in diesem Falle an genügendem Vergleichsmaterial, und deshalb kann natürlich nicht die Rede davon sein, daß die erwähnten Wendungen „niemals“ in Originalen begegnen.

Nur zu häufig wird auch vergessen, daß das, was wir an Urkunden besitzen, nicht im entferntesten die Gesamtheit aller derjenigen darstellt, welche aus der betreffenden Kanzlei hervorgegangen sind, daß so viele scheinbare Unregelmäßigkeiten in unserer lückenhaften Überlieferung ihre Erklärung finden. Wenn beispielsweise von den 35, im Chronicon S. Sophiae stehenden, beneventer Herzogsurkunden nur 3 eine Arenga[12]), 3 andere[13]) eine Pönformel mit Androhung der poena spiritualis[14]) aufweisen, so legt das doch noch keineswegs den Gedanken nahe, daß die beiden Formeln in den 6 Stücken interpoliert worden sind[15]). Vielmehr sollte man zunächst bedenken, daß die sämtlichen, uns erhaltenen beneventer Herzogsurkunden — 39 an der Zahl — sich auf einen Zeitraum von 54 Jahren (715—769) verteilen[16]) und

[10]) a. a. O. S. 59—61.

[11]) Voigt 34, 56, 80; vgl. Voigt a. a. O. S. 13.

[12]) Siehe oben S. 61 N. 78.

[13]) Ughelli Xb p. 449. Troya 384, 578. Holder-Egger 161a, 76, 161. Chroust 23, 10, 22.

[14]) Chroust a. a. O. S. 131.

[15]) Über die bisherige Beurteilung der Arengen siehe oben S. 61, 63, über die der Pönformeln Chroust a. a. O. S. 131 ff.

[16]) Chroust, a. a. O. S. 194—201.

schon dieser Umstand auf erhebliche Verluste schließen läßt, und weiter, daß das Kloster S. Sophiae, welches uns allein 35 von jenen aufbewahrt hat[17]), zu der Zeit, als diese ausgestellt wurden, überhaupt noch nicht bestand. Es wurde erst im Jahre 774 gegründet[18]), und wer will sagen, ob das Kloster S. Sophiae in Ponticello bei Benevent, welches in allein 14 von jenen 35 Stücken als Empfänger erscheint[19]), für die Erhaltung seiner Dokumente ebenso sehr Sorge getragen hatte, wie S. Sophia in Benevent. Muß man aus diesen Gründen mit der Möglichkeit rechnen, daß es noch weit mehr Herzogsurkunden gegeben hat, die Arengen und Pönformeln der geschilderten Art enthielten, jetzt aber verloren sind, so darf man auch das Auftreten von solchen in den genannten sechs nicht der Überlieferung zur Last legen[20]).

Wenn es sich um mehrere Stücke eines Chartulars handelt, in denen dieselben auffälligen oder scheinbar verdächtigen Worte bzw. Sätze auftreten, so ist darauf zu achten, wie häufig und an welchen Stellen des ersteren dies geschieht. Als Beispiel dafür mag folgender Fall dienen. In einer Reihe von Urkunden, die, von Fürst Arichis ausgestellt und von dem Notar Lopoald geschrieben, zu Anfang

---

[17]) Vgl. Chrousts Urkundenverzeichnis.

[18]) Siehe oben S. 9 N. 1.

[19]) Chroust 6—10, 12, 16, 19—23, 26, 32.

[20]) Siehe oben S. 61 ff. Obwohl Chroust a. a. O. S. 131 f. bemerkt, daß von den drei Stücken mit Pönformeln das eine den beiden andern ganz zweifellos als Vorurkunde gedient habe, und damit das Vorkommen jener Formel in den beiden Nachurkunden auf sehr natürliche Weise erklärt, äußert er dennoch: „An eine Interpolation der Strafformel zu denken, liegt kein besonderer Grund vor . . .“ (a. a. O. S. 133). Dagegen hat Erben, Urkundenlehre I S. 358 N. 1, jene drei Urkunden mit Recht günstiger beurteilt.

des ersten Teiles des Chronicon S. Sophiae aufeinander folgen, begegnet in der Schreiberformel die Wendung „ex iussione et dictatu“, während es in anderweitig überlieferten Kopien von Originalen, die zwar aus der Kanzlei desselben Herrschers stammen, aber von anderen Schreibern mundiert wurden, dafür nur „ex iussione“ heißt[21]); und ferner nehmen die Urkunden des Lopoald auch darin eine besondere Stellung ein, daß in ihrer Dispositio das Verbum nicht, wie in den andern, „concessimus“, sondern „concedo“, „offero“, „firmo“ lautet, obwohl man in der Conclusio, bei Wiederholung des Verbums auch in der Dispositio selbst, häufig gerade „concessimus“ liest[22]). In beiden Fällen läge es nach Voigts Meinung nahe, an Änderung des ursprünglichen Wortlautes durch den Kopisten zu denken, wenn nicht die eine, ungefähr in der Mitte des Chartulars vereinzelt stehende Urkunde des Arichis, deren Original auch von Lopoald geschrieben wurde, ebenfalls die beiden, angeblich unregelmäßigen Wendungen enthielte[23]). Dieser Umstand beweist nun freilich nichts; denn soll der Kompilator an sämtlichen, im ersten Teil überlieferten Privilegien des Arichis die gleichen Interpolationen vorgenommen haben, so wäre es nur konsequent, wenn er später das eine Stück im dritten Teil genau so behandelt hätte. Aber aus einem andern Grunde ist die obige Hypothese unwahrscheinlich: man ersieht nicht, was jenen wohl hätte veranlassen können, in nicht weniger als 20 Urkunden[24]) — um so viele handelt es sich nämlich — immer dieselben beiden, sachlich ganz indifferenten, Wendungen durch

[21]) Voigt, Beiträge S. 8.
[22]) Voigt a. a. O. S. 36.
[23]) Voigt a. a. O.
[24]) Chron. S. Soph. I 2—20, III 25.

andere zu ersetzen, welche ebenso bedeutungslos sind. Hier ist es also das Mißverhältnis zwischen der häufigen Wiederkehr der beanstandeten Stellen und dem Charakter ihres Inhaltes, welches das Vorhandensein eines bestimmten Motivs zur Interpolation ausschließt und infolgedessen der Annahme, daß eine solche vorliege, entgegensteht.

Was schließlich die Beurteilung von Kopien im allgemeinen betrifft, so messen wir ihnen ja deshalb, weil sie nur Überlieferungen aus zweiter Hand darstellen, deren Qualität oft genug durch bewußte wie unbewußte Änderungen von seiten der Abschreiber beeinträchtigt ist, einen geringeren Wert bei als Originalen. Das darf jedoch nicht dazu führen, sie lediglich aus diesem Grunde in Fällen, wo ihre Fassung einer Beweisführung widerspricht, ohne weiteres auszuschalten. Ein derartiges Verhalten ist natürlich dann am Platze, wenn sie nachweislich minderwertig oder wenigstens von zweifelhafter Zuverlässigkeit sind. Ist dies aber nicht festzustellen, so sollte man sich vor einer Unterschätzung ihrer Brauchbarkeit hüten, welche, wie das Beispiel des Chronicon S. Sophiae gezeigt hat, die historische Forschung unter Umständen wertvoller Quellen berauben kann.

Anhang.

I. 1. Berichtigungen und Ergänzungen zu dem „Catalogue des actes des princes de Bénévent et de Capoue“ von R. Poupardin.[1])

Betreffs der Anordnung des folgenden Verzeichnisses bemerke ich, daß die Nummern desselben mit denen übereinstimmen, welche Poupardin den in Frage kommenden Regesten gegeben hat. Der Wortlaut, den diese bei ihm haben, ist durch ein P., der der Handschrift des Chronicon S. Sophiae durch ein H. kenntlich gemacht und die Stelle, an welcher die betreffenden Urkunden in jener stehen, hinter der Regestennummer vermerkt. Der Hinweis auf Überlieferung durch das Chartular zeigt in den meisten Fällen zugleich an, daß die jeweiligen falschen Lesarten des französischen Forschers aus Ughellis Ausgabe stammen; wo sie auf Versehen des ersteren zurückzuführen sind, ergibt sich aus der Art der Fehler.

Ich lasse nunmehr die notwendig gewordenen Berichtigungen und Ergänzungen folgen:

P.	1. fol. 40.	H.
100 mesures de terre		terram modiorum quingenta.
in anno XVIII		in anno septimo decimo

[1]) Gegenüber der günstigen Beurteilung, die das ganze Werk, „Les institutions politiques et administratives des principautés lombardes de l'Italie méridionale (IX^{e}—XI^{e} siècles) . .“, bei den meisten Forschern gefunden hat (vgl. Neues Archiv 32, 753. Mitteil. d. Instit. f. österr. Gesch.-Forschg. 30, 181 f. Arch. stor. It. Serie V 41, 394 f. Revue des questions historiques 39, 326. Bibliothèque de l'École des chartes 69, 207. Arch. stor. Nap. 32, 853), sind die Rezensionen von F. Schneider (Literarisches Zentralblatt 1908 n. 37 S. 1190—92) und E. Caspar (Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-Wissensch. 1909 S. 411—13) zu vergleichen. Zahlreiche Fehler in den Poupardinschen Regesten, die in das folgende Verzeichnis nicht aufgenommen worden sind, hat schon Caspar a. a. O. berichtigt.

Außer dem schlechten Druck Ughellis ist der auf die Handschrift zurückgehende von Borgia, Memorie istoriche della pontificia città di Benevento dal secolo VIII. al secolo XVIII. Vol. I (Roma 1763) S. 305 f., zu nennen.

P.		H.
	2 C. fol. 41.	
Arichis concède .. diverses terres		condome tres
	2 F. fol. 42 f.	
l'église de Saint-Etienne in Strada		Strata
	2 G. fol. 43.	
(Chron. S. Soph.) I c. 8		I c. 9.
	2 H. fol. 43 f.	
Arichis donne au même monastère un domaine in campo Senacurris acheté par lui à son fils Arichis.		cortem . . . in campo Senarcunis quam a Rotari, filius Lunessuni, comparavimus.
	2 I. fol. 44.	
deux maisons in Alpibus		in Salpes (= Salpi)
	2 J. fol. 44.	
au lieu dit Ubunanus		Urbinianus
	2 L. fol. 45.	
des terres qui avaient appartenu à Alpirand		Ilprando
	2 N. fol. 45 f.	
Vertarius, fils d'Amemon		filio Auremoni
	2 P. fol. 46 f.	
une maison sise près de Trani		ausgelassen: in Papiano
	2 S. fol. 25.	
(Chron. S. Soph. I) c. 21.		fol. 25 ohne Nummer und vor Beginn der fortlaufenden Numerierung.

Bei Ughelli steht dies Stück nicht „col. 430“, sondern col. 420. Eine anderweitig überlieferte Kopie des verlorenen Originales ist die, welche sich jetzt im Orfanotrofio feminile di S. Filippo in Benevent befindet[2]).

[2]) Voigt, Beiträge S. 4.

P.		H.
	2 T. fol. 25.	
(Chron. S. Soph. I) c. 22.		Ebenso wie 2 S.
	2 U. fol. 25 f.	
(Chron. S. Soph. I) c. 23 col. 25.		Ebenso wie 2 S, T.[3]).
	2 V. fol. 100.	
(Chron. S. Soph. I) c. 24.		III c. 25.
	3. fol. 29—39.	
Ughelli, Italia sacra, t. VIII col. 30—33. et. X^2, col. 421		Die Zitate müssen lauten: VIII col. 26—33, X^2 col. 422—429.

Aber weit eher als diese beiden schlechten Drucke hätten zwei andere verdient, erwähnt zu werden, da sie den Wortlaut der Handschrift wiedergeben[4]): Borgia, Memorie di Benevento I S. 269—305, und G. Cappelletti, Le chiese d' Italia Vol. III (Venezia 1845) S. 32—45. Die beiden Zitate, die Poupardin aus dieser Urkunde in der Anmerkung gibt[5]), sind fehlerhaft:

P.	H.
Regina dives opum mihi pulchris extincta gazis excrescere cepit	. . . . . instructa zetis excresceret
Ego Arichis . . . vitae casus percurrens	Nos . . . . . precurrens

8.

Diese Urkunde wurde von E. Caspar, Petrus Diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen (Berlin 1909) S. 158 f., als eine Fälschung erwiesen, die mit Benutzung des Stückes Poupardin 13 hergestellt worden ist.

---

[3]) Pièces justificatives n. I S. 135 hat Poupardin richtig zitiert. An den von ihm unter 2 S, T, U angegebenen Stellen des Chronicon S. Sophiae stehen überhaupt keine fürstlichen Privilegien, sondern eine Urkunde des Bischofs oder Erzbischofs Alfanus von Benevent (I 21 vgl. Voigt, Eigenklöster S. 163 f.), und ferner je eine der Herzöge Romuald (I 22 Holder-Egger 71) und Gisulf (I 23 Holder-Egger 140).

[4]) Vgl. Voigt, Eigenklöster S. 37 N. 3.

[5]) Catalogue d'actes S. 68 N. 1.

P.	9. fol. 102.	H.
anno regni illius (sc. Caroli) XX		anno regni eius vicesimo et sextodecimo[6])

Vergessen sind die Angaben des Ausstellungsortes, des Monats und der Indiktion: Actus Benevento in sacro palatio, mense iunio, per indictionem duodecimam.

P.	11. fol. 90 f.	H.
In anno sexto domino propitio		. . . deo (dō) propitio[7])

Der Name des Notars steht in H. nicht, wie bei P., vor der Angabe der Regierungsjahre, sondern zwischen dieser und der Ortsangabe. Die Urkunde ist, wie bereits Voigt bemerkt hat[8]), außer bei Ughelli noch gedruckt bei de Vita, Thesaurus antiquitatum Beneventanarum (Romae 1754—64) T. II p. 169 N. 3.

16.

Hinter dem Namen des urkundenden Fürsten, Grimoald, fehlt die Zahl IV. Bei Piscicelli Taeggi ist diese Urkunde nicht n. XXIV, sondern XXXIV. Außer diesem Druck und dem Gattolas ist noch der von Justi Fontanini, Vindiciae antiquorum diplomatum (Romae 1705) p. 263 f.[9]) zu nennen. Der Anfang ist faksimiliert bei J. Mabillon, De re diplomatica (Paris 1781) Suppl. p. 115[10]).

P.	18. fol. 85 f.	H.
per indict. II		per indictionem undecimam.

20. fol. 51.

Sava, août 821 . . . Actum Beneventi [!!][11]) in sacro nostro palatio quarto anno, mense junio (!!)	in Saba	Actum quinto anno, mense augustu

[6]) Voigt, Beiträge S. 31, zitiert ungenau: „anno . . . vicesimo sextodecimo".

[7]) So schon Voigt a. a. O. S. 29 N. 2.

[8]) n. 28.

[9]) Vgl. Piscicelli Taeggi, Paleografica artistica di Montecassino t. III p. A.

[10]) Ich zitiere hier nach Voigt, Beiträge S. 14 N. 2.

[11]) Wer den Wortlaut der Handschrift nicht kennt, könnte sich diesen seltsamen Widerspruch in den Ortsangaben nur so erklären,

23. fol. 95.

Der hier genannte Gasindius Atio ist im Namenregister[12]) fälschlich als „Atton“ aufgeführt.

P.	H.
25. fol. 207.	
un domaine au lieu dit „Carbonese“	curte . . . de loco Leone Coban cum integro ipso gualdo ubi ipsa Cerbareze dicitur

Die Anmerkung[13]) ist zu streichen, da, wie oben gezeigt[14]), die in ihr aufgestellte Behauptung „les formules de l'invocation et de l'exposé sont insolites“ unzutreffend ist[15]).

P.	H.
Scripsi ego Theodericus notarius	Scripsi ego Theodericus.

28. fol. 105 f.

Actum Benevento, secundo anno, mense octubrio feliciter	Zwischen „octubrio“ und „feliciter“ fehlt „duodecima indictione“
Chron. de Sainte-Sophie I c. 32.	III c. 32.

29. fol. 52.

Bassari prévôt	Bassaci preposito
Theodericus notarius	Theodericus.

32. fol. 53.

indictione XIII	duodecima indictione

Die Verbesserung des „duo“ in „tertia“ stammt nicht von dem Kompilator des Chartulars, sondern von einer späteren Hand[16]).

---

wie es Caspar (Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-Wissensch. 1909 S. 412) getan hat, nämlich daß der Fehler in Poupardins Überschrift liege, während doch in Wirklichkeit diese merkwürdigerweise richtig ist.

[12]) Index alphabétique des noms . . S. 172.

[13]) Catalogue d'actes S. 75 N. 1.

[14]) Siehe oben S. 45 f.

[15]) Das ist hinsichtlich der Invokation schon von Voigt a. a. O. S. 27 N. 1, bemerkt worden. Ebenda S. 50 findet man die verfälschte und die korrekte Lesart nebeneinandergestellt.

[16]) Siehe oben S. 73 N. 15 am Ende.

P.	35. fol. 95.	H.
terres . . . affectées à l'office du marpahis, que ledit Autulo avait	de actu Attionis[17]) maripahis . . . quas Allo . . tenuit	

36. fol. 94.

terres . . . que ledit Autulo avait		quam (sc. rem) Allo comparavit.

37.

Diese Urkunde, ein angebliches Judikat Sicards, das Poupardin als verdächtig bezeichnet, ist nach Voigt, Eigenklöster S. 73 N. 4, eine Fälschung.

P.	38. fol. 107.	H.
circonscription de Conda		Cauda
Theodericus notarius		Audoaldus notarius

39. fol. 107 f.

circonscriptions de Silva nigra et de Rauda		. . . . Rada
per indict. III.		tertia indictione

40.

à la requête de l'abbé Maio	Faksimile im Codex diplomaticus Cavensis n. XIX pl. 2 (Poupardin 40: „pl. 1.") „per rogum Aionis".

Der Anfang dieser Urkunde ist bei J. B. Silvestre, Paléographie universelle (1839—41) T. III[18]) faksimiliert.

P.	44. fol. 56.	H.
indictione XV		quinta indictione.
Chron. de Sainte-Sophie I c. 33		I c. 34.

---

[17]) Poupardin (Instit. des princip. lomb. S. 27 N. 3) zitiert fälschlich „de arcuactionis marepahis nostri"; er übersah, daß es sich um den Namen eines Marepahis handelt, und hat diesen infolgedessen in der Liste der im 9. Jahrhundert vorkommenden Marepahis (a. a. O. S. 27) nicht aufgeführt. Schneider hingegen erkannte, daß in „arcuactionis" der Name eines Beamten stecke, und tadelte deshalb, daß in der erwähnten Liste eine Angabe darüber fehle, ob dieser Marepahis in der Handschrift wirklich so heiße (Liter. Zentralblatt n. 37 S. 1191).

[18]) Ich gebe auch dies Zitat nach Voigt a. a. O. S. 14 N. 2.

46. fol. 96.

P. Radelchis I . . . concède à son orfèvre Autulus. Diesen Autulus, der auch in n. 47 genannt ist, tauft Poupardin an anderer Stelle[19]) in „Auto“ um und bemerkt dazu[20]): „Toto, trésorier de Radelchis, qui paraît dans des actes de novembre 839, octobre 840, septembre 842, doit peut-être être identifié avec Auto, trésorier(!) du même prince, mentionné en 845 (als Beleg zitiert Poupardin in der Anmerkung[21]) die vorstehende Nummer 46!) la ressemblance du T et de l'A dans l'écriture lombarde autorisant cette hypothèse.“ Hier ist also aus dem „orfèvre Autulus“ ein „trésorier Auto“ geworden, und so kommt es, daß im Namenregister[22]) diese beiden Bezeichnungen begegnen, während im Codex Vaticanus nur von einem „aurifex Autulus“ die Rede ist. Dadurch wird natürlich auch Poupardins Hypothese von der Identität des Toto mit „Auto“ hinfällig, zu der schon Schneider mit Recht bemerkt hat, Poupardin hätte doch in der Handschrift nachsehen sollen, wie der Name dort laute[23]).

P.	47. fol. 96.	H.
à „Betorrano“ et à „Cursano“		in Bitoranu et in Cursanum

48. fol. 108.

P. à la requête du comte Epon. Da H. zwischen den Worten „per rogum“ und „eponis comitis“ eine Lücke aufweist, muß man annehmen, daß der Name des Intervenienten unvollständig überliefert ist[24]).

P.	49. fol. 56 f.	H.
à Wison, fils de Pierre		Urso . . . , filius Petri
Audulf notaire		Audoaldus notarius
V^{a} indictione		sexta indictione
Chron. de Sainte-Sophie I c. 34.		I c. 35.

51. fol. 98 f.

Der von Poupardin ausgelassene Name des Referendars lautet Arechis[25]). Die Anmerkung ist zu streichen, weil, wie meine obigen

---

[19]) a. a. O. S. 26.

[20]) a. a. O. S. 25 f.

[21]) a. a. O. S. 26 N. 2.

[22]) Index alphabétique S. 173.

[23]) a. a. O. S. 1191.

[24]) Siehe oben S. 87.

[25]) Dieser Name findet sich schon in Voigts Verzeichnis der beneventer Referendare (a. a. O. S. 7).

Ausführungen[26]) beweisen, die sämtlichen in ihr aufgestellten Behauptungen falsch sind.

Die Indiktionsangabe „indictione XV^{a}“ ist in „decima indictione“ zu verbessern[27]).

P.	53. fol. 86.	H.
au prévôt . . . Criscius mense novembri (Überschrift „février“!!)		Crissi prepositi mense februario
	55. fol. 57.	
Actum Beneventi XV^{o} anno (Überschrift „Bénévent“)		Actum Trebento[28]) vicesimo quinto anno
	58. fol. 54.	
à Léopard et à Gualdrand		Leoprandi . . . Gualprando
	61. fol. 84.	
à Criscius prévôt		Crissio preposito
	62. fol. 55 f.	
Chron. de Sainte-Sophie I c. 32.		I c. 33
	63. fol. 97 f.	
Agelbard . . . Engelbert		Aielbardo . . . Angelperti
	64. fol. 54 f.	

Der Aussteller wird nur als „Radelchis“ bezeichnet, während er, entsprechend dem in der Handschrift — auch in n. 64 — vorhandenen Zusatz „filius . . . Adelchis“, in n. 58—63, 65—66 „fils d'Adelchis“ genannt ist. Die Indiktionsangabe muß statt „XV^{a} indictione“ lauten „quarta decima indictione“.

---

[26]) S. 64 f.

[27]) An anderer Stelle (Hist. des princip. lomb. S. 84) hatte Poupardin selbst die richtige und die falsche Lesart einander gegenübergestellt.

[28]) Der vorliegende Fall ist den von Voigt a. a. O. S. 25 N. 1 aufgeführten hinzuzuzählen, in denen als Ausstellungsort der aus der Zeit von 774—900 stammenden Urkunden der Fürsten von Benevent ausnahmsweise nicht die Hauptstadt des Landes angegeben ist.

P.	65. fol. 83 f.	H.
Radelchis .... concède au monastère de Sainte-Sophie une terre sise à Bénévent dans le voisinage du Palais		Nos .... Radelchis concessimus in monasterio beate sancte Sophie per rogum Crissi, prepositi supraphati cenobii .. terram infra eadem .. civitatem que pertinuit de hospitale sacri palatii nostri

66. fol. 97.

„in curti Evalduli“	in curti Walduli
Erchemfrid scripsi	scripsi ego Erchemfrid notarius

79. fol. 111 ff.

à la requête du gastald Rodepert	... Rodelpot
route allant de la „Porta Rufini“ à la rivière de Calore	bia .. que pergit a porta Rufini in ipso flumine Sabbato
Datum V nonas mensis julii	Data ...

80. fol. 61 f.

Datum XV kal. julii	Data quinto decimo kalendas julias

Es fehlt — auch in der Überschrift — die Ortsangabe „Actum Capuae“.

82.

Ein verkleinertes Faksimile dieser Urkunde befindet sich in dem kürzlich erschienenen Werke von Almerico Meomartini, Benevento con 144 illustrazioni (Collezione di monografie illustrate. Serie Ia. Italia artistica 44), Bergamo 1909, S. 64.

86.

Dies Stück ist nicht n. 7 der „Pièces justificatives“ (P. Ci-après, „Pièces justif.“, n°. VII), sondern n. 8. (S. 144 f.) An letzterer Stelle ist das Regest desselben fälschlich als „Cat. n°. 87“ zitiert.

87.

Die hier von P. erwähnte „église de Saint-Jean“ war, wie längst von Steindorff bemerkt worden ist[29]), ein Kloster und ist ja auch von Poupardin selbst unter n. 95 als „monastère de Saint-Jean“ bezeichnet.

---

[29]) Jahrbücher Heinrichs III. Bd. II S. 464, ebenda N. 4, S. 466 N. 3.

In der Datumzeile ist die Angabe der Regierungsjahre Atenolfs III, „atque IV. anno principante Atenolfo, filio domni Landolfi gloriosi principis“ [30]), vergessen worden.

88. fol. 110 f.

Die beiden hier von P. genannten Gastalden heißen in H. nicht Radelpot und Theodericus, sondern Rodelpot und Teudericus. Ferner spricht Poupardin von einer „domaine au lieu dit Crifiniano“, während dieser Ort in der Handschrift „Clufiniano et Caudi“ heißt. In letzterer hat auch der Fürst Landolf nicht den Titel „eximius princeps“, sondern „gloriosus princeps“. Weiter fehlt die Indiktionsangabe „indictione undecima“, und schließlich ist die Ortsangabe ungenau:

P.	H.
Actum in sacratissimo Beneventano palatio	Actum in civitate Beneventi in sacro palatio.

93.

Plaid tenu dans le Palais en présence du comte Landolf, par Gaimelfrid, Théoderic et Audoald, gastalds et juges, par le juge Aion, et autres nobles.	Der wichtigste Teilnehmer an diesem Placitum ist unerwähnt geblieben: „ante vestigiis supradicti domni Landolfi magnifici principis“ [31]).

Der erste der hier genannten Gastalden heißt nicht „Gaimelfrid“ sondern „Aimelfrid“ [32]).

P.	
Anno XXII regnante domno Constantino imperatore	Borgia [33]): anno tricesimo secundo . . .

Zwischen Datumzeile und Namen des Referendars sind an Stelle des Gedankenstriches (!) die Schreiberzeile: „Quod tibi Madelfrid clerico et notario taliter scribere dictavimus“ und die Ortsangabe: „In eodem sacro Beneventano palatio“ einzufügen. In den „Additions et Corrections“ (S. 169) ist dies Stück fälschlich von 943 statt von 945 datiert.

---

[30]) Ughelli VIII p. 50.
[31]) Vgl. Borgia, Memorie di Benevento III S. 23.
[32]) Borgia a. a. O. S. 31, 23.
[33]) a. a. O. S. 23.

95.

P. Landolf II et Paldolf I, à la requête de Maghenolf, abbé du monastère de Saint-Jean „ad portam auream“, qui dépend du sacré Palais, confirment les biens et privilèges dudit monastère. In diesem Regest ist der zweite, größere und nicht minder wichtige, Teil der Urkunde, in dem der Priester Ursus zum Abt des Klosters bestellt wird (beginnend „simulque concedimus ipsius Ursi venerabili sacerdoti ipsa ecclesia s. Johannis[34]) . . .) vollständig übergangen worden. Die Schreiberzeile lautet nicht „Madelfridus clericus et scriba“, sondern Maldefridus clericus et notarius atque scriba“. Auch ist wieder die Ortsangabe „Actum in sacratissimo Beneventano palatio“ ausgelassen worden.

99. — Capoue, novembre 952.

Landolf **II**, à la requête du gastald Garipert, abandonne au monastère du Mont-Cassin en faveur de l'abbé Aligern, ses droits sur le cours de l'Auclena — „Petrus notarius, in anno XIIII principatus, mense novembrio, indict. **XI**. Actum in civitate Capuana“.

Original Arch. du Mont-Cassin, caps. XIII, n°. 34. — Ed. Gattola, Accessiones, p. 84.

Acte non solennel.

142. — Capoue, novembre 982.

Landolf **IV**, à la requête du gastald Garipert, concède au monastère du Mont-Cassin en faveur de l'abbé Aligern, ses droits sur le cours de l'Auclena — „Petrus notarius, in anno XIIII principatus, mense novembrio, indict. **XI a**. Actum in civitate Capuana“.

Original Archives du Mont-Cassin, caps. XIII, n°. 34. — Ed. Gattola, Accessiones, p. 84.

Die Urkunde, die uns hier sonderbarerweise in doppelter Gestalt entgegentritt[35]), ist von Voigt[36]) zum Jahre 982 gesetzt worden, und demnach ist Poupardin n. 99 zu streichen.

100.

P. „Capoue, 15 mars 952.“ Pièces justificatives[37]) „Capoue, 15 mars 956“. Wie die Datumzeile zeigt, ist Poupardins Angabe an der zweitgenannten Stelle die richtige.

---

[34]) Vgl. Borgia a. a. O. I S. 360.

[35]) An der von Poupardin zitierten Stelle bei Gattola steht nur eine einzige Urkunde.

[36]) n. 182.

[37]) n. XII S. 150.

P.	103. fol. 115 f.	H.
au territoire de Feradano		finibus Furculanis
Madelfrid clericus et scriba		Madelfrid clericus et notarius atque scriba[38])

106.

Ist nicht Gattola, Accessiones p. 307, sondern Gattola, Historia p. 307 gedruckt.

110.

Die Tagesangabe „Data XVI kal. novembris“ ist zu verbessern in „Data XVII kl. nobembris“[39]).

112.

Außer dem Druck Ughellis ist noch der von G. V. Ciarlanti, Memorie historiche del Sannio, Isernia 1644, S. 241—242[40]) zu nennen.

114.

Der von Poupardin allein erwähnte Druck dieser Urkunde bei Muratori gibt, wie längst von K. A. Kehr[41]) bemerkt worden ist, nur ihren Rahmen; letzterer wies bereits darauf hin, daß sie in den Monumenta ad Neapolitani ducatus historiam pertinentia, t. II², p. 202—209 nach dem Wortlaut der Handschrift ediert ist.

115. fol. 64 ff.

Es fehlt sowohl in der Überschrift wie in der Datumzeile die Angabe des Ausstellungsortes „Actum in sacratissimo Beneventum palatio“.

117. fol. 62 f.

Statt „indict. VIIIa“ muß es heißen „indictione nona“.

124.

Es fehlt die Ortsangabe: Actum in sacratissimo Beneventum palatio.

---

[38]) In seiner „Diplomatique“ (S. 159 zum 21. XII. 958) hatte Poupardin die korrekte Fassung der Schreiberzeile angegeben.

[39]) Vgl. Pièces justificatives n. XIV (S. 154).

[40]) A. de Francesco, Origini e sviluppo del feudalismo nel Molise fino alla caduta della dominazione Normanna, Arch. stor. Nap. XXXIV (1909) S. 437 N. 3, zitiert fälschlich „pag. 165“.

[41]) Deutsche Literaturzeitung n. 27 (1902) S. 1711.

P.	127. fol. 57 f.	H.
au territoire de Larino		in finibus Laniense

In der Monatsangabe „mense octuber“ sind die beiden letzten Buchstaben des Monatsnamens umzustellen. Vor der dann folgenden Angabe des Ausstellungsortes ist diejenige der Indiktion, „indictione quarta decima“, einzuschalten.

131.

Statt „in anno XXV. principatus domni Paldolfi“ . . muß es heißen „in anno XXXV . .“ [42])

134. fol. 113 f.

Der Vater der beiden Empfänger der Urkunde heißt nicht „Aroald“, sondern „Auloald“. Ähnlich wie in n. 20 hinsichtlich der Angabe des Ausstellungsortes, widersprechen sich hier bezüglich derjenigen des Ausstellungstages Überschrift „24 novembre“ und Datumzeile „Datum VII kal. decembris“. Auch hier liegt der Fehler nicht, wie man zunächst denkt[43]), in jener, sondern in dem Zitat aus der Urkunde, in der in Wirklichkeit steht „datum octavo kal. decembrii“, was von Poupardin richtig in „24 Novembre“ aufgelöst ist.

P.	140. fol. 114 f.	H.
Landolf IV . . concède à Garaforius et à . . Marcanolio		Nos Landulfus . . concedimus . . Garofali et . . Marcanoli[44])
indict. XV		decima indictione

141. fol. 201.

Überschrift „Capoue“.	„infra hanc . . . Beneventum civitatem“
à Affio (korr. Azzo)	tibi Afioni
Joannes clericus et notarius ac scriba. In anno primo principatus supra nominati domini Pandolfi gloriosissimi principis, mense octobri, indictione I.	Johannes clericus et notarius atque scriba. . . . . superius dicti domni Paldolfi gloriosi principis, mense octubrio, decima indictione.

[42]) Ughelli VIII p. 67.

[43]) So auch Caspar, Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-Wissensch. 1909 S. 412.

[44]) Vgl. auch Voigt 181.

P. 143. fol. 64. H.
Chron. de Sainte-Sophie II c. 42 I c. 42.

145. fol. 109 f.

In der Erwähnung des Intervenienten „à la requête du comte Roffrid“ fehlt der, von Poupardin sonst gegebene, Hinweis auf Verwandtschaft mit den urkundenden Fürsten (H. „per Roffridum comitem dilectum nostrum fratrem“). Die Datumzeile wird in der Handschrift nicht mit „datum“, sondern mit „datur“ eingeleitet.

147.

Vor den chronologischen Angaben ist hier ebenso wie in dem Abdruck, den Poupardin in den „Pièces justificatives“[45]) von dieser Urkunde gibt, Name und Titel des Schreibers derselben einzufügen. Wie ich aus einer, ihr von Voigt entnommenen Schriftprobe[46]) ersehe, lauten sie in dem Original „Johannes clericus et scriba“.

148.

Im Gegensatz zu n. 154, 155, 156 ist hier der Name des Vaters des Intervenienten, Grafen Madelfrid, („filius Madelfrid“[47])) unerwähnt geblieben.

149.

Da als Ausstellungstermin dieser Urkunde sowohl von di Meo[48]), als auch von Steindorff[49]) und Voigt[50]) der 3. September 1015 angegeben worden ist, ist es verwunderlich, sie von Poupardin ohne eine Begründung mit „Septembre 1016“ überschrieben zu sehen. Irgendwelche Berechtigung hat dieser Ansatz keinesfalls, denn, wie längst von di Meo[51]) und Steindorff[52]) festgestellt worden ist, führen die Angaben „in anno XXIX . . Landolfi“ und „Vo anno . . Pandolfi“ tatsächlich auf das Jahr 1015, während die der Indiktion „quartae indictionis“ offenbar aus „quartae decimae indictionis“ verstümmelt ist — ob bereits in dem, in Benevent liegenden, Original

[45]) n. XVIII S. 159 f.
[46]) Voigt, Beiträge, Schriftprobe n. 13.
[47]) Ughelli VIII p. 54.
[48]) Annali di Napoli VII S. 47.
[49]) Jahrbücher Heinrichs III. B. II S. 460.
[50]) n. 189.
[51]) a. a. O.
[52]) a. a. O.

oder gar in Poupardins Regest, vermag ich nicht zu sagen. Was schließlich die Tagesangabe betrifft, so sind allerdings in der, nicht mehr gut erhaltenen, Urkunde nur noch die Worte „tertia mensis septembris (folgen die Jahresangaben) die sabbati“ zu erkennen, was vor dem „tertia“ steht, nicht mehr[53]). Da aber, wie bereits von Voigt bemerkt worden ist[54]), der 3. September 1015 tatsächlich ein Sonnabend war, so hat man mit letzterem die Angaben der Urkunde zweifellos auf diesen Tag zu beziehen[55]).

P. 150. fol. 117 f. fol. 120 f. H.

XVI anno .. Paldolfi septimo decimo anno .. Paldolfi

Die zweite der beiden, hier von Poupardin regestierten Urkunden, die letzterer für „une réduction abrégée du premier (sc. texte)“ hält, ist, wie ich in einer späteren Untersuchung zeigen werde, unter Benutzung der ersten gefälscht. Die Bemerkung Poupardins „Un lapsus a défiguré en Corus le nom du Calore“ bezieht sich, was aus ihr nicht zu ersehen ist, auf den Druck Ughellis; in der Handschrift hat der Text beider Urkunden richtig „Calore“.

P. 151. fol. 115. H.

in XVII anno .. Padolfi octabo decimo anno .. Paldolfi

152. fol. 66 ff.

Datum Data

Vor der Angabe des Ausstellungsortes fehlt die der Indiktion „prima indictione“.

153.

Dies Stück ist, außer bei Doni, im Auszug — mit Ausschluß einiger, sachlich unbedeutenden, Partien — noch gedruckt bei J. S. Assemani, Italicae historiae scriptores, Vol. II (Romae 1751) p. 14 f., aber ebensowenig wie dieser Druck, geht der von Doni, bei welchem man es nach Poupardins Angabe „Original, Arch. de la famille Orsini . — Ed . : Doni . .“ annehmen sollte, auf das Original zurück. Vielmehr berufen sich beide Herausgeber auf eine Abschrift desselben, die im Jahre 1617 von Jacobus Grimaldus angefertigt wurde und sich zu der Zeit, als Assemani sie edierte, noch in der Vati-

---

[53]) Vgl. Voigt, Beiträge S. 43 N. 3.

[54]) a. a. O.

[55]) Voigt glaubt, in der Lücke vor dem „tertia“ ein f zu erkennen, und neigt zu der Ansicht, daß dort „feria“ gestanden habe (a. a. O.).

kanischen Bibliothek befand[56]). Ob Poupardin das Original gesehen hat, gibt er nicht an; es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß seine Angabe „IIa indictione“ in „VIIa indictione“ zu verbessern ist, da man bei Doni[57]) und Assemani[58]) „septima indictione“ liest. Wie nämlich in diesem Fall ein Irrtum der beiden genannten Forscher sowohl wie Grimaldis deshalb ausgeschlossen ist, weil die Beamten der beneventer fürstlichen Kanzlei die Indiktionszahl in Buchstaben zu schreiben pflegten[59]), so ergibt sich im besonderen die Zuverlässigkeit des Donischen Druckes und der diesem zugrunde liegenden Abschrift daraus, daß sich in beiden verschiedene Wortkürzungen von der Art finden, wie sie in Originalen von beneventer Fürstenurkunden regelmäßig begegnen — ein deutlicher Beweis für genaue Wiedergabe des ursprünglichen Wortlautes durch Kopisten und Herausgeber.

Wenn Poupardin ferner — ebenso wie Voigt[60]) auf Grund eines Zitates, das sich in einem Kodex der Biblioteca Barberini zu Rom findet[61]) — die Urkunde dem Jahre 1038 zuweist, so ist auch dies

---

[56]) Doni, Inscriptiones antiquae (Florenz 1731) p. 520: „Privilegium Paldolfi et Landolfi, Langobardorum Beneventi principum . . . descriptum ab Archivo Brachiani anno MDCXVII ab Jacobo Grimaldo.“ — Assemani a. a. O. Vol. II p. 14 zitiert aus Cod. Vat. lat. 6438 fol. 17 die Überschrift der Urkunde: „Instrumentum in membrana rogatum in civitate Beneventi tempore Paldolfi et Landolfi Langobardorum gentis principum“ und läßt dann auszugsweise ihren Text folgen. Vorausgeschickt hatte er (p. 7) die Worte, welche in dem erwähnten Codex die Reihe der Urkundenabschriften eröffnen: „Instrumenta antiquissima, a corticibus arborum, et membranis descripta, anno domini MDCXVII“ und die fol. 21 stehende Erklärung des Kopisten selbst: „Ego Jacobus Grimaldus, Vaticanae basilicae clericus beneficiatus, supradicta omnia instrumenta ad verbum fideliter a propriis originalibus mea manu descripsi“ . . .

[57]) a. a. O. p. 522.

[58]) a. a. O. p. 15, wo Assemani auch die Annahme von Grimaldus, die Urkunde sei 1037 ausgestellt (Cod. Vat. lat. 6438 fol. 20), mit dem Hinweis darauf widerlegt, daß in diesem Jahr die fünfte und nicht die siebente Indiktion lief.

[59]) Voigt a. a. O. S. 31.

[60]) a. a. O. S. 4, 69.

[61]) Voigt a. a. O. S. 4: „Codex XXX, 135.“ Wie aus einer Bemerkung Voigts (a. a. O. S. 69 N. 1) hervorgeht, kannte er weder das Original noch Donis Druck. (Siehe oben S. 48.)

nicht richtig, weil die siebente Indiktion im Jahre 1039 lief. Zu letzterer stimmt freilich nicht die Berechnung der Regierungsjahre des älteren Fürsten Pandolf III. „in anno vicesimo principatus domni Paldolfi", denn dieser war bereits im August 1011 zur Regierung gekommen[62]), herrschte also im August 1039 — das Diplom trägt das Monatsdatum „mense Augusti" — im 29. oder gar 30. Jahr. Dagegen kann die Datierung nach Fürstenjahren seines Sohnes Landolf VI. „primo anno principatus domni Landolfi" wie auf 1038, so auch auf 1039 bezogen werden, da wir den Tag, an welchem dieser im August 1038 Mitregent seines Vaters wurde[63]), nicht kennen. Den Ausschlag muß also die Indiktion geben, nach welcher die Urkunde in das Jahr 1039 gehört.

154.

Poupardin hat dies Stück, weil er es für noch unediert hielt, in den „Pièces justificatives"[64]) abgedruckt. Es ist jedoch schon vorher publiziert worden, und zwar von F. Scandone, Storia di Avellino (Napoli 1905) S. 142 N. 2. Da dieser Druck die orthographischen Eigentümlichkeiten des Originals zum größten Teil wiedergibt, ist er demjenigen Poupardins vorzuziehen[65]).

156.

P. Bénévent, 8 mars 1050. — Paldolf III et Landolf VI . . en présence d'Alfanus, archevêque de Bénévent, concèdent . . .

Poupardin bemerkt zu dem Regest dieser Urkunde in einem Nachtrag[66]), der sich auf die Annales Beneventani II[67]) stützt: „Alfanus, archevêque de Bénévent de 1011 environ à **1045**", ohne

---

[62]) di Meo a. a. O. VII S. 21. Breßlau, Jahrbücher Konrads II. Bd. II S. 295. Steindorff a. a. O. II S. 458. Assemani (a. a. O.) gab als Beginn der Regierung Pandolfs fälschlich das Jahr 1012 an.

[63]) di Meo a. a. O. VII S. 188 f. Steindorff a. a. O. II S. 459. Durch die Ausführungen dieser beiden Forscher wird die Angabe von Scandone (Storia di Avellino S. 139), daß Landolf im Oktober 1038 zur Regierung gelangt sei, als unrichtig erwiesen.

[64]) n. XXI, nicht XX, wie Poupardin, Instit. des princip. lomb. S. 58 N. 5, zitiert (S. 167 f.).

[65]) Nur muß am Ende von 1. „petitionibus" in „petitionum" und am Anfang von 24. „Actum" in „Actus" verbessert werden (vgl. Voigt a. a. O. S. 45, 6 sowie Schriftproben n. 14).

[66]) Additions et Corrections (S. 169) „P. 121.".

[67]) M. G. SS. III p. 178 f.

die Angabe der Urkunde zu erklären, der Erzbischof sei noch im Jahre 1050 im Amte gewesen. Poupardin hätte hier die Versuche erwähnen sollen, die bereits di Meo[68]) und Steindorff[69]) gemacht haben, um die Schwierigkeit zu lösen, jener durch Annahme eines von Ughelli begangenen Lesefehlers („Alfanus" statt „Madelfridus"!), dieser, indem er unter Berücksichtigung des Umstandes, daß zwar die Indiktion „tertia indict." und die Berechnung der Regierungsjahre Landolfs „12. anno . . Landulphi" auf 1050, die derjenigen Pandolfs aber „in anno trigesimo . . Pandulphi" und die Erwähnung des Alfanus als eines noch Lebenden auf 1041 hinweisen, zwei Beurkundungen unterschied. Ich vermag jedoch Steindorffs Ansicht nicht zuzustimmen und werde später zeigen, daß seine Voraussetzung, die Urkunde gebe weder inhaltlich noch formell zu Bedenken Anlaß, sich durch unsere jetzige Kenntnis von der Diplomatik der beneventer Fürsten als irrig erweist, und daß das Stück zweifellos gefälscht ist.

In der Angabe der Regierungsjahre des älteren Fürsten „in anno XXX principatus domni Landolfi . ." ist der Name in „Pandolfi" zu verbessern.

157. fol. 123 ff.

P. Paldolf III et Landolf VI confirment l'établissement de l'hospice de Saint-Benoit, dépendant de l'abbaye de Sainte-Sophie ainsi que les divers donations qui ont été faites audit hospice. Nach den vielen Ausstellungen, die bisher an Poupardins Regesten zu machen waren, kann es gar nicht mehr überraschen, daß das vorstehende einmal vollständig falsch ist und zweitens wichtige Bestimmungen der Urkunde unberücksichtigt läßt. Zunächst war das Spital S. Benedicti, das Poupardin als Empfänger der Urkunde bezeichnet, damals, als diese ausgestellt wurde (bzw. ausgestellt sein soll), längst verödet: „Sed dum . . . disturbatum et tultum atque invacuum redactum est multis temporibus ospitium et senodochium ipsum de prephata ecclesia sancti Benedicti . ." Deshalb bestimmen die Fürsten: „concedimus et confirmamus hedificandum et faciendum xenodochium et ospitium, permanendum semper in ecclesia vocabulo sancti Michaheli archangeli . . . . qua vero ecclesia subdita et pertinente prephati nostri monasterii (sc. S. Sophiae)". Aus den dann folgenden Worten „concedimus et confirmamus in predicta ecclesia sancti Michaheli archangeli . ." geht deutlich her-

---

[68]) a. a. O. VII S. 313.
[69]) a. a. O. II S. 462 f.

vor, daß die Urkunde für die Michaelskirche ausgestellt wurde, die auch bereits Voigt als Empfängerin von jener genannt hatte[70]). — Ferner ist die Angabe Poupardins, daß die Schenkungen, welche die Fürsten bestätigen, dem Spital gemacht worden seien, unzutreffend; vielmehr heißt es von ihnen: „ipsam vineam et terram . . ., quam Roffrid, comes nostri palatii . . . optulit in prephato nostro monasterio, seu et integra alia rebus . . ., quod Grauso . . . optulit . . . in prephato nostro monasterio.“ Außerdem ist das Regest unvollständig, indem es eine so wesentliche Bestimmung wie die über die Persönlichkeiten, welche das Spital leiten sollen — „concedimus et confirmamus, ut amodo et quamdiu Sikenolfus, presbyter et monachus, et predictus Grauso monachus vibi fuerit, potestatem habeant . . . illud, sicut prelegitur, sue potestati tenere, dominare, regere et gubernare . . .“ —, unerwähnt läßt und ebenso die wichtige Verfügung „semper sit eodem xenodochio et predicta ecclesia sub potestate prephati nostri monasterii“ übergeht. Auch die Zeugenunterschriften — „Ego Garipoto[71]) archidiaconus et abbas. Ego Johannes abbate“ — sucht man in dem Regest vergebens, und was den Schlußsatz der von Poupardin hinzugefügten Anmerkung betrifft, so ist er zu streichen, weil er, wie meine obigen Ausführungen zeigten[72]), den Schreiber des Chartulars ohne Grund verdächtigt, einzelne Teile der Urkunde interpoliert zu haben. Daß dieselbe eine Fälschung ist, bemerkte ich bereits[73]).

158. fol. 119 f.

P. in anno XLVI . . Paldolfi excellentissimi principis et XIX . . Landolfi gloriosi principis filii eius et Io anno principatus . . Paldolfi. In der Handschrift heißt es für „Landolfi“ versehentlich „Paldolfi“[74]). Die Indiktionsangabe lautet nicht „IXa indictione“, wie Poupardin druckt, sondern „decima indictione“.

165.

Diese Urkunde ist neuerdings auch von F. Scandone, Il Gastaldato di Aquino dalla metà del secolo IX alla fine del X. in Archivio storico per le province Napoletane B. XXXIV (1909) S. 73—77 ediert worden, jedoch, worauf bereits von Caspar hingewiesen

[70]) n. 197.
[71]) Steindorff a. a. O. II S. 462 „Aripoto“.
[72]) Siehe oben S. 67 f.
[73]) Siehe oben S. 68.
[74]) Siehe oben S. 89 N. 91.

wurde[75]), nicht mit Benutzung des Originals, sondern nach der im Registrum Petri Diaconi c. 104 v. 234[76]) überlieferten Kopie.

Zum Schluß dieser Übersicht bemerke ich noch, daß die Berichtigungen Caspars, auf die ich oben[77]) hinwies, — abgesehen von den unter n. 20, 134 bereits erwähnten — die Nummern 4, 8, 12, 13, 16, 34, 48, 56, 57, 89, 98, 109, 111, 135, 146, 148, 159, 167, 175, 179 betreffen.

Bezogen sich die bisher aufgeführten Ergänzungen zu Poupardins „Catalogue d'actes" nur auf einzelne Teile der Regesten, so sind nun noch einige Urkunden nachzutragen, die Poupardin, in der Hälfte der Fälle auch Voigt, überhaupt übersehen hat. Zu den 182 Stücken, die jener regestierte, kommen noch die folgenden 8 hinzu, denen ich zur Bezeichnung der Stelle, an welcher sie in den „Catalogue d'actes" einzureihen sind, die Nummer der ihnen jeweils vorhergehenden mit dem Zusatz „a" gebe.

23a—36a. — 832—839.

Sicard verleiht auf Bitten des Referendars Roffrid dem Petrus Atranensis, Sohne des Maurus, die Kirche S. Felicis in Fonti mit zugehörigen Besitzungen in den angegebenen Grenzen.

Deperditum[78]). Auszug ohne Schlußprotokoll in einer Urkunde Fürst Gisulfs von Salerno aus dem Jahr 973. Ed.: Codex diplomaticus Cavensis n. 274 (T. II p. 79). Worauf sich die — zuerst von K. A. Kehr bemerkte[79]) — Angabe von Adinolfi stützt, die Urkunde sei 832 ausgestellt[80]), ist nicht zu ersehen; jedenfalls gehört sie in den Zeitraum 832—839, auf den sich die Regierung Sicards erstreckte[81]).

[75]) Neues Archiv 35 S. 290 n. 65.

[76]) Ich zitiere hier nach Scandone a. a. O.

[77]) S. 111 N. 1.

[78]) Dies Stück und die drei folgenden fehlen auch in Voigts Verzeichnis.

[79]) Vgl. Deutsche Lit.-Ztg. 1902 n. 27 S. 1711.

[80]) Storia della Cava (Salerno 1846) S. 158: „Sicardo . . . la (sc. chiesa di S. Felice) concedè nell' 832 a Pietro Atrianense . . ." Die Angabe eines Ausstellungsjahres berührt hier um so auffälliger, als Adinolfi (a. a. O. S. 157) die Urkunde bezeichnet als „un precetto senza data del principe Sicardo di Benevento". Diese beiden Stellen hat K. A. Kehr irrtümlich auf zwei verschiedene Urkunden bezogen, woraus es sich erklärt, daß er (a. a. O.) „Präcepte Sicards" erwähnt.

[81]) Pugliese, Arechi principe di Benevento S. 88, 93. Alm. Meomartini, Benevento con illustrazioni S. 19.

93a. — Capua, 11. Juli 946.

Landolf II. und Pandolf I. stellen eine Urkunde aus, über deren Inhalt weiter nichts bekannt ist, als daß ein „fidelis noster" genannter, Audoaldus und ein „vicus ad sancto Tammaro in Liburia" darin erwähnt werden.

„Petrus notarius. — Datum 5. idus Julias anno septimo principatus domini Landolfi gloriosi principis et anno tertio principatus domini Paldolfi eius filii. Indictione quarta, actum in civitate Capuana."

Ich entnehme diese Angaben dem dürftigen Auszug aus der Urkunde, welcher sich, worauf wiederum K. A. Kehr aufmerksam gemacht hat[82]), bei Michaele Monacho, Sanctuarium Capuanum (Neapoli 1630) S. 635, findet. Ob das Original zu dessen Zeit noch existierte, bzw. wo es sich befand, ist leider nicht angegeben.

108a. — Capua, 15. Januar 963.

Pandolf I. und Landolf III. bestätigen auf Bitten Adenolfs, Gastalden von Aquino, und seines Bruders Guido dem Kloster Montecassino mehrere Güter in den angegebenen Grenzen.

„Petrus notarius. — Datum XVII. kalendas februarias anno XX. principatus domni Pandolfi et anno quinto principatus domni Landolfi principibus indictione VI. Actum in civitate Capua."

Registrum Petri Diaconi, fol. 97 n. 219[83]). Ed.: F. Scandone, Il gastaldato di Aquino dalla metà del secolo IX alla fine del X in Archivio storico per le province Napoletane Vol. XXXIV (1909) S. 67—69.

129a. — Benevent, 1. Mai 976.

Pandolf I. und Landolf IV. gründen auf einem ihnen gehörigen Gut in der Grafschaft Pantasia das Kloster S. Elenae.

„Madelfrid . . notarius atque scriba. Actum kal. Maii in anno decimo tertio principatus domini Pandolphi gloriosi principis et anno octavo principatus domini Landolphi, eccellentissimi principis filii, quarta indictione, in sacratissimo Beneventano palatio."

Original, Archivio capitolare di Larino. Ed.: G. A. Tria, Memorie storiche, civili ed ecclesiastiche della città e diocesi Larino (Roma 1744) S. 464—465. G. Abignente, Il diritto successorio nelle provincie Napoletane dal 500 al 1800 (Nola 1881) S. 221—226. Giandomenico

---

[82]) a. a. O.

[83]) Ich zitiere hier nach der im Text genannten Abhandlung von Scandone.

Magliano-Alberto Magliano, Larino. Considerazioni storiche sulla città di Larino Vol. I (Campobasso 1895), Appendice. Sezione II. Documenti varii n. 1 (S. 383—384)[84]).

Betreffs der beiden, der Zeit ihrer Ausstellung nach zunächst in Betracht kommenden Stücke, die im Archiv von Montecassino liegen und noch unediert sind:

135a. — Capua, 3. Juni 980 (Voigt 177)
(Aussteller: Pandolf I. und Landolf IV.)

168a. — Capua, 3. September 1001 (Voigt 209)
(Aussteller: Landolf V.),

genügt es, auf die Regesten zu verweisen, die Caspar, Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-Wissensch. 1909 S. 412, von ihnen gegeben hat. An derselben Stelle[85]) machte letzterer darauf aufmerksam, daß Poupardin die drei Stücke, die in Voigts Verzeichnis der beneventer Fürstenurkunden den Schluß bilden, gar nicht berücksichtigt hat. Während das letzte von ihnen, ein Fragment, mir nicht zugänglich war, lasse ich die Regesten der beiden anderen folgen.

158a. — Benevent, 13. Juni 1061.

Landolf VI. bestätigt auf einer, von Erzbischof Udalrich zu Benevent abgehaltenen Synode das Urteil derselben, welches die beiden, von dem Bischof Leo von Dragonaria widerrechtlich in Besitz genommenen Kirchen S. Mariae in Nolicino und S. Benedicti in Dragonaria, auf die Leo gezwungenermaßen verzichtet hat, dem Abt Amico von S. Sophia in Benevent und seinem Kloster zu dauerndem Besitz überweist.

„Datur Idus Junii, scripta per manus Johanni clerici et notarii, defensori predicti monasterii, anni dominice incarnationis revoluti millesimo sexagesimo primo et vicesimo tertio anno principatus superius dicti domni Landolfi, eximii principis, et quinto anno principatus domni Paldolfi, magni principis, filii eius, per indictionem quartam decimam. Actum in eodem sancto episcopio."

Chronicon S. Sophiae VI 31 fol. 204—206 (Voigt, Beiträge S. 70 „Judikat"[86])). Außer den beiden von Voigt erwähnten Drucken dieser

---

[84]) Dem letztgenannten Druck ist das Regest der Urkunde entnommen.

[85]) S. 411.

[86]) Wenn man hier außer Landolf VI. noch Pandolf IV. als Aussteller der Urkunde angegeben findet, so läßt sich das nur damit erklären, daß der letztere in der Datierung erwähnt wird. Als Teil-

Urkunde — Ughelli, Italia sacra VIII p. 275—277. Anecdota Ughelliana, Italia sacra X b p. 550—552 — existieren noch drei weitere, die aber um nichts besser sind als die mangelhaften Ughellis[87]): Harduinus, Acta conciliorum et epistolae decretales ac constitutiones summorum pontificum T. VI Pars I (Paris 1714) p. 1117—1120. Ursinus, Synodicon sanctae Beneventanae ecclesiae . . Ed. 2a (Romae 1724) p. 15—18[88]). Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. Editio iterata (Paris 1902) T. XIX p. 999—1001. Diese Urkunde ist, wie ich später nachweisen werde, eine Fälschung.

158b. — Benevent, März 1077.

Landolf VI. gibt auf Bitten des Erzbischofs Roffrid seinem Getreuen Dacumarius, dem Sohne des Klerikers Petrus, die Erlaubnis, unter gewissen Bedingungen sowohl oberhalb als unterhalb des Pons marmoreus de Leprosis bei Benevent Bauten aufzuführen, überläßt ihm die Einnahmen, die bisher dem fürstlichen Fiskus aus dem über diese Brücke gehenden Verkehr zuflossen, und gestattet ihm, einen — näher bezeichneten — Weg zu Erdarbeiten für seine Mühlen zu benutzen sowie einen dort befindlichen Turm einzureißen.

„Carus clericus et notarius atque scriba. In anno dominice incarnationis millesimo septuagesimo septimo et quarto anno pontificatus domni nostri summi pontificis et universalis septimi pape Gregorii in sacratissima sede beati Petri apostoli[89]) et tricesimo nono anno principatus domni Landolfi gloriosi principis, de mense martio, quinta decima indictione. Actum in sacro Beneventum palatio."

Chronicon S. Sophiae VI 25 fol. 196—198 (Voigt 200). Ed.: Ughelli, Italia sacra VIII p. 91—92. Anecdota Ughelliana, Italia sacra X b p. 537—538. Außer diesen beiden, von Voigt allein er-

---

nehmer an der Synode ist er nämlich nicht genannt (es heißt nur „iuxta eo [sc. Udalricus] residente domnus Landolfus serenissimus princeps" — Chron. S. Soph. fol. 204), und da die Urkunde auch an der einzigen anderen Stelle, an welcher noch von einem Fürsten die Rede ist, von Pandolf schweigt („anulis superius dicti domni principis inpressione iussimus insigniri" [fol. 206], was nur auf den eingangs erwähnten Landolf bezogen werden kann), so muß — von der Frage der Echtheit des Stückes sehe ich ab — Landolf als einziger Aussteller gelten.

[87]) Siehe oben S. 21.

[88]) Ich gebe dies Zitat nach dem oben S. 21 N. 20 genannten Werk von Chevallier. Vgl. die dort angeführte Stelle.

[89]) Über diese Datierung siehe Voigt, Beiträge S. 3.

wähnten, Ausgaben gibt es noch eine zuverlässigere: St. Borgia, Breve istoria del dominio temporale della sede apostolica nelle due Sicilie, descritta in tre libri. Appendice di documenti n. VI Ed. I (Roma 1788) S. 46—48, Ed. II (Roma 1789) S. 44—45.

2. Berichtigungen und Ergänzungen zu den „Langobardischen Regesten" von L. Bethmann und O. Holder-Egger.

Da den Regesten Bethmanns und Holder-Eggers zu den im Chronicon S. Sophiae überlieferten beneventer Herzogsurkunden die mangelhaften Drucke Troyas[1]) und Ughellis[2]) zugrunde liegen, weisen sie verschiedene Unrichtigkeiten auf, die zwar bei weitem nicht so zahlreich und so erheblich sind wie die soeben in Poupardins „Catalogue d'actes" festgestellten, aber doch der Erwähnung und Verbesserung wert sein dürften. Die mannigfachen Fehler in den Zitaten wären vermieden worden, wenn die Verfasser beachtet hätten, daß die Regesten, die Assemani[3]) von den meisten beneventer Herzogsurkunden gab, ebenso wie seine Texte von vieren derselben, zum größten Teil den Wortlaut der Handschrift des Chronicon S. Sophiae enthalten[4]) — ein Umstand, der mich berechtigte, mich in den wenigen Fällen, wo mir zur Berichtigung der Lesart der „Langobardischen Regesten" Urkundenphotographien nicht zur Verfügung standen[5]), auf Assemani zu berufen[6]).

Von den erwähnten 4 Stücken abgesehen, die letzterer, unabhängig von Ughelli, edierte, haben die Herzogsurkunden des Char-

[1]) Codice diplomatico longobardo Vol. III, IV.

[2]) Anecdota Ughelliana, Italia sacra T. X b.

[3]) Italicae historiae scriptores Vol. II.

[4]) Nur in der Schreibweise der Namen weicht Assemani bisweilen von der Handschrift ab.

[5]) Es handelt sich um n. 205, 257, 281 des folgenden Verzeichnisses.

[6]) Ich konnte dies trotz des in N. 4 erwähnten, gelegentlichen Abweichens der Regesten Assemanis vom Wortlaut des Codex Vaticanus aus dem Grunde, weil in den betreffenden Fällen der Umstand, daß Assemani eine andere Lesart hat als Troya und Ughelli, die Übereinstimmung der ersteren mit der Handschrift beweist.

tulars eine Ausgabe auf Grund des Wortlautes des Codex Vaticanus noch nicht erfahren. Um so willkommener sind die Auszüge, die kürzlich Voigt[7]) unter Benutzung der Handschrift von 9 derselben gegeben hat, und auf die ich bei den betreffenden Stücken hinweisen werde. Wenn ich auch die Stellen verzeichne, an denen man die zugehörigen Regesten Assemanis findet, so tue ich das, weil die seinigen in der Regel ausführlicher sind als diejenigen von Bethmann und Holder-Egger. Einige Fehler der letzteren sowie der Chroustschen Tabelle[8]) hat bereits Poupardin[9]) berichtigt; da dies jedoch immer nur gelegentlich und in den Anmerkungen, überdies mit alleiniger Bezeichnung der Urkunden nach den Nummern von Troyas Druck geschehen ist, hielt ich eine nochmalige Erwähnung der richtigen Lesarten im Zusammenhang für notwendig. Die Nummern des folgenden Verzeichnisses, bei welchen ich wieder jedesmal vermerke, wo das Stück in der Handschrift steht, entsprechen denen der „Langobardischen Regesten".

54. fol. 88 f.

Regest bei Assemani II 579.

L. R.[10])	59. fol. 80	H.[11])
Aussteller: Justinianus		Jubinianus

66. fol. 88.

Reg. Assemani II 579.

69. fol. 72.

Reg. Assemani II 579.

71. fol. 48 f.

Reg. Assemani II 578.

74. fol. 71 f.

Reg. Assemani II 578 — Voigt, Eigenklöster S. 36 N. 3, S. 158, 159, 170, 170 N. 2.

75. fol. 79.

Reg. Assemani II 579.

---

[7]) Die königlichen Eigenklöster im Langobardenreiche.
[8]) Siehe Anhang I 3.
[9]) Diplomatique des princes lombards.
[10]) = Langobardische Regesten.
[11]) = Handschrift.

L. R.	76. fol. 69 f.	H.
Romivialdus (Romuualdus?)		Romuwald
Reg. Assemani II 578.		Voigt a. a. O. S. 158, 170.

L. R.	78. fol. 105.	H.
Reg. S. Soph. III 32.		III 31.
Theodorico abbati		Theodoraci . . abbati
ad aquam S. Petiti[12])		ad aquam S. Potiti
Reg. Assemani II 579.		

87. fol. 70 f.

Romivialdus (Romuualdus?)	Romouald
Nov. (726)	mense decembrio[13])
Reg. Assemani II 578.	

102.

Spurium Reg. S. Sophiae Ben. Dies Regest ist zu streichen, da die Urkunde, wie ich schon bemerkte[14]), in der Handschrift fehlt und zu den, in Ughellis Ausgabe eingeschobenen, 37 Fälschungen gehört.

L. R.	128. fol. 92 f.	H.
Godeschalg		Godescalc.

134. fol. 103 ff.

Reg. S. Soph. III 31.	III 30.
Godeschalg	Godescalc.

137.

Reg. S. Soph. add. Spurium. Von dieser Urkunde gilt dasselbe wie von n. 102[15]).

L. R.	140. fol. 49.	H.
Reg. S. Soph. I 22		I 23
Nov. (742)		mensi septembrio
Reg. Assemani II 580		Voigt S. 156, 159, 172.

[12]) So auch Graßhoff, Langobardisch-Fränkisches Klosterwesen in Italien S. 43.

[13]) Vgl. Poupardin a. a. O. S. 128 N. 9.

[14]) Siehe oben S. 25 N. 45.

[15]) Siehe oben S. 19 N. 8.

141.

Reg. S. Soph. add. Spurium. Auch dies Regest fällt aus dem n. 102 angegebenen Grunde fort[16]).

L. R.	143. fol. 79 f.	H.
in loco Massana		Massano.
Reg. Assemani II 581.		Voigt S. 157 N. 3, S. 159, 172.

L. R.	144. fol. 49 f.	H.
Reg. S. Soph. I 23		I 24.
Reg. Assemani II 580.		

L. R.	153. fol. 78.
Secundi vestarii	Secundi vestarario
Reg. Assemani II 581.	

154. fol. 75 f.

Reg. Assemani II 580. Voigt S. 36 N. 3, S. 131 f., 159, 170 N. 1, S. 171, 172.

161. fol. 73 ff.

Reg. Assemani II 580 mit dem unrichtigen Zitat „fol. 24“. Voigt S. 158 f., 170. Ein kleiner Teil dieser Urkunde ist bei Poupardin, Études sur l'histoire des principautés lombardes de l'Italie méridionale (Paris 1907) zwischen S. 16 und 17 faksimiliert.

161a. fol. 76.

Reg. Assemani II 581. Voigt S. 158, 159.

L. R.	166. fol. 76 f.	H.
Nov. (745)		mensi septembrio
uxore . . Friderici cellarii (ebenso Assemani (Reg.) II 581)		. . Fridichis cellararii

172. fol. 89.

Theodoricus	Theodoracus
Reg. Assemani II 582 („Theodoricus“)	

[16]) Siehe oben S. 19 N. 8.

L. R. 180. fol. 85. H.

Reg. S. Soph. IIa (?), 20
Strada
perpetraverunt
Reg. Assemani II 582.

II 20
Strata
penetraverunt

193. fol. 89 f.

Reg. Assemani II 582.

L. R. 205. fol. 101 f.

Reg. S. Soph. III 27

Assemani (Reg.) II 583: III 26. Die Richtigkeit dieser Angabe ist, obwohl Assemani noch eine andere, fol. 101 stehende, Urkunde des Chronicon S. Sophiae mit „III 26“ zitiert[17]), deshalb nicht zu bezweifeln, weil einmal das Diplom Fürst Grimoalds III.[18]), welches den beiden, als n. 26 bezeichneten auf fol. 102 folgt, die Nummer XXVII trägt, und ferner ein solches des Arichis[19]), das jenen auf fol. 100 unmittelbar vorhergeht, das 25. des dritten Teiles ist[20]).

L. R. 216. fol. 84 f. H.

Schauniperga
Strada
Act . . per ind. IV

Scauniperga
Strata
. . per indictionem primam. Die Urkunde wurde also nicht 749, wie Holder-Egger angibt, sondern 748 ausgestellt.

Reg. Assemani II 582.

---

[17]) Siehe n. 242.
[18]) Poupardin 9.
[19]) Poupardin 2V.
[20]) Dies ergibt sich daraus, daß das vorhergehende Stück, eine Urkunde des Fürsten Aio (Poupardin 68), die Nummer XXIV hat (Chron. S. Soph. fol. 99).

L. R.	228. fol. 77 f.	H.
res, quae fuerunt Auroaldi		substantiam . . Atroaldi
Reg. Assemani II 581 („Auroaldi“)		

L. R.	229. fol. 90.	
per rogum Taccunis		. . Totuni
Aioni iudici (Empfänger)		Aloin . .
casam, quae fuit . . Trimodi		. . Arimodi
Reg. Assemani II 582 („Taccunis“ — „Aioni“)		

242. fol. 101.

Außer bei Assemani (II 586) ist dies Stück, nach dem Wortlaut der Handschrift und unter Wiedergabe der von dem Kompilator daran vorgenommenen Verbesserungen, gedruckt bei Troya, Codice diplomatico longobardo IV S. 443 f. (n. 669), und zwar nach einer Abschrift, die Sebastiano Kalefati angefertigt hatte[21]).

L. R.	249. fol. 207.	H.
Reg. S. Soph. Ben. (?)		VI 33
in gualdo Mirencla		in gualdo Mirilaccla
per rogum Atenolphi cubicularii		. . . Theudpaldi cubiculario
(Praeceptum datum „per ind. XIII“ quae recta non est, ideo annus incertus)		per indictionem tertiam[22]). Die Urkunde gehört also in das Jahr 750, nicht 754, wie es L. R. heißt.

Ed: Assemani II 589.

L. R.	257. fol. 93.	H.
„Act. . . per ind. XIII“ (Indictio falsa, ideo annus incertus)		(Ed.) Assemani II 586[23]): per indictionem tertiam[24]). Auch dies, von Holder-Egger dem Jahr 755 zugewiesene, Stück stammt von 750.

Voigt S. 159 f., 174.

---

[21]) Siehe oben S. 73 N. 15.

[22]) Vgl. Poupardin, Diplomatique S. 129 N. 11.

[23]) Chroust, Langobardische Königs- und Herzogsurkunden S. 97 N. 1: „III p. 583 f.“

[24]) Poupardin a. a. O.

L. R.	277. fol. 50 f.	H.
Jun. (756)	mensi Julio[25]).	
cum Ingelbertone	cum Ingilpertonus	
Engilbertam	Egildi ancilla	
Ed.: Assemani II 584[26]).		

	281. fol. 93 f.
per rogum Ausonis stolasi	Assemani (Reg.) II 586: . . Tasonis stolesaiz
Martiano sartario (Empfänger)	Assemani: Marciano sarturo

	338. fol. 81 ff.	H.
Atrichus	Arigis	

	339. fol. 103.
Reg. S. Soph. III 30	III 29
Atrichus	Arigis
per rogum Griserisci	Griserissi
Municulano (Empfänger)	Muncolani
de actu Casianense Cunasii	. . Cassianense Cunari

	438. fol. 99.
Arechis	Arigis
in loco qui dicitur Platea	in locus qui dicitur ad Pletta
(ecclesia) a nullo episcopo . . . ecclesiae . . . vel a quibuscunque sacerdotibus unquam requiratur in sua iurisdictione	. . .

3. Berichtigungen und Ergänzungen zu Abschnitt II der „Tabellarischen Übersicht“ im Anhang der „Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogsurkunden“ von A. Chroust.

Da auch Chroust die im Chronicon S. Sophiae enthaltenen beneventer Herzogsurkunden nach den Ausgaben von Troya und Ughelli benutzt hat, ist das Verzeichnis, welches er von jenen gibt, ebenfalls in verschiedener Hinsicht fehlerhaft, so daß sich eine Berichtigung desselben als nötig erweist. Da es sich dabei um dieselben Stücke handelt, von denen bisher die Rede war, so stoßen wir hier auf manche falsche Zitate, welche bereits von mir verbessert worden sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, habe ich mich in allen solchen Fällen mit einem Hinweis auf die betreffende Stelle in dem Verzeichnis zu den „Langobardischen Regesten“ begnügt. Die Nummern der letzteren sind bei den entsprechenden, jeder Berichtigung vorangestellten, der Chroustschen Tabelle stets angegeben worden, um eine nochmalige Erwähnung der Zitate aus dem Chronicon S. Sophiae und der angeführten Literatur überflüssig zu machen.

C.[1])	4. L. R. 59.	H.
Justinianus	wie L. R.	

5. L. R. 66.

Diktator: Petrus .. referendarius[2]) Assemani II 579: Persus[3]) . . .

6—10. L. R. 69. 71. 74—76.		H.
Petrus	wie C. 5.	

[1]) = Chroust.

[2]) So auch Voigt, Beiträge S. 5 N. 2.

[3]) Chroust a. a. O. S. 102 N. 1: „Ich lese überall, wo Troya zweifelt, ob Petrus oder Persus zu lesen sei, ersteren Namen, für letzteren fehlt jeder weitere Beleg.“

C.		H.
	11. L. R. 78.	
Theodoricus . . ad aquam Petiti		wie L. R.
Petrus		wie C. 5[4])
Schreiber: Warnecausus qui officio notarii fungitur[5])		(dictavi tibi) Warnecauso notario
	12. L. R. 87.	
Adelchis notarius		Aldichis . .[6])
Monatsangabe		wie L. R.
	13. L. R. 102.	
Reg. v. S. Sophia		zu streichen wie L. R.
	15. L. R. 137.	
Reg. v. S. Sophia .... additamentum.		zu streichen wie L. R.
	16. L. R. 140.	H.
Diktator: Emerius		Ermemari[7]) (Assemani II 580: Ermemarus)
Monatsangabe		wie L. R.
	18. L. R. 143.	
Diktator: Audefusus . . referendarius		Arefusus . . (Assemani II 581: Anfusus)
	20. L. R. 153.	
Diktator: Gratianus notarius.		ex iussione et dictato nominati gloriosissimus domni nostri Gisolfi exscripsi ego Gratiano notarius
Schreiber: scripsi ego nominati gloriosissimi domini Gisolphi (!)		

[4]) Poupardin a. a. O. S. 128 N. 8: „Troya 385, en admettant l'identité de ce Petrus, avec le Persus mentionné par certains actes."

[5]) Chroust a. a. O. S. 100 N. 1: „Die Subskriptionsformel enthält den interessanten Zusatz dictavi etc. W. scribendum, qui officio notarii fungeris; damit ist gesagt, daß W. nicht wirklicher Notar war; der Sachverhalt wird klar, wenn wir annehmen, daß der im Kontext erwähnte W., der als Kolone auf herzoglichem Eigen saß und mit demselben verschenkt wurde, zugleich Schreiber der Schenkungs-Urkunde war."

[6]) Siehe oben S. 94.

[7]) Poupardin a. a. O. S. 130 N. 10.

C.	21. L. R. 154.	H.
Audefusus (Troya: Trifusus) . . referendarius		Arifusus . . (Assemani II 580: Anfusus)
Schreiber: Adelchisus notarius		Aldichis . .

22. L. R. 161.

Audefusus (Troya: Trifusus)	Audefusus
Schreiber	wie C. 21 (Assemani II 580: Adilchis)

23. L. R. 161a.

Audefusus . . referendarius	Adefusus[8]) (Assemani II 581: Andefusus)
Schreiber	wie C. 21
Indiktion XIII	per indictionem decimam.

Die Urkunde wurde also nicht, wie Chroust angibt, 745, sondern 742 ausgestellt.

C.	26. L. R. 166.	H.
Schreiber		wie C. 21
Monatsangabe		wie L. R.

Iudikat. (S. 198). L. R. 172.

Chachelapus notarius	Gachelaupo[9]) . .

27. L. R. 180.

Strada	wie L. R.

29. L. R. 193.

Diktator: ex iussione et dictatu domini . . Gisolphi . . ego Abbardus dictavi	ex iussione et dictatum domni . . Gisolfi pro Prasino notario scripsi ego Abardo notario[10]).
Schreiber: Proprasinus notarius scripsit	

---

[8]) Poupardin a. a. O. S. 130 N. 7: „Il (Arefusus, Audefusus) est mentionné dans un diplôme que la Chronique de Sainte-Sophie (II n°. 8) date de l'indiction X . .“ Die Urkunde II 8, die auf fol. 76 steht und dieselbe ist, welche Chroust 23, Holder Egger 161a aufgeführt ist, weist, wie meine Berichtigung im Text zeigt, keine der beiden von Poupardin erwähnten Namensformen auf.

[9]) Vgl. Poupardin a. a. O. S. 127 N. 1.

[10]) Poupardin a. a. O. S. 127, ebenda N. 3.

C.	30. L. R. 205.	H.
Schreiber	wie C. 21.	
	31. L. R. 216.	
Diktator: ex iussione nominatae potestatis et ex dictatu . . Gisolphi	ex iussione et dictatu nominati . . Gisolfi scripsi ego Prasinus notarius[11])	
Schreiber: scripsi ego Petrus notarius		
Indiktionsangabe	wie L. R.	
	32. L. R. 228.	
Schreiber	wie C. 21.	
	33. L. R. 229.	
Empfänger	wie L. R.	
	34. L. R. 141.	
Reg. v. S. Sophia	zu streichen wie L. R.	
	40. L. R. 249.	
Ausstellungsort, Indiktion und Ausstellungsjahr	wie L. R.	
	41. L. R. 257.	
Indiktion und Ausstellungsjahr	wie L. R.	
	Iudikat. (S. 200). L. R. 277.	
Monatsangabe	wie L. R.	
	42. L. R. 281.	
Empfänger	wie L. R.	
Schreiber: Antarius notarius	Autari . .	
	43. L. R. 339.	
Empfänger	wie L. R.	
Indiction XV	per indictionem secundam[12])	

Dies Stück ist gegen Chroust nicht dem Jahr 762, sondern 764 zuzuweisen.

	44. L. R. 438.
Schreiber: Emerissus notarius	Ermerissus . . .

[11]) Poupardin a. a. O. S. 131 N. 2.
[12]) Vgl. Poupardin a. a. O. S. 129 N. 18.

II. Verzeichnis der nach der Vatikanischen Handschrift gedruckten Urkunden des Chronicon S. Sophiae.

I. 1. Poupardin 3. — Borgia, Memorie di Benevento [1]) I S. 269—305. Cappelletti, Le chiese d'Italia III S. 32—45.
2. Poupardin 1. — Borgia a. a. O. I S. 305 f.
fol. 25 f. Poupardin 2 U. — Poupardin, Institutions des principautés lombardes S. 135. (Pièces justificatives n. I.)
21. Urkunde des Erzbischofs (oder Bischofs) Alfanus. — Voigt, Eigenklöster S. 163 f. (Auszug.)
25. Holder-Egger 277. — Assemani, Italicae historiae scriptores II p. 584.

III. 10. Holder-Egger 257. — Assemani a. a. O. II p. 586.
23. Holder-Egger 438. — Voigt a. a. O. S. 160. (Auszug.)
26. Holder-Egger 242. — Assemani a. a. O. p. 586. Troya, Codice diplomatico longobardo IV S. 443 f. (n. 669).

IV. 1. Stumpf 502, 503. — M. G. DD. I 408.
2. Stumpf 811. — M. G. DD. II 264.
3. Stumpf 1175. — M. G. DD. III 310.
4. Stumpf 1782. — M. G. DD. III 468.
5. Stumpf 2109. — M. G. DD. IV 267.
6. Stumpf 1783. — M. G. DD. III 471.
7. Stumpf 829. — M. G. DD. II 286.

V. 7. Urkunde der römischen Kardinäle, unter Gelasius II. ausgestellt. — Borgia a. a. O. III S. 97 N. 1.
9. Jaffé-L. 8419. — v. Pflugk-Harttung, Acta pontificum II p. 332 (n. 373).
10. Jaffé-L. 8430. — Borgia, Dominio temporale della sede apostolica nello due Sicilie. Appendice Ed. I (Roma 1788) S. 51, Ed. II (Roma 1789) S. 48.
12. Jaffé-L. 8431. — Borgia a. a. O. Ed. I S. 52 f., Ed. II S. 49.

VI. 1. Urkunde des Bischofs Johannes von Benevent. — Voigt a. a. O. S. 165. (Auszug.)
2. Urkunde des Erzbischofs Landolf von Benevent. — Voigt a. a. O. S. 165 f. (Auszug.)

---

[1]) Die vollständigen Angaben über die hier abgekürzt zitierten Drucke finden sich im Abkürzungs- und im Literaturverzeichnis.

7. Urkunde des Bischofs Angelus von Troia. — Voigt a. a. O. S. 166 f. (Auszug.)
8. Urkunde des Bischofs Arderadus von Vulturaria. — Voigt a. a. O. S. 167 f. (Auszug.)
13. Urkunde des Grafen Girardus von Alipergo. — Borgia, Memorie di Benevento III S. 58 N. 1.
24. Urkunde des Rektors Stephanus von Benevent. — Borgia a. a. O. II S. 89 ff.
25. Voigt 200 (Anhang I 1 n. 158b). — Borgia, Dominio temporale della sede apostolica. Appendice Ed. I S. 46 ff., Ed. II S. 44 f.
33. Holder-Egger 249. — Assemani a. a. O. II p. 589.
37. Jaffé-L. 7004. — v. Pflugk-Harttung a. a. O. II p. 235 (n. 279).
40. Jaffé-L. 9686.
41. Stumpf 3160.

Den zahlreichen Drucken der beiden letztgenannten Urkunden, die man sämtlich bei Jaffé und Stumpf verzeichnet findet, liegen nicht Kopien des Chronicon S. Sophiae, sondern anderweitig überlieferte Texte zugrunde.

Außer den hier aufgezählten 30 Stücken des Chartulars kenne ich keines, das nach dem Wortlaut der Vatikanischen Handschrift ediert wäre. Die übrigen 151, d. h. $^5/_6$ aller im Chronicon S. Sophiae enthaltenen Urkunden, sind meines Wissens nur in Ughellis Italia sacra bzw. in Ausgaben gedruckt, die von dieser abhängig sind.

Lebenslauf.

Ich, Wilhelm Smidt, evangelisch-lutherischer Konfession, wurde geboren am 27. März 1885 zu Hannover als Sohn des Großkaufmanns Oscar Smidt und seiner verstorbenen Frau Elise, geb. Gante. Von Ostern 1891 ab besuchte ich das Kgl. Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Hannover, welches ich Ostern 1904 mit dem Reifezeugnis verließ, um an den Universitäten Freiburg i. B., Bonn und Berlin Geschichte, historische Hilfswissenschaften, Philosophie, deutsche Philologie, Nationalökonomie und Rechtswissenschaft zu studieren. Die Promotionsprüfung bestand ich am 4. November 1909. Ich hörte Vorlesungen bei folgenden Herren Professoren und Dozenten: Anschütz, v. Below, v. Bezold, Bornhak, Brunner, Caspar, H. Delbrück, Dessau, Dietzel, Fabricius, Finke, Herrmann, Hintze, Kahl, Kübler, Lenz, Levison, Ed. Meyer, Michael, Nissen, Rickert, Riehl, Ritter, Roethe, v. Rohland, D. Schaefer, E. Schmidt, R. Schmidt, v. Schmoller, A. Schulte, Seckel, v. Simson, Tangl, Uebinger, Wahl. An Übungen durfte ich teilnehmen bei den Herren Professoren und Dozenten v. Bezold, Caspar, Dessau, Finke, Hintze, Roethe, A. Schulte, Tangl, Wahl. Ihnen allen spreche ich meinen verbindlichsten Dank aus.